

# **GESCHÄFTSBERICHT**

des Bundesverbandes

der deutschen Fischindustrie

und des Fischgroßhandels e.V.



**Juni 2015**

# **SIEBENUNDSECHZIGSTER GESCHÄFTSBERICHT**

**des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie**

**und des Fischgroßhandels e.V.**

**(1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014)**

## **VORWORT**

Die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels in Deutschland standen im Jahr 2014, ergänzend zu den unternehmerischen Herausforderungen, vor einer sehr schwierigen Aufgabe. Noch nie in der Geschichte der Gemeinsamen Marktorganisation für Fischerei- und Aquakulturzeugnisse sorgten die erlassenen Rechtsvorschriften bei der Umsetzung in die Praxis für eine derart große Verunsicherung bei den Rechtsadressaten. Im Blickpunkt der Kritik stand und steht, dass die in „Last-Minute“-Manier im Rahmen der Trilogie verfassten Rechtsvorschriften letztlich ohne wesentliche Beteiligung der Wirtschaftsakteure und deren praktischen Sachverstand erlassen wurden. Der Bundesverband hatte daher einen exorbitanten zeitlichen wie personellen Aufwand bei der „Vermittlung“ der neuen Rechtsvorschriften zu leisten.

Ungeachtet dessen hat sich das Verbrauchsklima für Fisch und Meeresfrüchte in Deutschland leicht aufgehellt. Der Rückgang des Verbrauches der letzten Jahre konnte beendet werden. Die von der Fischindustrie und dem Lebensmitteleinzelhandel eingeführten neuen Verpackungsformate wurden von den Verbrauchern honoriert und haben zu einer Veränderung der nachgefragten Fischarten und Warenpräsentationen geführt. Nach vorläufigen Berechnungen liegt der Pro-Kopf-Verbrauch 2014 wieder über 13,8 kg.

Nach wie vor verbesserungswürdig ist die Ertragslage. Besonders haben im Berichtsjahr die Kosten zur Sicherstellung der Anforderungen der Gemeinsamen Marktorganisation und der Lebensmittelinformations-Verordnung die Bilanzen der Unternehmen belastet. Die Kosten werden auch in den Folgejahren ihre Spuren hinterlassen. Ferner belastet die Schwäche des Euros gegenüber dem US-Dollar den Einkauf von Rohwaren auf US-Dollar-Basis.

Den Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels in Deutschland fällt im Jahr 2015 einmal mehr die Aufgabe zu, die Einkaufsbereitschaft der Verbraucher in Deutschland so zu fördern, dass Fisch und Meeresfrüchte einen soliden Platz bei den täglichen Kaufentscheidungen erhalten. Die Chancen hierfür stehen gut, denn der Verbraucher kann aus einer großen Anzahl an international wie regional gewonnenen Fischen, Krebs- und Weichtieren wählen und über eine Vielzahl attraktiver Produkte und zahlreiche Einkaufsstätten in Deutschland seinen Bedarf an Fisch und Meeresfrüchten decken.

Hamburg, im Juni 2015

Vorstand und Geschäftsführung

## Inhaltsverzeichnis

### Seite

Vorwort	1
Vorstand des Bundesverbandes	4
<b>I.    <b>Schwerpunkte der Verbandsarbeit</b></b>	<b>5</b>
Anhang zu Teil I	
1. Einladung Jubiläum 111 Jahre Bundesverband	26
2. Pressemitteilung „Nutzen des Greenpeace-Einkaufsratgebers in Frage gestellt!“ vom 23.1.2014	30
3. Pressemitteilung „Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Flachsbarth stellt ‚Aquakulturinfo‘ online“ vom 29.1.2014	31
4. Programm des Fisch-Forums 2014	32
<b>II.    <b>Umsatz, Produktion und Versorgung</b></b>	<b>33</b>
(Fortsetzung auf Seite 69)	
Anhang zu Teil II	
1. Übersicht über wirtschaftliche Kennziffern der Fischindustrie in Deutschland der Jahre 2008–2012	74
<b>III.   <b>Rechtliche Voraussetzungen für Warenerzeugung und Vertrieb</b></b>	<b>75</b>
Allgemeiner Anhang:	
1. Organisation des Bundesverbandes	103
2. Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick	104
Grafiken:	
-    Gesamtumsatz/Beschäftigte/Arbeitsstunden	40
-    Anzahl Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz nach Betriebsgrößen	42

## **Statistischer Teil**

## **Seite**

Tabellen:

1	Strukturzahlen	41
2	Unternehmensregister	43
3a	Produktion des Ernährungsgewerbes	44
3b	Produktion von Fischereierzeugnissen	45
4	Erzeugerpreise	46
5	Marktversorgung	47
6	Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge	48
7	Frostfischproduktion (Hochsee)	49
8a	Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Menge	50
8b	Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Wert	51
9a	Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Menge	52
9b	Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Wert	53
10	Seefisch- und Seefischfileteinfuhr, frisch	54
11	Seefisch- und Seefischfiletausfuhr, frisch	55
12	Seefischeinfuhr, gefroren	56
13	Seefischausfuhr, gefroren	57
14	Seefischfileteinfuhr, gefroren	58
15	Seefischfiletausfuhr, gefroren	59
16	Süßwasserfische, Einfuhr	60
17	Süßwasserfische, Ausfuhr	61
18	Heringseinfuhr	62
19	Heringsausfuhr	63
20	Heringsversorgung	64
21	Einfuhr von Fertigerzeugnissen	65
22	Ausfuhr von Fertigerzeugnissen	66
23	Einkäufe von Fischereierzeugnissen der Haushalte in Deutschland	67
24	Einkaufsstätten für Fischereierzeugnisse in Deutschland	68

## **Vorstand**

### **des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.**

(gewählt auf der Mitgliederversammlung am 14.6.2013 in Wilhelmshaven  
und kooptiert auf der Vorstandssitzung am 22.5.2014 in Hamburg)

#### **Engerer Vorstand:**

Dr. Peter Dill  
Jürgen Marggraf  
Thomas Lauenroth

Vorsitzender  
Stellvertretender Vorsitzender  
Schatzmeister

#### **Weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer):**

Finnbogi Baldvinsson  
Arnd Diederichsen  
Francesco Fattori  
Carsten Nitsche  
René Stahlhofen  
Hervé Streifer

#### **Vorsitzende der Fachabteilungen:**

Tiefgefriererzeugnisse:  
Frisch- und Salzfisch:  
Marinaden, Feinmarinaden und Salate:  
Fischgroßhandel:  
Räucherwaren:  
Fischdauerkonserven:  
Feinkosterzeugnisse:  
Krabbenerzeugnisse:  
Räucherseelachserzeugnisse:  
WITEA:

Dirk Scheuermann  
Andreas Simonsen  
Fritz Steffen  
Andreas Simonsen  
zzt. nicht besetzt  
Uwe Peper  
Jörg-Michael Zamek  
zzt. nicht besetzt  
zzt. nicht besetzt  
Dr. Florian Baumann

(Stand: Juni 2015)

## I. Schwerpunkte der Verbandsarbeit

### *111 Jahre Fischverband*

Im 111. Jahr seines Bestehens veranstaltete der Bundesverband im Rahmen der jährlichen Zusammenkunft der Branche am 6.6.2014 eine öffentliche Podiums- und Vortragsveranstaltung im Deck 10 des Maritimen Museums in Hamburg (siehe Einladung im Anhang zu Teil I). „Braucht Fisch eine Lobby?“, diese Frage stellte der Journalist Werner Prill, ein langjähriger Weggefährte der Branche, einem repräsentativ besetzten Podium von Vertretern der unterschiedlichsten Interessengruppen, zu denen der Bundesverband in den letzten Jahrzehnten Verbindungen aufgebaut hat und mit denen er im Interesse der Branche einen Dialog pflegt. Zahlreiche Facetten der erfolgreichen Lobbyarbeit des Bundesverbandes wurden dabei aus Sicht der europäischen Fischereipolitik durch Frau Ulrike Rodust, Mitglied des Europäischen Parlaments, aus Sicht der Verbraucherverbände durch Frau Silke Schwartau, Ernährungsexpertin der Verbraucherzentrale Hamburg, aus Sicht eines Umweltverbandes durch den Geschäftsführer des WWF, Herrn Eberhart Brandes, aus Sicht der Ernährungswirtschaft durch den Geschäftsführer der BVE und des BLL, Herrn Christoph Minhoff, und aus Sicht der Branche selbst durch den Vorsitzenden des Bundesverbandes, Herrn Dr. Peter Dill, vorgetragen.

### *Podiumsveranstaltung: Braucht Fisch eine Lobby?*

Die Teilnehmer des Podiums versicherten den anwesenden Mitgliedern des Verbandes und seinen Gästen, dass die Lobbyarbeit des Bundesverbandes wirkungsvoll sei, wahrgenommen werde und in die richtige Richtung zeige. Darüber hinaus erwarte die Zivilgesellschaft von einem Interessenverband, dass er auch in der wachsenden Informations- und Wissensgesellschaft mit verlässlich recherchierten Daten und Fakten und abgestimmten Meinungen die Freiräume der Branche sichere.

### *Vortragsveranstaltung: Konsum, Genuss, Technologie - Welche Rolle spielen Fisch und Meeresfrüchte in der Ernährung von morgen?*

Im Rahmen der Vortragsveranstaltung hielt Herr Dr. David Bosshart vom Gottlieb Duttweiler Institut aus der Schweiz einen tiefgründigen sowie spannend und humorvoll vorgetragenen Beitrag zum Thema „Konsum, Genuss, Technologie – Welche Rolle spielen Fisch und Meeresfrüchte in der Ernährung von morgen?“. Die über 80 Teilnehmer der Veranstaltung erlebten einen spritzigen Vortrag zur Einschätzung des aktuellen Verbraucherverhaltens und möglicher Zukunftsaussichten, insbesondere mit Bezug auf den Konsum von Fisch und Meeresfrüchten. Der Referent machte der Branche Mut, weiterhin an innovativen Vermarktungsideen zu arbeiten, um somit sicherzustellen, dass Fisch und Meeresfrüchte auch in der Zukunft einen festen Platz in der Ernährung einnehmen werden. Zum Abschluss des öffentlichen Teils der Jubiläumsveranstaltung wurden die Teilnehmer zu einem attraktiven Fisch- und Meeresfrüchtebuffet eingeladen. Im Anschluss daran folgten die Mitgliederversammlung und ein Abendessen über den Dächern Hamburgs im Restaurant „Clouds“ auf der Reeperbahn. Am Vorabend trafen sich die Mitglieder zum Begrüßungsabend im Klubraum Brücke 3 an den Landungsbrücken und genossen bei sommerlichem

Wetter hanseatische Fischspezialitäten und den großartigen Blick auf den Hamburger Hafen.

### *Gemeinsame Fischereipolitik*

Das Berichtsjahr 2014 stand ganz im Zeichen der Umsetzung der im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik Ende des Jahres 2013 erlassenen Rechtsvorschriften, die in wesentlichen Teilen zum 13.12.2014 in Kraft traten.

Noch nie in der gut 30-jährigen Geschichte der Gemeinsamen Marktorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sorgten die im guten Glauben erlassenen Rechtsvorschriften bei der Umsetzung in die Praxis für eine derart große Verunsicherung bei den Rechtsadressaten. Im Blickpunkt der Kritik steht, dass die in „Last-Minute“-Manier im Rahmen der Trilogie verfassten Rechtsvorschriften letztlich ohne eine wesentliche Beteiligung der Wirtschaftsakteure und deren praktischen Sachverstand erlassen wurden.

### *„Runder Tisch“*

Am 21.5.2014 nahmen Mitglieder des Bundesverbandes und die Geschäftsführung an einem vom Bundesernährungsministerium organisierten „Runden Tisch“ zu Fragen der Gemeinsamen Marktorganisation und zur Rückverfolgung von Fischereierzeugnissen teil. Der Bundesverband hält diese Form von Gesprächen, an denen auch Vertreter der Behörden der Bundesländer teilnehmen, für sehr nützlich, um einen gleichen Wissensstand bei der Anwendung der neuen Vorschriften der GMO zu erreichen. Anlässlich dieses „Runden Tisches“ erfolgte auch eine ausführliche Erörterung des Entwurfs eines Leitfadens zur Umsetzung der GMO.

### *Empfehlung für ein Zusatzfisch- etikett*

Am 28.8.2014 referierte der Geschäftsführer des Bundesverbandes anlässlich einer Informationsveranstaltung des Bundesmarktverbandes zum Thema „Informationsmanagement bei der Vermarktung von lose angebotenem Fisch“ über die Informationspflichten der Verantwortlichen der Wertschöpfungskette bei der Vermarktung von Frischfisch für die Bedientheke. Während dieser Veranstaltung wurde nach Lösungen gesucht, wie unter Berücksichtigung lebensmittelhygienischer und lebensmittelrechtlicher Voraussetzungen Pflichtinformationen zur Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen bis zum Verkaufsort weitergeleitet werden können. Dieser Auftaktveranstaltung folgten weitere Gespräche, die von der Organisation Orgainvent geleitet wurden. Im Ergebnis wurde auf der letzten Veranstaltung am 24.11.2014 von den Teilnehmern die Weitergabe eines „Zusatzfischetiketts“ zur Verbraucherinformation (für Thekenkladden, Infobords) empfohlen.

*Leitfaden des  
Bundesmarktver-  
bandes zur GMO*

Am 12.12.2014 hat der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft nach über einjähriger Beratung einen Leitfaden als Gemeinschaftsdokument der gesamten Wertschöpfungskette zur Umsetzung der neuen Vorschriften der Gemeinsamen Fischmarktordnung herausgegeben. Der Leitfaden kann unter [www.fischverband.de](http://www.fischverband.de) auf der Internetseite des Bundesverbandes eingesehen werden. Bei diesem Dokument handelt es sich um ein „lebendiges“ Dokument, was bedeutet, dass je nach Erkenntnis die Auslegung den Erfordernissen des Marktes angepasst werden kann. Dies ist den zum Teil sehr komplexen Regelungsinhalten geschuldet.

*Taschenleitfaden  
der EU-Kommission*

Mit der Herausgabe dieses Leitfadens hat die Fischwirtschaft den Marktteilnehmern auch frühzeitig ein Dokument an die Hand gegeben, um eine gesetzeskonforme Umsetzung der Vorschriften zu ermöglichen. Unruhe stiftete dagegen ein Dokument der EU-Kommission mit dem Titel „Die neuen EU-Kennzeichen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur – Taschenleitfaden für Verbraucher“. Obwohl von der Generaldirektion MARE und DG SANCO in gutem Glauben herausgegeben, enthält dieser Taschenleitfaden etliche Fehler in der Beschreibung von verpflichtenden Kennzeichnungselementen. Dies ist umso misslicher, als der Bundesverband mehrmals im Vorfeld der Veröffentlichung auf kardinale Fehler aufmerksam gemacht hat. Der Bundesverband rät daher davon ab, diese Broschüre zur Grundlage der rechtlichen Prüfung und Kontrolle von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen zu nehmen.

*fish international  
2014*

Anlässlich der Messe „fish international“ im Februar 2014 in Bremen hat der Bundesverband folgende Presseverlautbarung herausgegeben:

„Bundesverband rechnet mit steigenden Preisen für Fisch“  
Bremen (dpa/ini) – Fischesser müssen sich mit Einführung der neuen EU-Fischverordnung auf steigende Preise einstellen. Die Umsetzung der ab Dezember 2014 geltenden neuen Kennzeichnungsvorschriften an der Fischtheke und auf den Verpackungen bedeute einen hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand, sagte der Geschäftsführer des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels, Matthias Keller, der Nachrichtenagentur dpa.

„Wir fragen uns, ob der Markt wirklich bereit ist, das zu bezahlen.“

Keller kritisiert die neue Verordnung als „nicht ausgereift“. Um Auswirkungen der Pläne geht es seit Sonntag bis zum Dienstag auf der Messe „fish international“ in Bremen.

Nach der neuen Verordnung müssen die Händler künftig unter anderem die Handelsbezeichnung der Art und ihren wissenschaftlichen Namen, die Produktionsmethode und das Fanggebiet oder Land angeben. „Das

ist eine Fülle an Informationen, die nur einem kleinen Teil der Konsumenten nutzen wird“, sagte Keller. Die Angaben brächten dem informierten Verbraucher zwar eine Menge, aber sie erforderten einen hohen Wissensstand und Interesse: „Wenn fünf Prozent der Menschen, die Fisch einkaufen, diese Informationen nachfragen, ist das sehr hoch gegriffen.“

### *Market Advisory Council (MAC)*

In der Basisverordnung der reformierten EU-Fischereipolitik (EU) Nr. 1380/2013 ist eine Vorschrift enthalten, wonach neben einem Beratenden Ausschuss für Aquakultur auch ein Beratender Ausschuss „Markt“ (Market Advisory Council, „MAC“) errichtet werden soll. Hier sind die europäischen Dachverbände der Fischwirtschaft gefordert, die entsprechenden Vorarbeiten so zügig wie möglich zu beginnen, damit zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Verordnung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) dieses Beratungsgremium aktiv werden kann. Planmäßig liefen im Berichtsjahr die Vorarbeiten zur Gründung dieses EU-Beratenden Gremiums. Unter der Federführung des europäischen Dachverbandes der Fischindustrie und des Fischgroßhandels und des EU-Dachverbandes der Erzeugerorganisationen wurden die für die Gründung dieses Ausschusses notwendigen statistischen Unterlagen von einer Redaktionsarbeitsgruppe erstellt, die aus Teilnehmern der gesamten Wertschöpfungskette bestand. Da im Berichtsjahr die Veröffentlichung einer Durchführungsverordnung noch auf sich warten ließ, konnten die Antragsunterlagen erst im Januar 2015 bei der EU eingereicht werden. Es wird erwartet, dass gegen Ende des Jahres 2015 der Ausschuss arbeitsfähig ist und die von der EU-Kommission zugesagten jährlichen Finanzmittel in Höhe von bis zu 250.000 € zur Organisation des Ausschusses zur Verfügung gestellt werden.

### *Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)*

Der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) ist ein wesentliches Instrument, um die Maßnahmen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen EU-Fischereipolitik und der integrierten Meerespolitik umzusetzen. Wichtige Ziele dabei sind u. a. die Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur und die Förderung einer ausgewogenen Entwicklung der von der Fischerei geprägten Gebiete in der Europäischen Union.

Mit der Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds hat die Reform der Europäischen Fischereipolitik ihren Abschluss gefunden und die Phase der Umsetzung begonnen. Mit der o. g. Verordnung werden Grundlagen festgelegt, nach welchen die Unternehmen der Fischwirtschaft finanzielle Unterstützung (Ko-Finanzierung) aus diesem Fonds beantragen können.

Der Bundesverband hat wegen der Komplexität dieser Verordnung seinen Mitgliedern empfohlen, im Fall eines Interesses an diesem neuen Finanzinstrument mit dem für ihre Unternehmen zuständigen Fischereireferenten der Bundesländer Kontakt aufzunehmen, damit eine vom jeweiligen Bundesland ländersseitig zu erfolgende Ko-Finanzierung geprüft werden kann. Die Verordnung trat am 21.5.2014 in Kraft und gilt rückwirkend ab dem 1.1.2014.

Am 20.10.2014 hat das BMEL fristgerecht das unter Mitarbeit der Bundesländer erstellte Operationelle Programm für die Bundesrepublik Deutschland bei der EU-Kommission eingereicht. Das Programm ist unter [www.portal-fischerei.de](http://www.portal-fischerei.de) einsehbar. Mit einer Entscheidung von Seiten der EU-Kommission wird im Jahr 2015 gerechnet.

### *EP-Fischereiausschuss „on tour“ in Deutschland*

Vom 24. bis 26.3.2014 informierte sich eine Delegation des EP-Fischereiausschusses unter Leitung von Frau Ulrike Rodust über die Fischwirtschaft in Deutschland. Die Geschäftsführung des Bundesverbandes begleitete die Delegation im Rahmen der Besichtigung von Fischverarbeitungsunternehmen und informierte über die aktuelle wirtschaftliche Lage der Fischindustrie und des Fischgroßhandels in Deutschland sowie die Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der neuen Vorschriften der Gemeinsamen Marktorganisation.

Aus Anlass dieses Besuches hat die Generaldirektion „Interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments“ eine Publikation mit dem Titel „Eingehende Untersuchung über die Fischerei in Deutschland“ erstellt und in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

### *Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)*

Zeitgleich zur Erarbeitung eines Leitfadens zur Umsetzung der neuen Vorschriften der Gemeinsamen Marktorganisation hat die Geschäftsführung des Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Wissenschaftlich-Technischen Ausschusses des Bundesverbandes (WITEA) unter Leitung von Herrn Dr. F. Baumann den Entwurf von Ausführungshinweisen zur Umsetzung der Vorschriften zur Kennzeichnung von Lebensmitteln erstellt. Am 24.4.2014 haben sich die Mitglieder des Bundesverbandes anlässlich des vom Bundesverband organisierten Fachgespräches „Umsetzung der Vorschriften der LMIV und der GMO (Artikel 35 – 39)“ über den Rahmen der zukünftigen Kennzeichnungsvorschriften ausgetauscht und die Ausführungshinweise des Bundesverbandes weiterentwickelt. Insbesondere wurde von Seiten der Fischindustrie der Wunsch geäußert, bei glasierten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auch über den 13.12.2014 hinaus neben dem Abtropfgewicht auch eine Gewichtsangabe einschließlich der Glasur aufdrucken zu dürfen. Begründet wird dies damit, dass die Angabe der Nennfüllmenge Voraussetzung dafür ist, das europäische e-Zeichen (Eichrecht) weiter verwenden zu können.

Ferner hat der Bundesverband den Entwurf der überarbeiteten Ausführungshinweise an weitere für die Kontrolle zuständige Behörden zur Kommentierung übersandt. Von Seiten des Bundesernährungsministeriums war während des gesamten Berichtsjahres keine fachliche Antwort zu den Ausführungshinweisen zu erhalten. Von Seiten der Eichbehörden wurde mit Datum vom 2.6.2014 dem Bundesverband Folgendes mitgeteilt:

*Antwort der  
Eichbehörden*

„Sehr geehrter Herr Dr. Keller,

ich komme zurück auf den E-Mail-Verkehr, beginnend am 29.4.2014, worin Sie anfragten, ob die Eichdirektion Nord Ihre Auslegungshinweise zur LMIV (Lebensmittelinformationsverordnung) erörtern könne.

Im Rahmen eines Arbeitstreffens konnte dies nun erfolgen.

Allerdings müssen wir Ihnen als Erstes bedauerlicherweise mitteilen, dass wir für die rechtliche Prüfung Ihrer Auslegungshinweise bzw. eine rechtsberatende Auskunft nicht zuständig sind. Dafür müssten Sie gegebenenfalls eine Rechtsanwaltskanzlei zurate ziehen.

Im Übrigen nehmen wir zu einzelnen Fragen Ihrer Auslegungshinweise, Nr. 8.3, wie folgt Stellung:

1. Sie zitieren aus dem ‚Frage-Antwort-Katalog‘ der EU-Kommission. Bei der ‚einzelnen Angabe‘ ist das Zitat nicht vollständig. Es würde die Angabe ‚Nettogewicht (ohne Überzugsmittel) X g‘ fehlen.
2. Die Eichbehörden sind (trotz ‚Frage-Antwort-Katalog‘ der Kommission) generell der Auffassung, dass bei glasierten Produkten **kein** Abtropfgewicht angegeben werden darf: Bei dieser Art von Produkten ist gemäß LMIV ‚... das Überzugsmittel nicht im angegebenen Nettogewicht ...‘ enthalten. Das Nettogewicht ist anzugeben, was bei glasierten Lebensmitteln nur aus dem Produkt ohne Glasur besteht. Das Lebensmittel befindet sich demnach in keiner Abtropfflüssigkeit mehr. Demzufolge darf bei glasierten Lebensmitteln kein Abtropfgewicht, sondern nur das Nettogewicht angegeben werden.

Ein Abtropfgewicht kann nur **zusätzlich** zu einem Gesamtnettogewicht angegeben werden. Bei glasierten Lebensmitteln aber gibt es kein anderes anzugebendes Gewicht als das Nettogewicht ausschließlich der Glasur. Aus diesem Grund erübrigt sich auch die ‚doppelte Angabe‘. Es ist lediglich und ausschließlich das Nettogewicht anzugeben.

3. Eine zusätzliche, freiwillige Angabe ‚Gesamtgewicht mit Glasur‘  
ersehen wir als irreführend für den Verbraucher an und können sie  
somit auch nicht gestatten.

... Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Ver-  
fügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A. Andrea Krüger  
Eichdirektion Nord“

Um die Ausführungshinweise auch einem großen internationalen Kreis  
von Interessierten, insbesondere im Bereich der Rohwarenlieferanten,  
verfügbar zu machen, war der Entwurf der Ausführungshinweise auch  
in die englische Sprache übersetzt worden. Unter anderem wurde der  
Entwurf des Leitfadens auch der verantwortlichen Generaldirektion  
„Gesundheit“ der EU-Kommission am 9.7.2014 zur Kommentierung  
zugesandt, nachdem die Geschäftsführung an einem Expertenworkshop  
der EU-Kommission am 4.7.2014 in Brüssel teilgenommen hatte.

#### *Auslegung der EU-Kommission*

Am 21.10.2014 erhielt die Geschäftsführung des Bundesverbandes von  
der EU-Kommission folgende Antwort:

„Dear Mr. Keller,

Thank you for your e-mail, dated 9 July 2014, in which you have incor-  
porated the ‚INTERPRETATIVE NOTES of the provisions of the Food  
Information Regulation (EU) No 1169/2011 compiled by the Federal  
Association of the German Fish Processing Industry and Fish Whole-  
salers‘.

Our attention was drawn to points ‚8.2 Regulation text Annex IX point  
5‘ and ‚8.3 Interpretation‘ of ‚INTERPRETATIVE NOTES‘ and the  
information-interpretation that is provided therein in relation to the net  
quantity declaration of foods that have been glazed.

We would like to clarify that according to Regulation (EU) No  
1169/2011 in case of glazed products and declaration of the net weight,  
it is not allowed, even on a voluntary basis, to indicate the total weight  
of the product inclusive of the glaze. The modalities for the indication  
of the net weight for glazed products are clarified in the Question  
2.12.2 of the ‚Questions and Answers‘ document on the application of  
the Regulation (EU) N° 1169/2011 on the provision of food informa-  
tion to consumers.

Please also note that the Commission cannot go through the whole  
document of ‚INTERPRETATIVE NOTES‘ and assess its content.  
However, we invite you to be kept informed about the discussions on

the Regulation (EU) No 1169/2011 that take place between the Commission Services and the Member States' competent authorities in the context of the working group on food labelling.

I hope you find this information useful.

Best regards,  
Athanasios Raikos“

***Vermeintliches Verbot der doppelten Kennzeichnung überrascht!***

Die Antwort, dass es verboten sein soll, neben dem Abtropfgewicht freiwillig auch noch eine weitere Gewichtsangabe bei glasierten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen machen zu dürfen, erstaunte die Branche doch sehr. Da es sich bei dieser Aussage zunächst nur um eine Meinung eines EU-Kommissionsbeamten handelte, wartete der Bundesverband die Gespräche ab, die in den restlichen Monaten des Berichtsjahres zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Arbeitsgruppe „LMIV“ im Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit geführt wurden. Ende des Jahres konnte festgestellt werden, dass sich zu keinem Zeitpunkt unter den Mitgliedsstaaten eine Mehrheit befand, die die Auffassung der EU-Kommission bestätigte. Auch fand die Meinung bisher keinen Niederschlag in den offiziellen Auslegungsdokumenten der EU-Kommission mit Fragen und Antworten zur LMIV.

***Seminare***

Ferner hat die Geschäftsführung des Bundesverbandes im Rahmen eines Behr's Seminars am 17.11.2014 in Köln sowie am 17.12.2014 in Berlin und am 18.12.2014 in Mainz an einer Gemeinschaftsveranstaltung des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL) und dem Arbeitskreis Lebensmitteltechnischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die Auslegungen des Bundesverbandes zur LMIV bekanntgemacht und vertreten.

Der Vorstand des Bundesverbandes hat ferner im Dezember 2014 beschlossen, im Wege einer Feststellungsklage bei einem Verwaltungsgericht prüfen zu lassen, ob es unzulässig ist, bei glasierten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen neben dem Abtropfgewicht auf freiwilliger Basis eine Gewichtsangabe einschließlich des Glasuranteils zu machen.

***Sicherstellung der Versorgung mit Fischereierzeugnissen***

Die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit bestimmten Fischereierzeugnissen ist von Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern abhängig. Die Ursache hierfür liegt im Wesentlichen darin, dass die für den deutschen Markt interessanten Fischereierzeugnisse in den EU-Meeren naturgegeben nicht vorhanden sind und daher eingeführt werden müssen. Ferner werden bereits bearbeitete Fischereierzeugnisse aus Nicht-EU-Ländern benötigt, damit komparative Kostenvorteile in den Herkunfts-

ländern genutzt werden können und der Transport der Rohwaren (Halbfertigrohwaren) auf ein Minimum beschränkt werden kann.

### ***Rückverfolgung von Fischereierzeugnissen***

Am 8.10.2014 haben sich Vertreter der Bundesländer und des Bundesernährungsministeriums darauf geeinigt, dass das allgemein akzeptierte Prinzip „Ein Schritt vor, ein Schritt zurück“ im Rahmen der Rückverfolgung von Fischereierzeugnissen, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 fallen, nicht gelten soll. Diese Auslegung würde bedeuten, dass auf jeder Stufe der Vermarktung von unter die Kontrollverordnung fallenden Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, alle Informationen des Artikels 35 Abs. 1 vorgehalten werden müssten.

Der Bundesverband hält diese Auslegung für nicht korrekt. Die Rechtsauffassung des Bundesverbandes wird auch durch die Praxis in anderen Mitgliedsstaaten, wie z. B. dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden, bestätigt.

Der Bundesverband ist nach wie vor der Auffassung, dass im Fall einer Kontrolle nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 404/2011 nur die gesetzlich geforderten Informationen herausgegeben werden müssen, die vom direkten Lieferanten übermittelt werden bzw. bei der Abgabe von Fischereierzeugnissen die Information, an wen die Ware geliefert wurde. Die Informationen nach Artikel 35 Abs. 1 Buchstabe g (Verbraucherinformation) sind in jedem Fall den Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der Bundesverband tritt für eine EU-weit einheitliche Umsetzung dieser Vorschriften ein und hat allen Verbandsmitgliedern empfohlen, sich beim Bundesverband zu melden, sofern die Behörden eine andere Vorgehensweise praktizieren.

### ***Antidumping-/Antisubventionsverfahren betreffend Einfuhren von Forellen mit Ursprung Türkei***

Die EU-Kommission hat im Februar 2014 zwei ordnungsgemäß dokumentierte Beschwerden erhalten, mit denen die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Forellen mit Ursprung in der Türkei sowie die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend des gleichen Produktes gefordert wird.

Am 15.2.2014 hat die EU-Kommission dann mit der Bekanntmachung (2014/C 44/10) die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Lachsforellen mit Ursprung in der Türkei und mit der Bekanntmachung (2014/C 44/11) die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Lachsforellen mit Ursprung in der Türkei veröffentlicht.

Nach über einjähriger Konsultation und Prüfung der Vorwürfe wurde mit Durchführungsbeschluss (EU) 2015/316 vom 26.2.2015 die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Lachsforellen mit Ursprung in der Türkei beschlossen und verkündet. Zeitgleich wurden aber mit Durchführungsverordnung (EU) 2015/309 vom 26.2.2015 die Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und die endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen mit Ursprung in der Türkei beschlossen. Die Durchführungsverordnung trat am 28.2.2015 in Kraft.

### *Arbeitsbedingungen in Thailand*

Der Dachverband der europäischen Fischindustrie und des Fischgroßhandels (AIPCE-CEP) hat aufgrund einer im Berichtsjahr erschienenen Berichterstattung internationaler Medien über die Arbeitsbedingungen in der Fischwirtschaft in Thailand einen Brief an den Botschafter des Königreiches Thailand in Brüssel gerichtet, in dem auf die Arbeitsbedingungen in einigen Bereichen der thailändischen Fischindustrie Bezug genommen wird.

Der Dachverband AIPCE-CEP hat die thailändische Regierung wiederholt um Aufklärung zu den Anschuldigungen gebeten, da die Arbeitsbedingungen in den Lieferbetrieben in Drittländern bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern in die EU eine wichtige Rolle spielen. Zu diesem wichtigen Thema hat der Bundesverband auch Informationen des National Fishery Institute (NFS) in den USA den Mitgliedern des Bundesverbandes zur Verfügung gestellt.

### *Auswirkungen der IUU-Verordnungen*

Die Umsetzung der Verordnungen zur Eindämmung der Einfuhr von Fisch aus unregulierten, nicht gemeldeten oder illegalen Fischereien ist auch im Berichtsjahr ohne Zwischenfälle erfolgreich verlaufen. Der Bundesverband hat die Mitgliedsunternehmen ständig im Rahmen seines Rundschreibendienstes auf die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der illegalen Fischerei hingewiesen. Die EU-Kommission hat vor einem Jahr entsprechende Mitteilungen an die Länder Belize, Fidji, Republik Guinea, Königreich Kambodscha, Panama, Sri Lanka, Togo und Vanuatu gerichtet. Mit Durchführungsbeschluss (2014/170/EU) hat die EU-Kommission am 24.3.2014 eine Liste nicht kooperierender Drittländer hinsichtlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei veröffentlicht. Als nicht kooperierende Länder werden Belize, Königreich Kambodscha und die Republik Guinea benannt. Die Beschlüsse, mit denen Belize, das Königreich Kambodscha und die Republik Guinea auf die Liste der bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nicht kooperierenden Drittländer gesetzt werden, sollten die in Artikel 38 der IUU-Verordnung aufgeführten Konsequenzen nach sich ziehen, die u. a. festlegen, dass die Einfuhr

von Fischereierzeugnissen aus Fängen von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines solchen Landes führen, verboten ist und die Fangbescheinigungen für solche Erzeugnisse deshalb nicht akzeptiert werden.

Mit Durchführungsbeschluss (2015/200/EU) des Rates vom 26.1.2015 hat die EU-Kommission eine Änderung des Durchführungsbeschlusses (2014/170/EU) zur Aufstellung einer Liste nicht kooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei veröffentlicht. Mit dem vorliegenden Beschluss wird Sri Lanka auf die Liste der bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nicht kooperierenden Drittländer gesetzt, da die von Sri Lanka im Hinblick auf seine Verpflichtungen als Flaggenstaat ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Artikeln 94, 117 und 118 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und den Artikeln 18, 19 und 20 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Fischbestände zu genügen.

Der Durchführungsbeschluss trat am 11.2.2015 in Kraft und hat zu einem EU-weiten Einfuhrstopp von Erzeugnissen der Fischerei aus Sri Lanka in die EU geführt.

### *Allgemeines Präferenzsystem (APS)*

Die Grundlagen des Schemas allgemeiner EU-Zollpräferenzen sind in der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 geregelt. Für Importeure von Fischereierzeugnissen aus Drittländern sind ferner die Anhänge dieser Verordnung von Bedeutung. Sie werden regelmäßig aktualisiert, weil die den einzelnen Drittländern gewährten Sonderregelungen an bestimmte Bedingungen im wirtschaftlichen Umfeld geknüpft sind und diese jährlich überprüft werden. Die nachfolgende Übersicht soll dazu beitragen, den jeweils aktuellen Anhang erkennen zu können:

Anhang I: Verordnung (EU) Nr. 1421/2013

Anhang II: Verordnung (EU) Nr. 1016/2014

Anhang III: Verordnung (EU) Nr. 1/2014 bzw.

Verordnung (EU) Nr. 182/2014 bzw.

Verordnung (EU) Nr. 1015/2014 bzw.

Verordnung (EU) Nr. 1016/2014

Anhang IV: Verordnung (EU) Nr. 1421/2013

Anhang V: Verordnung (EU) Nr. 1213/2012

Die im Berichtsjahr 2014 veröffentlichten Verordnungen enthalten insbesondere für Einfuhren von Fischereierzeugnissen aus Peru und Ecuador wichtige Informationen zur zukünftigen Zollbelastung aus diesen Ländern, sofern für diese Länder zum jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung keine Freihandelsabkommen mit der EU gelten.

Das Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung ist den Originaltexten der Verordnungen zu entnehmen.

### *Heringsembargo*

Mit der Erklärung des Fischereiministers der Färöer am 26.3.2013, für die färöische Flotte einseitig die Fangquote für den Atlanto-Skandischen Heringsbestand festzulegen, haben die Färöer gegen ihre Verpflichtungen gegenüber dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen verstoßen. Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen, wurde die Verordnung (EU) Nr. 793/2013 mit Maßnahmen gegenüber den Färöern zur Einhaltung des Atlanto-Skandischen Heringsbestandes bekanntgemacht. Die Verordnung verbietet die Verbringung von im Anhang der Verordnung aufgeführten Fischen oder Fischereierzeugnissen, die aus unter der Aufsicht der Färöer gefangenen Atlanto-Skandischem Hering oder Makrele bestehen oder daraus hergestellt wurden, in das Gebiet der Union, einschließlich zum Umladen in Häfen. Die Verordnung trat am 28.8.2013 in Kraft.

Am 20.8.2014 trat die Aufhebung des Embargos mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 896/2014 in Kraft, da die Färöer ihre Fangmenge für Heringe für das Jahr 2014 gesenkt hatten und damit den Forderungen der EU-Kommission entsprachen.

### *Sicherheit von pazifischen Fischereierzeugnissen bestätigt*

Auch im Berichtsjahr erreichten den Bundesverband Anfragen von Verbraucherzentralen und Verbrauchern bezüglich der Auswirkungen des Reaktorunfalls in Japan im Jahr 2011. Der Bundesverband hat wie bereits in den Vorjahren von seinen Mitgliedern Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrollen der Mitgliedsunternehmen angefordert, um Erkenntnisse über die mögliche Belastung von Fischereierzeugnissen aus den Hauptfanggebieten des Nordpazifiks zu gewinnen.

Die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes haben stichprobenweise aus den Hauptfanggebieten des Nordpazifiks stammende Lieferungen auf eine mögliche radioaktive Belastung in akkreditierten Laboratorien untersuchen lassen. Alle Proben blieben unter den analytischen Nachweisgrenzen, was bedeutet, dass auch im Berichtsjahr 2014 Fischereierzeugnisse nicht radioaktiv belastet waren. Diese Kontrollen werden auf freiwilliger Basis auch zukünftig weitergeführt, damit sichergestellt werden kann, dass nur sichere Fischereierzeugnisse in Deutschland angeboten werden.

### *Fisch im Fokus der Medien*

Auch im Berichtsjahr wurde in den TV-Medien regelmäßig über Fisch und Fischereierzeugnisse sowie Aquakulturerzeugnisse berichtet. Neben der Frage, woher der Fisch kommt, standen Fragen zur Qualität und zur Kennzeichnung im Vordergrund der Berichterstattung, wie die nachfolgende Auswahl deutlich macht:

03.02.2014: ZDF Neo: „Fisch – fangfrisch auf den Tisch!“  
 04.02.2014: ZDF: „Quallenburger statt Fischstäbchen“  
 26.03.2014: HR: „Räucherlachs: Teuer gleich gut?“  
 29.04.2014: WDR: „Wie viel Fisch soll auf den Tisch?“  
 17.07.2014: ARD: „Wissen vor Acht: Überfischung“  
 17.07.2014: ZDF: „Rach tischt auf – Typisch deutsch: Hering“  
 01.09.2014: ARD: „Iglo/Frosta – Check im ARD-Markencheck“  
 03.09.2014: ARD: „Wo kommt unser Fisch eigentlich her?“  
 29.09.2014: NDR: „Frischer Fisch vom Discounter: Was taugt das neue Sortiment?“  
 20.10.2014: ARD: „Lebensmittelcheck mit T. Mälzer: Wie gut ist unser Fisch?“  
 13.11.2014: SWR: „Die Wahrheit über Fisch (Herkunft und Frische bei Fisch)“

### *Fisch im Fokus von NGOs*

Neben der traditionellen Berichterstattung durch TV, Hörfunk und Printmedien gehören die Themen „Überfischung“, „Herkunft“ und „Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen“ zu den „Dauerbrennern“ von zahlreichen NGOs. Neben Greenpeace und WWF hat im Berichtsjahr auch die Organisation „foodwatch“ im Zusammenhang mit der Berichterstattung über das Deutsche Lebensmittelbuch über das Traditionsprodukt Lachsersatz berichtet und dieses Produkt in den Mittelpunkt legaler Verbrauchertäuschung zu stellen versucht. Zahlreiche Versuche von Seiten der Fischwirtschaft, die Verantwortlichen in der Redaktion von foodwatch zu einer objektiven Berichterstattung zum Thema Lachsersatz, Seelachs und Lachs zu bewegen, waren erfolglos, da die Redaktion fest am vermeintlich großen Täuschungspotential dieses Produktes festhielt.

### *8. Einkaufsratgeber von Greenpeace*

Die Umweltorganisation Greenpeace hat die 8. Auflage ihres Fisch-Einkaufsratgebers am 23.1.2014 veröffentlicht. Auch hierzu hat der Bundesverband eine Pressemitteilung herausgegeben und Zweifel an der Tragfähigkeit der Argumente von Greenpeace geäußert (siehe Pressemitteilung im Anhang zu Teil I).

### *WWF-Einkaufsratgeber*

Am 3.4.2014 hat der WWF seinen aktuellen Einkaufsratgeber für Fisch und Meeresfrüchte veröffentlicht. In seiner Pressemitteilung weist der WWF Deutschland u. a. darauf hin, dass weltweit 30 % der Fischbestände überfischt sind. In der Taschenformatausgabe schreibt der WWF ferner: „Unsere Weltmeere werden geplündert. 30 % der Fischbestände werden überfischt und 57 % voll genutzt. 40 % des Fangs verenden qualvoll als sogenannte Beifänge in den Netzen.“

Bezüglich der Angabe, dass 40 % des Fangs unerwünschter Beifang sein soll, hat der Bundesverband den WWF darauf hingewiesen, dass

nach Informationen der FAO ca. 7 % der globalen Fänge als unerwünschte Beifänge geschätzt werden. Bezüglich der Bewertung des Seehasen beruft sich der WWF auf einen Bericht aus dem Jahre 2007 und kommt unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips zu dem Ergebnis, dass bei datenarmen Fischbeständen ein Warnhinweis mit den Worten „lieber nicht“ ausgesprochen wird.

### *Walfang*

Im Berichtsjahr wurden die Mitglieder des Bundesverbandes von der NGO „Whale and Dolphin Conservation (WDC)“ aufgefordert, eine Erklärung bezüglich ihrer Geschäftsbeziehungen mit der Firma HB Grandi auf Island abzugeben.

Der Vorstand des Bundesverbandes hat über diese Aktion beraten und seinen Mitglieder anheimgestellt, individuell auf diese Anfragen zu antworten, da der Bundesverband als solcher keine Handelsaktivitäten betreibt. Von Seiten des Vorstandes wurde darauf hingewiesen, dass mehrfach zum Verantwortlichen der Firma HB Grandi Kontakt aufgenommen wurde, um zu erreichen, dass die Aktivitäten im Bereich Walfang beendet werden.

### *Stiftung Warentest*

Pünktlich zum Weihnachtsfest hat die Stiftung Warentest am 23.12.2014 einen erneuten Test über Räucherlachs unter dem Titel „Das Büfett ist eröffnet – Räucherlachs – Ob im Edelkaufhaus oder beim Discounter: Guten Räucherlachs können Feinschmecker in den unterschiedlichsten Preiskategorien erwerben. Schlechten leider auch.“ veröffentlicht. Die Stiftung Warentest hat 20 Räucherlachsprodukte, davon 16 aus Zuchtlachs und 4 aus Wildlachs, getestet und beurteilt.

### *Runder Tisch „Aquakultur“*

Am 15.7.2014 folgten Vertreter des Bundesverbandes der Einladung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Teilnahme am Runden Tisch „Aquakultur“. Diese Möglichkeit zum Dialog mit allen an der Wertschöpfungskette „Aquakultur“ Interessierten nutzte der Bundesverband, um auf die Anfang 2014 veröffentlichte Datenbank „Aquakulturinfo“ hinzuweisen und einzelne Elemente der Datenbank einem breiten Kreis von Interessierten bekanntzumachen.

### *Erschließung neuer Märkte*

Im Berichtsjahr hat der Bundesverband die Mitglieder bei der Erschließung neuer Märkte unterstützt. Vielfach sind beim Export von Fisch und Meeresfrüchten grundlegende administrative Markteintrittsvoraussetzungen zu erfüllen, um z. B. nach Brasilien, Vietnam, China, in die Russische Föderation oder die USA exportieren zu können. Der Bundesverband hat seinen Mitgliedsunternehmen die nötigen Informationen zur Registrierung in den oben genannten Ländern vermittelt und

auf die Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Behörden in den Exportländern aufmerksam gemacht.

***Initiative des Bundesverbandes „Genauere Fanggebietskennzeichnung für Seefische“***

Auch im Berichtsjahr 2014 haben die Unternehmen des Bundesverbandes im Rahmen der Initiative „Genauere Fanggebietskennzeichnung für Seefische“ weitere Produkte gekennzeichnet.

Mit dieser genaueren Kennzeichnung erhält der Verbraucher die Möglichkeit, in der Datenbank „Fischbestände online“ die für jede Fischart wissenschaftlich neutral aufbereiteten Informationen zum Status und zur Entwicklung des Fischbestandes einsehen zu können.

Diese Initiative behält auch über den 13.12.2014 hinaus ihre Bedeutung, da im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation keine Verarbeitungserzeugnisse in den Geltungsbereich der Herkunftskennzeichnung fallen. Somit dient die Initiative als Grundlage für eine freiwillige Zusatzinformation über die Herkunft von Fischereierzeugnissen für interessierte Verbraucher.

***Datenbank „Fischbestände online“***

In den Jahren 2010 bis 2012 wurde der Grundstock für dieses „Leuchtturmprojekt“ der deutschen Fischwirtschaft geschaffen. In den Jahren 2013 bis 2015 wurden die vorhandenen Datensätze fortlaufend aktualisiert und um weitere Fischarten ergänzt. Ferner wurde eine Systematik über Fanggeräte aufgenommen. Die Online-Datenbank ist entweder direkt über den Link [www.fischbestaende-online.de](http://www.fischbestaende-online.de) oder auf der Internetseite des Fisch-Informationszentrums ([www.fischinfo.de](http://www.fischinfo.de)) über die Fanggebietskarte zu erreichen.

Am 11.11.2014 fand im Thünen-Institut in Hamburg eine Sitzung der Lenkungsgruppe unter Federführung des BMEL statt, auf der über weitere Verbesserungen der Webseite beraten wurde. Der zweite Dreijahresförderzeitraum endet am 31.1.2016.

***Internet-Enzyklopädie „Aquakulturinfo“***

Auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes in München beschlossen die Mitglieder am 15.6.2012 eine Kooperation mit Wissenschaftlern zur Erstellung einer wissenschaftsbasierten Informationsplattform über Aquakultur. Gegenstand der Datenbank ist der Aufbau einer Internet-Enzyklopädie „Aquakulturinfo“ für Laien und Nutzer mit ausgeprägten Kenntnissen (beispielsweise Nutzer aus dem Bereich der fischverarbeitenden Industrie, des Lebensmittelgroß- und -einzelhandels, Studenten, Journalisten etc.), die Themen der Aquakultur wissenschaftlich fundiert und leicht verständlich darstellt. Präsentiert werden Artikel/Einträge, die von einem Projektmitarbeiter verfasst und redaktionell unter Einbeziehung von ausgesuchten Experten aus Forschung und Praxis redigiert werden. Diese Verfahrensweise orientiert sich an

der bei wissenschaftlichen Publikationen üblichen Praxis (Review-Process durch das Editorialboard) und soll gewährleisten, dass die Artikel den derzeitigen Stand der Forschung bzw. die neuesten Erkenntnisse widerspiegeln und dass Kontroversen kritisch wiedergegeben werden.

*Seit 27.01.2014 im  
„Netz“ erreichbar*

Der Kooperationsvertrag mit dem Titel „Aufbau einer Internet-Enzyklopädie zur leicht zugänglichen Darstellung von Ergebnissen aus der Aquakulturforschung“ wurde mit dem Forschungsverbund Berlin e. V. abgeschlossen. Die wissenschaftliche Betreuung erfolgt durch das Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB), das bundesweit das größte Forschungszentrum für Binnengewässer und Aquakultur ist. Für die Entwicklung der Internet-Enzyklopädie ist ein Zeitraum von drei Jahren ab dem 1.11.2012 vorgesehen. Am 27.1.2014 wurde die Internetseite unter [www.aquakulturinfo.de](http://www.aquakulturinfo.de) im Rahmen einer EU-Veranstaltung in Hamburg im Beisein von EU-Kommissarin Damanaki, der Parlamentarischen Staatssekretärin im BMEL, Frau Dr. Flachsbarth, und der EU-Abgeordneten Frau Rodust online gestellt (siehe Pressemitteilung im Anhang zu Teil I).

Ebenfalls am 11.11.2014 erörterten Vertreter des Lebensmittelhandels, des Seafood-Verbandes und des Bundesverbandes über Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen dieses Projektes.

*Marine Stewardship  
Council (MSC)*

Der Bundesverband unterstützt die internationalen Bemühungen des MSC zur Einführung eines weltweiten Kontroll- und Zertifizierungssystems für eine bestandserhaltende Fischerei durch Vermittlung von Informationen über den MSC und Ansprechpartner vom MSC, wenn es darum geht, das vom MSC herausgegebene Logo für Vermarktungszwecke einzusetzen.

*Aquaculture Ste-  
wardship Council  
(ASC)*

Analog zur Unterstützung für den MSC informiert der Bundesverband seine Mitglieder kontinuierlich über die Weiterentwicklung des ASC und hilft bei der Kontaktaufnahme zu den Verantwortlichen des ASC.

*„Forum für nach-  
haltige Fischerei  
und Aquakultur“*

Unter dem Vorsitz des BMV-Präsidenten Herrn Marggraf erörterten die Mitglieder des Bundesverbandes am 12.11.2014 mit Vertretern der Umweltschutz- und Verbraucherverbände, der Wissenschaft, Politik, Fischwirtschaft und des Lebensmitteleinzelhandels im 40. „Forum für nachhaltige Fischerei und Aquakultur“ folgende Themen:

- Faktencheck nachhaltige Fischerei – aktuelle Entwicklungen in der Meeresfischerei
- Anlandevorschriften im Rahmen der GFP: Rückwurfpläne 2015 im Überblick

- Nachhaltigkeitsstandards in der Fischkette – Herausforderung für das Lieferantenmanagement
- Iceland: The case of golden Redfish
- Nationaler Strategieplan Aquakultur: Potentiale der Aquakultur in Deutschland
- Aktuelle Aquakulturentwicklungen aus Sicht des WWF
- Perspektiven der Aquakultur in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme

Diese Diskussionsplattform wird nach wie vor als sehr nützlich beurteilt und wird daher auch zukünftig fortgesetzt.

*Fisch-Forum 2014* Der Bundesverband hat am 8.9.2014 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Wissenschaftlich-Technischen Ausschusses des Bundesverbandes (WITEA) das 15. Fisch-Forum durchgeführt. Ziel der Veranstaltung war der Erfahrungsaustausch zwischen Veterinären und Vertretern der Fischindustrie und des Fischgroßhandels über fischhygienerechtliche Themen (siehe Programm im Anhang zu Teil I). Die Veranstaltung, an der insbesondere Geschäftsführer und Mitarbeiter der Qualitätssicherung und der Rechtsabteilungen sowie Vertreter der Lebensmittel-Überwachungsbehörden teilnahmen, fand auf allen Seiten ein sehr positives Echo. Das Forum wird im jährlichen Rhythmus fortgeführt.

*AIPCE-Finfish-study 2014* Für die Dachorganisation der europäischen Fischindustrie/des europäischen Fischgroßhandels (AIPCE-CEP) wurde von der Geschäftsführung des Bundesverbandes 2014 wieder eine Darstellung der Versorgung der EU mit Fisch und Fischerzeugnissen verfasst. Mit der AIPCE-Finfishstudy 2014 wurde zum 24. Mal in Folge über die Versorgungslage der frischfisch- und tiefkühlfischverarbeitenden Industrie in der EU berichtet.

Zum achten Mal wurde auch die Versorgungslage für ausgewählte gefrorene Süßwasserfischfilets dargestellt, die Bedeutung für die Marktversorgung in Europa haben. Ferner wurden Daten über die Importe aus Nicht-EU-Ländern von Surimi und Thunfisch sowie Hering für den europäischen Markt aufbereitet.

Die Dachorganisation AIPCE-CEP ist der Ansicht, dass mit diesem Bericht ein wertvolles Instrument geschaffen wurde, um im Rahmen der Diskussion über die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation entsprechende aktuelle Fakten zu Warenströmen zu präsentieren und da-

mit die Abhängigkeit des Sektors von Drittlandsimporten zu verdeutlichen.

### ***Fachabteilungen des Bundesverbandes***

Für die Erörterung spezifischer Belange der einzelnen Branchenzweige innerhalb der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels hat der Bundesverband acht Fachabteilungen und den Wissenschaftlich-Technischen Ausschuss (WITEA) eingerichtet. Diese Gremien tagten im Berichtsjahr je nach Bedarf der Mitglieder. Ziel dieser Fachgremien sind die Förderung des Meinungsaustausches innerhalb eines Branchenzweiges und die Erörterung von unternehmensübergreifenden, wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Fragen. Die Leitung einer Fachabteilung obliegt jeweils einem Unternehmensvertreter, der zugleich auch Mitglied im Vorstand des Bundesverbandes ist. Damit ist gewährleistet, dass im Vorstand des Bundesverbandes alle Interessen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels berücksichtigt werden.

### ***Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V. (BMV)***

Als Dachverband der fischwirtschaftlichen Fachverbände in der Bundesrepublik Deutschland berät der Bundesmarktverband das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie internationale und nationale Behörden in fischwirtschaftlichen Angelegenheiten. Ferner wird der Bundesmarktverband als zentrale Anlaufstelle für fischwirtschaftspolitische Themen von den Medien angesprochen.

Traditionell lädt der Bundesmarktverband anlässlich seiner Mitgliederversammlung zu einem fischwirtschaftspolitischen Gespräch und Abendessen nach Berlin ein, bei dem neben Ministern hohe Beamte und Politiker aus den Küstenländern mit Vertretern der deutschen Fischwirtschaft zusammenkommen.

### ***Fisch-Informationszentrum e. V. (FIZ)***

Die firmenübergreifende Öffentlichkeitsarbeit für Fisch wird seit 1997 vom Fisch-Informationszentrum e. V. (FIZ) organisiert. Der auf privatwirtschaftlicher Basis finanzierte Verein hat die Aufgabe, durch die Herausgabe von Pressemitteilungen, die Organisation von Journalistenveranstaltungen, die Herausgabe von Broschüren und durch die laufende Beantwortung von Anfragen der Medien das positive Image von Fisch in der Öffentlichkeit zu festigen und auszubauen.

Das Fisch-Informationszentrum ist im Internet unter folgender Adresse erreichbar: [www.fischinfo.de](http://www.fischinfo.de).

### ***IGW 2014***

Im Rahmen der Internationalen Grünen Woche 2014 in Berlin organisierte das Fisch-Informationszentrum in der Halle 14.1 einen eigenen Stand. Das 10 m<sup>2</sup> große Eisbett mit über 80 Fisch-, Krebs- und Weich-

tierarten, das in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern des Max Rubner-Instituts und des Thünen-Instituts organisiert wurde, sowie der sich daran anschließende Degustationsbereich fanden bei den Besuchern eine außerordentlich große positive Resonanz. Politiker aller Parteien, Vertreter der EU-Kommission, Medien und Verbraucher nutzten diese traditionelle Gelegenheit, sich umfassend über Fisch, Krebs- und Weichtiere und deren Zubereitung zu informieren.

#### *FIZ-PR-Arbeit*

Unterstützung erfährt das FIZ durch die Kooperation mit Mitarbeitern aus Unternehmen der Fischwirtschaft. So wurde der Bundesverband im FIZ-PR-Ausschuss im Jahr 2014 durch Frau Marlene Munsch, Fa. Iglo GmbH, Burkhard Gabbe, Fa. Frosta AG, Andreas Kremer, Deutsche See GmbH, und Frau Susanne Matthäi, Fa. Niehusen, sowie im Vorstand durch Thomas Lauenroth, Fa. Werner Lauenroth, vertreten. Die Geschäftsführung des FIZ obliegt Herrn Dr. Matthias Keller. Unterstützt wird er von Frau Sandra Kess, die insbesondere für die Beantwortung der zahlreichen Anfragen zum Thema Ernährung mit Fisch und Herkunft von Erzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei und Aquakultur verantwortlich ist.

#### *„School of Fish“*

Einen besonderen Schwerpunkt bildete im Berichtsjahr das Projekt „School of Fish“, das in Kooperation mit dem Zeitbildverlag mit großem Erfolg durchgeführt wurde. An der dritten Runde des Projektes beteiligten sich 61 Schulen aus dem gesamten Bundesgebiet und setzten die vom FIZ vorgegebene Idee in hervorragender Weise um. Die Jury des FIZ entschied in einem aufwendigen Auswahlverfahren, dass der erste Platz an das Konrad-Duden-Gymnasium in Wesel geht, deren Schüler auch im Jahr 2012 den ersten Platz belegten. Im Berichtsjahr hatten die Schüler ihre Lehrer aktiv in das Projekt mit einbezogen mit dem Ergebnis, dass Lehrpläne für die Themen „Fisch, Nachhaltigkeit und gesunde Ernährung“ in 15 Unterrichtsfächern aufgestellt wurden.

Für ihre Kreativität wurden die Schüler mit einer finanziellen Unterstützung für die Durchführung eines Schulfestes belohnt.

#### *AIPCE-CEP*

Die Interessen der nationalen Fachverbände der europäischen Fischindustrie werden in Brüssel von der „Association des Industries du Poisson de l’Union Européenne (AIPCE)“ und die des europäischen Fischgroßhandels vom „Comité des Organisations Nationales des Importateurs et Exportateurs de Poisson de l’Union Européenne (CEP)“ gebündelt und an die entsprechenden Entscheidungsträger in den EU-Gremien (Kommission, Rat und Parlament) weitergeleitet. Unterstützt wird die Arbeit des Sekretariats durch elf Arbeitsgruppen, die zu Vorschlägen und Entscheidungen der EU-Kommission und des Rates Stellungnahmen ausarbeiten. Die Arbeitsgruppe „Weißfisch“ wurde im Berichtsjahr in die Arbeitsgruppe „Handel (Trade)“ umbenannt. Im

Vorstand der Europäischen Dachorganisation ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes als stellvertretender Vorsitzender der CEP tätig.

### ***Beratungsgremien (ACs)***

Zur Verbesserung des Dialogs zwischen Fischerei, Forschung und Administration hat die EU-Kommission im Rahmen der Grundverordnung Beratungsgremien (ACs) für verschiedene Seegebiete eingesetzt. Ferner wurden im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik weitere Beratungsgremien wie z. B. für die Aquakultur und für Marktfragen eingeführt. Im Berichtsjahr wurden erste Vorarbeiten durch den europäischen Dachverband AIPCE-CEP in Zusammenarbeit mit dem Verband der europäischen Erzeugerorganisationen für die Einrichtung des Beratungsgremiums „Markt“ auf den Weg gebracht. Es wird erwartet, dass die Beratungsgremien für Aquakultur und Markt Ende des Jahres 2015 ihre Arbeit aufnehmen können. Der Bundesverband ist weiterhin Mitglied in der Vollversammlung des Beratungsgremiums für die Nordsee und die Ostsee. Der europäische Fischindustrieverband (AIPCE-CEP) gehört jeweils den Exekutivausschüssen dieser Beratungsgremien an.

### ***MERCABARNA Unternehmer- treffen in Barcelona***

Am 23. und 24.9.2014 nahmen Mitglieder des Bundesverbandes an einem Unternehmertreffen in Barcelona auf Einladung der dortigen Handelskammer teil. Neben einem Besuch des Fischmarktes MERCABARNA und einem Gespräch mit der Geschäftsführung des Fischgroßmarktes trafen die deutschen Teilnehmer spanische Produzenten von Fisch und Meeresfrüchten im Rahmen der Seafood Expo Southern Europe.

### ***Deutsch-russischer Kooperationsrat***

Der Bundesverband unterstützt seit vielen Jahren finanziell die Einrichtung des deutsch-russischen Kooperationsrates. Im Rahmen dieser Aktivität erhält der Bundesverband Informationen über die Entwicklung der russischen Fischwirtschaft. Darüber hinaus können über dieses Sekretariat Kontakte zu Verantwortlichen der russischen Fischereiverwaltung und der Duma hergestellt werden.

### ***Beteiligungen an Forschungs- projekten***

Der Bundesverband beteiligt sich an einem internationalen Forschungsprojekt mit dem Titel „DIVERSIFY – Enhancing the European aquaculture production by removing production bottlenecks of emerging species, producing new products and accessing new markets“.

Dieses Forschungsprogramm ist Teil des siebten Rahmenforschungsprogramms der EU. Das Projekt wurde Ende Dezember 2013 begonnen.

### ***Erstes Meilenstein-Jahrestreffen***

Vom 4. bis 6.11.2014 nahm die Geschäftsführung am „Ersten Meilenstein-Jahrestreffen“ des Projektes in Bari, Italien, teil und unterstützte die Arbeit der Forscher im sozioökonomischen Teil des Projektes durch die Vermittlung von Interviewpartnern zur Durchführung von Experten-Interviews. Ferner wurde die von den Arbeitsgruppen zur Veröffentlichung freigegebene Publikation in die deutsche Sprache übersetzt und auf der Internetseite des Projektes veröffentlicht.

### ***3-MCPD***

Ferner ist der Bundesverband an dem Forschungsprojekt mit dem Titel „Analyse und Minimierung von 3-MCPD, 2- bzw. 3-MCPD-Fettsäureester und Glycidylester in geräucherten und thermisch behandelten Fischereierzeugnissen“ beteiligt. Das Projekt wurde im Mai 2014 vom Forschungskreis der Ernährungsindustrie angenommen und wird in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführt. Kooperationspartner dieses Projektes sind ferner das Max Rubner-Institut, Institut für Sicherheit und Qualität bei Milch und Fisch, und die Fakultät Life Science/Department Ökotrophologie der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Hamburg.

### ***„Stiftung seeklar“***

Im elften Jahr ihres Bestehens hat die „Stiftung seeklar“ Projekte im Bereich der Forschung einer nachhaltigen Nutzung der Meeres-Ökosysteme gefördert. Zweck der „Stiftung seeklar“ ist es, insbesondere durch Unterstützung von Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit die Bedeutung nachhaltiger Fischerei und intakter Meeres-Ökosysteme zu unterstreichen.

Der Vorstand der „Stiftung seeklar“ setzt sich seit dem 1.1.2009 aus folgenden Herren zusammen: Dr. Peter Dill, Jürgen Marggraf und Dr. Matthias Keller.

### ***Anhang zu Teil I***

1. Jubiläums-Einladung „111 Jahre Fischverband“
2. Pressemitteilung vom 23.1.2014 „Nutzen des Greenpeace-Einkaufsratgebers in Frage gestellt!“
3. Pressemitteilung vom 29.1.2014 „Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Flachsbarth stellt ‚Aquakulturinfo‘ online“
4. Programm „Fisch-Forum 2014“



**bundes  
verband  
fisch**

fischindustrie  
fischgroßhandel



# 111 Jahre Fischverband



Podiums- und  
Vortragsveranstaltung  
am 6.6.2014  
in Hamburg

# **Podiumsdiskussion** **„Braucht Fisch eine Lobby?“**

**Ort:** Maritimes Museum, Deck 10  
Koreastraße 1, 20457 Hamburg

**Zeit:** 6.6.2014, 10.00 bis 11.30 Uhr

## **Podium:**

Ulrike Rodust, MdEP  
Silke Schwartau, VZHH  
Eberhard Brandes, WWF  
Christoph Minhoff, BVE/BLL  
Dr. Peter Dill, BVFi

## **Moderation:**

Werner Prill

Im Anschluss (11.30 bis 12.00 Uhr)  
Kaffeepause und Gelegenheit zum  
Lobbying!

A world map with a light blue grid overlay, showing continents in a light beige color. The map is centered on the Atlantic Ocean.

**Vortragsveranstaltung**  
**„Konsum, Genuss, Technologie –  
welche Rolle spielen Fisch und  
Meeresfrüchte in der Ernährung von  
morgen?“**

**Ort:** Maritimes Museum, Deck 10  
Koreastraße 1, 20457 Hamburg

**Zeit:** 6.6.2014, 12.00 bis 12.45 Uhr

**Referent:**  
Dr. David Bosshart,  
Gottlieb Duttweiler Institut

Im Anschluss ab 12.45 Uhr:  
Maritimes Buffet zum Genießen!

Impressionen der Podiums- und Vortragsveranstaltung am 6.6.2014 in Hamburg



## P R E S S E M I T T E I L U N G

### **Nutzen des Greenpeace-Einkaufsratgeber in Frage gestellt!**

**Hamburg, 23.1.2014.** Die Unternehmen der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels begrüßen das Interesse von Greenpeace an der Entwicklung der Fischbestände! „Wir hätten jedoch erwartet, dass bei der Neuauflage des Einkaufsratgebers auch aktuelle Daten und Fakten über die Fischbestände berücksichtigt werden“, erklärt Dr. Matthias Keller, Geschäftsführer des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e. V. Nach wie vor werden z. B. die Fischarten Alaska-Seelachs, Kabeljau und Scholle pauschal als „nicht empfehlenswert“ beurteilt. „Diese Pauschalbeurteilung des Einkaufsratgebers schränkt den Nutzen dieser Einkaufshilfe nachhaltig ein“, stellt Dr. Keller fest.

Interessierte Verbraucher erhalten über die Internetdatenbank „Fischbestände online“ direkt Zugang zu den wissenschaftlich fundierten Daten und Fakten. „Diese Informationsquelle ist verlässlich und aktuell“, betont Dr. Keller.

\* \* \*

Weitere Auskünfte hierzu sind erhältlich bei:

Dr. Matthias Keller  
Bundesverband der deutschen Fischindustrie  
und des Fischgroßhandels e.V.  
Große Elbstraße 133  
22767 Hamburg  
Tel.: 040 / 38 18 11  
Mobil: 0171 / 606 11 66  
Fax: 040 / 389 85 54  
E-Mail: [info@fischverband.de](mailto:info@fischverband.de)

## PRESSEMITTEILUNG

### **Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Flachsbarth stellt „Aquakulturinfo“ online**

**Hamburg, 29.1.2014.** Anlässlich der EU-Veranstaltung „Nachhaltiger Fischkonsum“ hat die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Frau Dr. Maria Flachsbarth am 27.1.2014 in Hamburg das neue Internetportal [www.aquakulturinfo.de](http://www.aquakulturinfo.de) offiziell eröffnet.



Von links: Dr. Maria Flachsbarth, Jürgen Marggraf (Präsident Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e.V.), Dr. Björn Hermelink und Dr. Sven Würz (beide Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei [IGB] im Forschungsverbund Berlin e.V.)

Diese Plattform zum Thema „Aquakultur“ informiert in anschaulicher Weise über die in Aquakultur gewonnenen Fische, Krebs- und Weichtiere sowie Algen, über Produktions- und Zuchtmethoden, Tierwohl, Futtermittel, Produktqualität und vieles mehr.

„Die nach wissenschaftlichen Kriterien erstellten Artikel bieten ausführliche Informationen und unterstützen den Einkauf von nachhaltig erzeugten Produkten aus der Aquakultur“, erklärt Dr. Matthias Keller vom Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels.

Für die wissenschaftliche Betreuung dieses Internetportals ist ein internationales Team von Wissenschaftlern unter der Leitung von Dr. Sven Würz und Dr. Björn Hermelink vom Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) im Forschungsverbund Berlin e.V. verantwortlich.

\* \* \*

Weitere Auskünfte hierzu sind erhältlich bei:

Dr. Matthias Keller  
Bundesverband der deutschen Fischindustrie  
und des Fischgroßhandels e.V.  
Große Elbstraße 133  
22767 Hamburg  
Tel.: 040 / 38 18 11  
Mobil: 0171 / 606 11 66  
Fax: 040 / 389 85 54  
E-Mail: [info@fischverband.de](mailto:info@fischverband.de)

# PROGRAMM

## FISCH-FORUM 2014

Montag, den 8. September 2014, 10.00 bis ca. 15.30 Uhr,  
im Thünen-Institut, Hörsaal,  
Palmaille 9, 22767 Hamburg

- 10.00 Uhr :** Begrüßung durch den Vorsitzenden des WITEA, Dr. Florian Baumann
- 10.05 – 10.30 Uhr:** **Verbraucherinformation im Rahmen der GMO: Aktueller Stand**  
Referent: Dr. Matthias Keller, BVFi, Hamburg
- 10.30 – 11.00 Uhr:** **Umsetzung der LMIV: Zum aktuellen Stand der Auslegungshinweise!**  
Referent: Dr. Matthias Keller, BVFi, Hamburg
- 11.00 – 11.30 Uhr:** Diskussion
- 11.30 – 12.30 Uhr:** **Nährwertkennzeichnung: Was muss wie gekennzeichnet werden?**  
Referent: Prof. Dr. Martin Holle, Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Hamburg (HAW Hamburg)
- 12.30 – 13.00 Uhr:** Diskussion
- 13.00 – 14.00 Uhr:** **Mittagsimbiss**
- 14.00 – 14.30 Uhr:** **Leitsätze für Fisch, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus:  
Überarbeitung steht an – Was will die Branche, was braucht die Branche?**  
Moderation: Dr. Florian Baumann, Vorsitzender des WITEA
- 14.30 – 15.00 Uhr:** **3-MCPD-Forschungsprojekt: Zum Stand des Projektes**  
Referentin: Dr. Ute Ostermeyer, Max Rubner-Institut (MRI), Hamburg
- 15.00 – 15.30 Uhr:** **Vorstellung der Internetplattform „Aquakulturinfo“**  
Referent: Dr. Björn Hermelink, Leibniz-Institut für Gewässerökologie und  
Binnenfischerei, Berlin
- 15.30 Uhr:** Schlusswort: Dr. Florian Baumann, Vorsitzender des WITEA

\* \* \*

## II. Umsatz, Produktion und Versorgung

### *Umsatz*

Das Statistische Bundesamt weist für die Unternehmen des Ernährungsgewerbes, deren Unternehmensschwerpunkt Fischereierzeugnisse und Meeresfrüchte darstellen, für das Jahr 2014 einen Umsatz von 2,05 Mrd. € (siehe Tabelle 1 im Statistikteil) aus. Im fünften Jahr in Folge hat sich der Umsatz mit –4,4 % überproportional im Vergleich zu den Vorjahren verringert. Von diesem Umsatz, der von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr erzielt wurde, entfielen 1,87 Mrd. € auf Umsätze, die von Unternehmen mit 50 Beschäftigten und mehr erwirtschaftet wurden. Von diesen Unternehmen stammen somit 91 % des Branchenumsatzes. Die Inlandsumsätze aller Unternehmen betragen 1,59 Mrd. €. Die Umsätze, die im Ausland getätigt wurden, beliefen sich auf rd. 466 Mio. € und gingen gegenüber dem Vorjahr mit –12,5 % überproportional zurück.

Bei der Analyse dieser Angaben ist zu berücksichtigen, dass in den Umsätzen auch Angaben über die Produktion anderer Lebensmittel als Fisch und Meeresfrüchte enthalten sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Unternehmen seinen Unternehmensschwerpunkt in der Herstellung von Erzeugnissen aus Fisch und Meeresfrüchten hat, aber auch z. B. tiefgefrorenes Gemüse oder Fertigerzeugnisse ohne Fisch herstellt. Ferner sind in den Umsätzen Verbrauchssteuern und Frachtkosten mit erfasst.

Der Gesamtumsatz wurde von insgesamt 52 (Vorjahr: 58) meldenden Betrieben erwirtschaftet. Die Exportquote lag im Jahr 2014 bei 22,7 % (Vorjahr: 24,8 %). Nach 3 aufeinander folgenden Jahren eines stetigen Wachstums beim Absatz auf Auslandsmärkten hat die Branche im Jahr 2014 zum ersten Mal einen überproportionalen Rückgang ihrer Auslandsumsätze von –12,5 % zu verzeichnen.

In den alten Bundesländern setzten 32 (Vorjahr: 36) Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten Fischereierzeugnisse im Wert von 1,57 Mrd. € um, von denen Erzeugnisse im Wert von 378 Mio. € für die Ausfuhr bestimmt waren (24,1 % Exportquote). In den neuen Bundesländern wurden von 20 (Vorjahr: 22) Betrieben Fischereierzeugnisse im Wert von 487 Mio. € umgesetzt. Davon wurden Erzeugnisse im Wert von 88 Mio. € (18,1 % Exportquote) im Ausland abgesetzt.

Im Rahmen der monatlichen Berichterstattung wurden die Umsätze, die Anzahl der meldenden Betriebe, die Beschäftigten und die geleisteten Arbeitsstunden von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr erfasst (siehe Tabelle 1 im Statistikteil).

### *Produktion*

Eine genauere Darstellung über die Entwicklung der Herstellung von Fischprodukten ist mit den Angaben über die Produktion möglich. Die

vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten enthalten sowohl die Angaben von Unternehmen, die auf die Herstellung von Fischprodukten spezialisiert sind, als auch von Unternehmen, die einen anderen, nicht fischbezogenen Unternehmensschwerpunkt haben und Fischprodukte herstellen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden von Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten im Jahr 2014 463.413 t Fischerzeugnisse im Wert von 1,88 Mrd. € (Vorjahr: 473.442 t mit einem Wert von 1,90 Mrd. €) hergestellt (siehe Tabelle 3 b im Statistikteil). Dies entspricht einem Rückgang der Produktionsmenge von -2,1 % und des Produktionswertes von -1,1 %. Der Produktionswert setzt sich seit dem Jahr 2009 infolge der Anwendung eines neuen Güterverzeichnis aus dem Produktionswert für die Warenklasse Fisch (Güterklasse 1020) und der Einzelposition „Fertiggerichte auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere“ zusammen, die in der Warenklasse „Fertigerzeugnisse“ (Güterklasse 1085) enthalten ist. Der durchschnittliche Verkaufswert ab Werk lag bei 4,05 €/kg (Vorjahr: 4,01 €/kg). Diese Produktionswerte meldeten 85 Unternehmen (Vorjahr: 90). Somit entfiel auf jedes meldende Unternehmen im Durchschnitt ein Produktionswert von 20,7 Mio. € (ohne Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere; Vorjahr: 19,9 Mio. €). Der durchschnittliche Produktionswert aller Unternehmen des Ernährungsgewerbes betrug im Jahr 2014 25,8 Mio. € (Vorjahr: 25,6 Mio. €).

Der Anteil der Unternehmen der Fischindustrie an der zum Absatz bestimmten Produktion von Erzeugnissen des Ernährungsgewerbes in Deutschland ist mit 1,4 % im Berichtsjahr stabil geblieben (siehe Tabelle 3a im Statistikteil).

Die wertmäßig bedeutendsten Warengruppen der Fischindustrie waren im Jahr 2014:

1. pan. Fischfilets, Fischstäbchen	507 Mio. €
2. Heringserzeugnisse	283 Mio. €
3. geräucherter Lachs	174 Mio. €
4. Fischzubereitungen	133 Mio. €

Folgende Warengruppen wiesen im Jahr 2014 die größten Mengenzuwächse auf:

1. geräucherte Heringe	56,0 %
2. andere Fische, geräuchert	34,4 %
3. Lachszubereitungen	19,4 %
4. Seefische, gefroren	16,2 %

## *Ertragslage*

Sowohl auf den Absatz- als auch auf den Bezugsmärkten war auch im Berichtsjahr ein harter Wettbewerb festzustellen, der noch weiter an Intensität zugenommen und zu einem erhöhten Aufwand für Beschaffung, Verarbeitung und Vertrieb geführt hat. Immer noch führen Produktionsüberkapazitäten zu einem andauernden Margenverfall. Darüber hinaus hat die im Verlauf des Berichtsjahres eingesetzte Schwäche des Euros gegenüber dem US-Dollar zu einer 20%igen Verteuerung der Rohwarenpreise auf Dollarbasis geführt und eine ständige Anpassung der Verkaufspreise notwendig gemacht, was jedoch von Seiten der Abnehmer nur zögerlich und nicht in vollem Umfang akzeptiert wurde.

Vor einer großen Herausforderung standen die Unternehmen der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels erneut bei der Umsetzung und Fortentwicklung von Informationssystemen zur Erfüllung ihrer Informationspflichten im Rahmen der Lebensmittelinformationsverordnung und zur Erfüllung der Vorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischmarktordnung, die zeitgleich ab dem 13.12.2014 gültig wurden. Je nach Abnehmer müssen die Unternehmen handelspezifische Voraussetzungen durch die Angabe von Informationen in sehr unterschiedlichem Umfang erfüllen, was zu höheren Kosten führt, da nur kleine Chargen verarbeitet werden können und diese auch getrennt von anderen Losen gelagert werden müssen.

## *Arbeitskräfte*

Die Zahl der Beschäftigten der deutschen Fischindustrie kann aktuell nicht mehr vollständig ermittelt werden, da die Erfassung der Betriebe zum 1.1.2007 geändert wurde. So werden ab dem Jahr 2007 nur noch Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 20 Personen ermittelt. Bis 2006 waren Betriebe erfasst, die 10 Personen und mehr beschäftigten. Die Zahl der Beschäftigten in Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr lag im Jahr 2014 bei 6.408 (Vorjahr: 6.649). Dies ist ein erneuter Rückgang um 3,6 %. Von Unternehmen mit 50 Personen und mehr wurden im Jahr 2014 5.508 (Vorjahr: 5.723) Arbeitnehmer beschäftigt. Dies entspricht einem Rückgang um 3,8 % (siehe Tabelle 1 im Statistikteil).

Entgegen dem bisherigen Trend konnte im Berichtsjahr bei den geleisteten Arbeitsstunden ein geringer Zuwachs von 0,3 % auf 9,4 Mio. Stunden (Jahressumme) in Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr verzeichnet werden.

Vom Statistischen Bundesamt werden im Rahmen der Führung des Unternehmensregisters für alle Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten folgende statistischen Merkmale erhoben:

- a) Anzahl der Unternehmen
- b) Anzahl der Beschäftigten

### c) Umsätze

Diese Angaben werden für die folgenden Beschäftigungsgruppen aufbereitet: 0–10 Beschäftigte, 11–49 Beschäftigte, 50–249 Beschäftigte und 250 und mehr Beschäftigte.

Die Angabe nach Beschäftigungsgruppen steht nur mit einem großen Zeitverzug von 2 Jahren zur Verfügung. Anhand dieser Daten ist erkennbar, dass die Branche „Fischverarbeitung“ weiterhin sehr konzentriert ist, da auch im Jahr 2012 8 Unternehmen (3 % aller Unternehmen) 3.632 Personen beschäftigten (50 %) und 1,31 Mrd. € (59 %) Umsatz erzielten (siehe Tabelle 2 im Statistikteil).

### *Investitionen*

Die Herstellung genussvoller und sicherer Convenience-Seafood-Produkte ist vielfach nur über den Einsatz moderner, computergesteuerter Produktions- und Verpackungstechnologien möglich. Neben Ersatzanschaffungen haben daher Neuinvestitionen in Anlagen und neue Verpackungsarten und -materialien einen Schwerpunkt gebildet. Ferner wurden Investitionen zur Nutzung alternativer Energien mit dem Ziel eingesetzt, die Energiekosten zu senken. Weitere Investitionen erfolgten zur Verbesserung des Wassermanagements und der Vermeidung von Lebensmittelverlusten. Ebenfalls erfolgten Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit und Qualität der Erzeugnisse. Ferner wurde im Bereich der Erweiterung der Automatisierung von Produktionsprozessen und einer modernen, ressourcenschonenden Logistik investiert. Da die Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz nicht ausschließlich technischer Natur sind, sondern vielmehr auch das Verständnis und die engagierte Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern, haben Investitionen in die betriebliche Aus- und Weiterbildung stattgefunden.

### *Wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Fischindustrie*

Der EU-Ausschuss „Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries (STECF)“ hat während seiner Sitzung vom 10.-14.11.2014 in Brüssel folgenden Bericht mit dem Titel „The Economic Performance of the EU Fish Processing Industrie (STECF-14-21)“ überarbeitet. Nachfolgende Textpassagen betreffen die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Fischindustrie für die Jahre 2008 bis 2012:

„2012 was not a successful year for the sector in total. Even if several companies are still making profit, the whole sector shows losses (siehe Übersicht im Anhang zu II). This might be caused by significant losses of a few big companies. But also in general and affecting the entire sector, raw material prices (as the main part of production costs) put pressure on the profitability of the sector as price increases here cannot easily be transmitted to higher retail prices as the big supermarket

Fortsetzung auf Seite 69

## **STATISTISCHER TEIL**



## STATISTISCHER TEIL

Mit Beginn des „Europäischen Binnenmarktes“ am 1.1.1993 haben sich bei der Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Intrahandel) eine Reihe methodischer, systematischer und anmeldetechnischer Änderungen ergeben. Die grundlegenden Änderungen des Erhebungskonzeptes für den Intrahandel (Direktmeldung durch die Unternehmen und statistische Anmeldepflicht erst bei Überschreitung einer Meldeschwelle je Unternehmen und Jahr) haben zu einem Bruch der Zeitreihe geführt und schränken somit die Vergleichbarkeit mit früheren Jahren ein. Ein weiterer Bruch der Zahlenreihe trat mit der Erweiterung der EU auf 25 Mitglieder im Mai 2004 auf. Die Erweiterung der EU im Jahr 2007 auf 27 Mitgliedsländer muss bei einem Vergleich mit früheren Jahren beachtet werden.

Durch die erneute Anhebung der Meldeschwellen ab 2009 auf 400.000 € kann sich die Aussagekraft der Daten vom Statistischen Bundesamt insbesondere für kleinere Posten weiter verringern.

In den nachfolgend veröffentlichten Tabellen über den Außenhandel handelt es sich bei Angaben für das Jahr 2012 um endgültige Daten, für 2013 um berichtigte Daten und für 2014 um vorläufige Ergebnisse, die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 523, herausgegeben wurden.

Mit dem „Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse in der mittelständischen Wirtschaft“ (Mittelstandsentslastungsgesetz) vom 22.8.2006 wurde die Berichterstattung über die Umsätze und Produktion der fischverarbeitenden Industrie eingeschränkt. Bis 2006 waren nur Betriebe mit 10 Beschäftigten und mehr meldepflichtig. Ab 2007 wurde die Verpflichtung auf Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr angehoben. Monatliche Meldungen sind darüber hinaus nur noch von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr abzugeben.

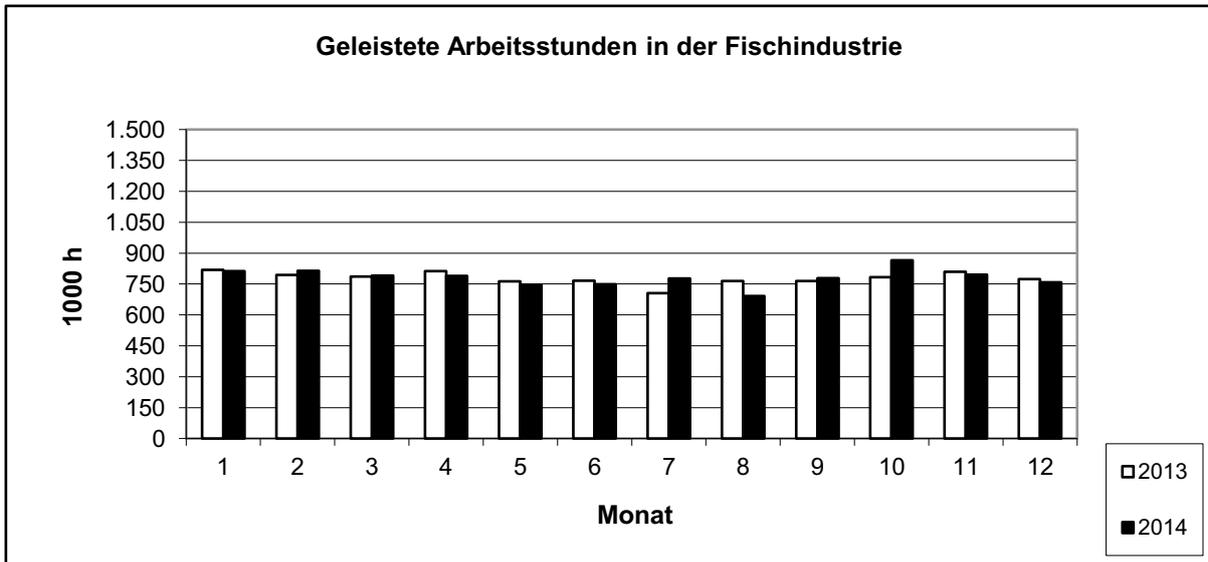
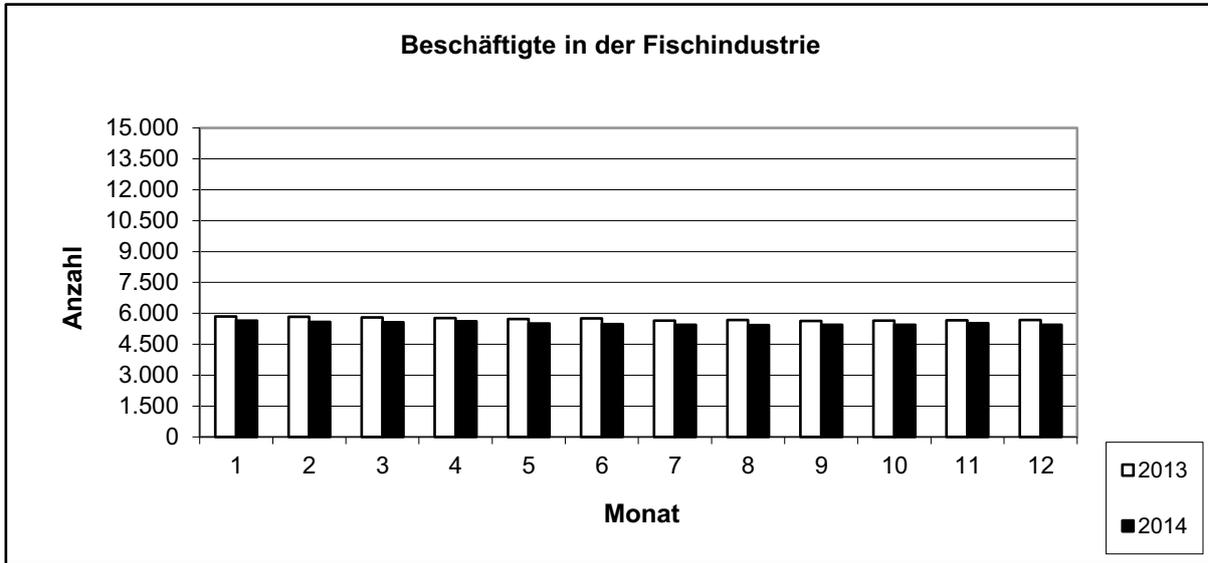
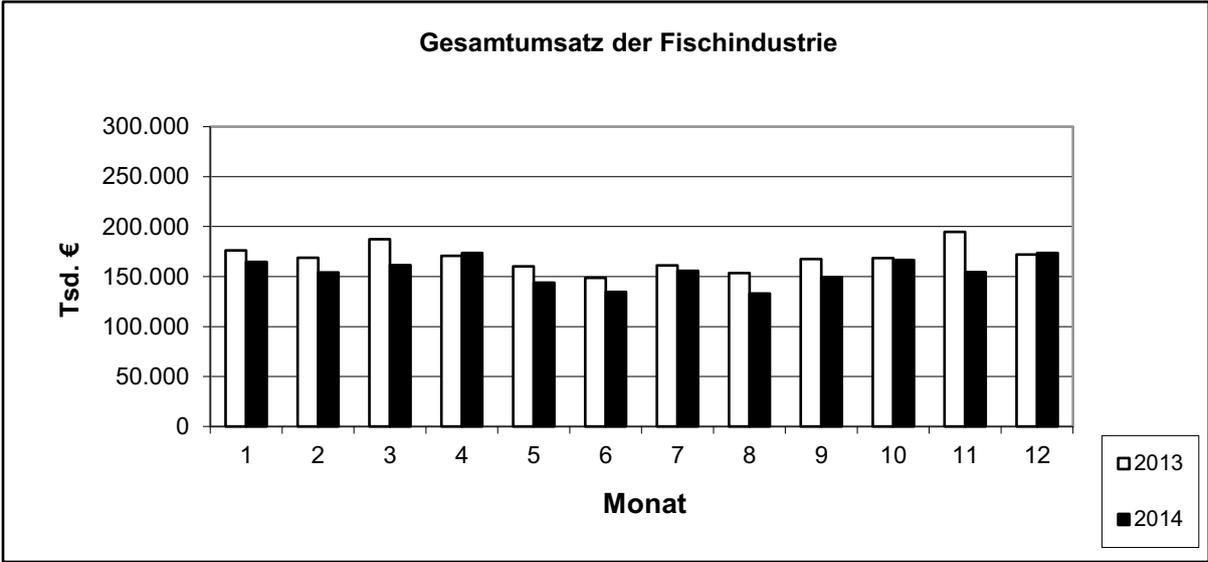


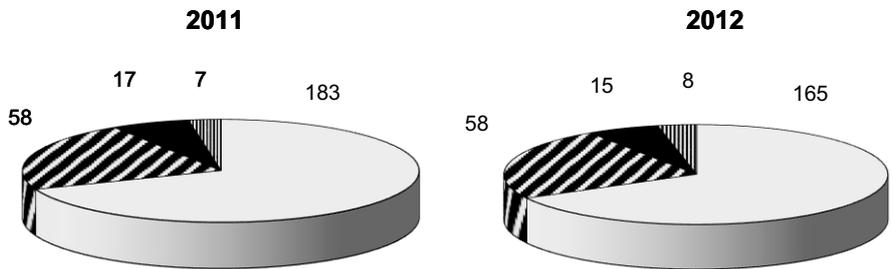
Tabelle 1: **Strukturzahlen der fischverarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Zahlen) (Betriebe über 20 bzw. 50 Beschäftigte)**

<b>Absolute Angaben:</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr (%)</b>
Umsatz in T€ insgesamt a)	2.149.904	2.054.460	-4,4
davon ABL b)	1.657.231	1.567.381	-5,4
NBL c)	492.673	487.079	-1,1
davon Inlandsumsatz	1.616.827	1.588.065	-1,8
Auslandsumsatz	533.077	466.395	-12,5
Umsatz in T€ zusammen d)	2.029.708	1.865.509	-8,1
davon Inlandsumsatz	1.526.724	1.414.134	-7,4
Auslandsumsatz	502.984	451.375	-10,3
Betriebe insgesamt a)	58	52	-10,3
davon ABL b)	36	32	-11,1
NBL c)	22	20	-9,1
Betriebe zusammen d)	26	24	-7,7
Beschäftigte insgesamt a)	6.649	6.408	-3,6
davon ABL b)	4.976	4.785	-3,8
NBL c)	1.673	1.623	-3,0
Beschäftigte zusammen d)	5.723	5.508	-3,8
Arbeitsstunden insgesamt e)	9.340	9.369	0,3
Lohn- und Gehaltssumme in T€ a)	167.857	170.790	1,7
davon ABL b)	133.848	136.014	1,6
NBL c)	34.009	34.776	2,3
<b><u>Kennzahlen:</u></b>			
Umsatz in T€ je Beschäftigten insg. a)	323,34	320,61	-0,8
davon ABL b)	333,04	327,56	-1,6
NBL c)	294,48	300,11	1,9
Umsatz in T€ je Beschäftigten insg.d)	354,66	338,69	-4,5
Umsatz je Stunde in € insg. d)	217,31	199,12	-8,4
Lohn- und Gehaltsanteil insg. f)	7,8	8,3	6,5
davon ABL b)	8,1	8,7	7,4
NBL c)	6,9	7,1	3,4
Exportquote in % a)	24,8	22,7	-8,4
davon ABL b)	27,8	24,1	-13,3
NBL c)	14,7	18,1	23,1

Anmerkungen: a) Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr (Stand: jeweils September).-  
b) Alte Bundesländer.- c) Neue Bundesländer mit Berlin.- d) Betriebe mit 50 Beschäftigten und mehr.- e) in 1.000 Std. (Jahressumme) von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr.- f) In % vom Umsatz insgesamt von Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr.-

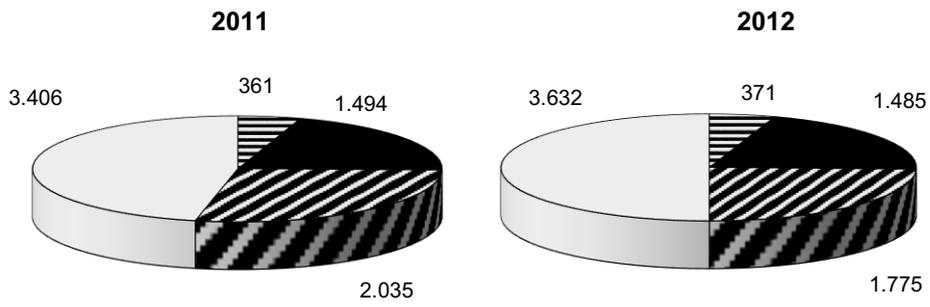
Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

**Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"**  
Anzahl der Unternehmen



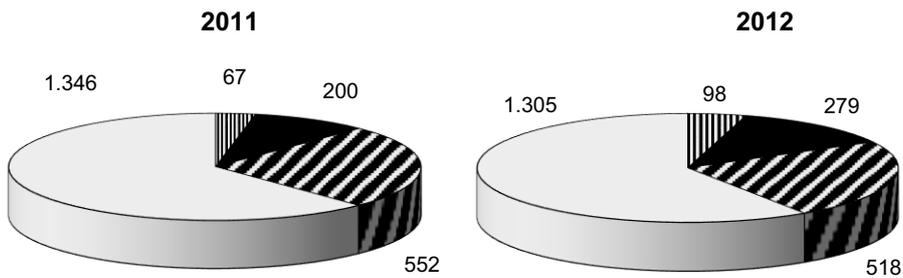
0 - 10 Beschäftigte  
  11 - 49 Beschäftigte  
  50 - 249 Beschäftigte  
  250 und mehr Beschäftigte

**Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"**  
Anzahl der Beschäftigten



0 - 10 Beschäftigte  
  11 - 49 Beschäftigte  
  50 - 249 Beschäftigte  
  250 und mehr Beschäftigte

**Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"**  
Umsätze nach Beschäftigtengruppen (in Mio. €)



0 - 10 Beschäftigte  
  11 - 49 Beschäftigte  
  50 - 249 Beschäftigte  
  250 und mehr Beschäftigte

Tabelle 2: **Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"**  
**Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten**

<b>Merkmal</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>Anteil 2012 %</b>
<b><u>Anzahl der Unternehmen a):</u></b>				
<b>Insgesamt:</b>	<b>265</b>	<b>265</b>	<b>246</b>	<b>100</b>
davon				
0 - 10 Beschäftigte	186	183	165	67
11 - 49 Beschäftigte	51	58	58	24
50 - 249 Beschäftigte	22	17	15	6
250 und mehr Beschäftigte	6	7	8	3
<b><u>Anzahl der Beschäftigten:</u></b>				
<b>Insgesamt</b>	<b>7.183</b>	<b>7.296</b>	<b>7.263</b>	<b>100</b>
davon				
0 - 10 Beschäftigte	364	361 b)	371	5
11 - 49 Beschäftigte	1.264	1.494	1.485	20
50 - 249 Beschäftigte	2.397	2.035	1.775	24
250 und mehr Beschäftigte	3.158	3.406 b)	3.632	50
<b><u>Umsatz: (in Mio. €)</u></b>				
<b>Insgesamt</b>	<b>2.047</b>	<b>2.165</b>	<b>2.199</b>	<b>100</b>
davon				
0 - 10 Beschäftigte	100	67	98	4
11 - 49 Beschäftigte	171	200 b)	279	13
50 - 249 Beschäftigte	662	552	518	24
250 und mehr Beschäftigte	1.140	1.346 b)	1.305	59

Anmerkungen: a) Einschließlich Unternehmen ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigte 2012, aber mit steuerbarem Umsatz 2012.-

b) Geschätzt vom BVFi.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 3a:

**Zum Absatz bestimmte Produktion von Erzeugnissen des  
Ernährungsgewerbes in der Bundesrepublik Deutschland**

Ernährungsgewerbe Abteilung	2013	2014	14/13	Anteil 2014
	T€ a)		%	%
Fleisch (ohne Geflügel)	17.706.919	17.257.714	-2,5	13,4
Geflügel	3.797.395	3.888.413	2,4	3,0
Verarbeitetes Fleisch	15.355.897	15.249.937	-0,7	11,8
<b>Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte b)</b>	<b>1.791.588</b>	<b>1.760.027</b>	<b>-1,8</b>	<b>1,4</b>
Kartoffeln u. Kartoffelerzeugnisse	1.321.771	1.318.707	-0,2	1,0
Frucht- und Gemüsesäfte	2.047.802	1.971.843	-3,7	1,5
Verarbeitetes Obst und Gemüse	2.481.207	3.509.413	41,4	2,7
Öle und Fette, roh; Nebenprodukte	3.405.752	3.229.532	-5,2	2,5
Margarine u.ä. Nahrungsfette	622.663	570.455	-8,4	0,4
Milch und Milcherz., ohne Speiseeis	22.075.439	22.764.309	3,1	17,6
Speiseeis	733.792	769.666	4,9	0,6
Mahl- und Schälmlühlenerzeugnisse	3.950.995	3.738.582	-5,4	2,9
Stärke und Stärkeerzeugnisse	1.375.184	1.392.914	1,3	1,1
Futtermittel für Nutztiere	6.207.481	5.835.111	-6,0	4,5
Futtermittel für sonstige Tiere	2.012.789	2.084.088	3,5	1,6
Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	14.036.781	14.085.907	0,3	10,9
Dauerbackwaren	2.793.238	2.729.290	-2,3	2,1
Zucker	2.905.126	2.608.198	-10,2	2,0
Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	8.989.964	8.611.785	-4,2	6,7
Teigwaren	398.897	380.211	-4,7	0,3
Kaffee und Tee, Kaffee-Ersatz	2.905.053	2.944.732	1,4	2,3
Würzen und Soßen	3.181.541	3.245.455	2,0	2,5
Fertiggerichte c)	3.018.638	3.080.572	2,1	2,4
Homog. Lebensmittelzubereitungen d)	751.337	804.437	7,1	0,6
Sonstige Nahrungsmittel (ohne Getränke)	5.012.208	5.055.892	0,9	3,9
Spirituosen	1.065.863	1.038.971	-2,5	0,8
Wein; Weintrub, Weinstein	1.331.000	1.439.587	8,2	1,1
Andere gegorene Getränke e)	380.192	451.452	18,7	0,3
Bier	5.706.102	5.932.442	4,0	4,6
Malz	670.365	658.110	-1,8	0,5
Mineralwasser, Erfrischungsgetränke f)	9.024.077	9.126.856	1,1	7,1
Vered. von Erzeugn. dieser Güterabt.	206.142	216.437	5,0	0,2
<b>Ernährungsgewerbe insgesamt</b>	<b>130.085.599</b>	<b>129.103.627</b>	<b>-0,8</b>	<b>100,0</b>
<b>Kennzahlen je Unternehmen:</b>	<b>2013</b>	<b>2014 a)</b>	<b>14/13</b>	<b>Unternehmen</b>
	T€ b)		%	Anzahl 2014
Fleisch (ohne Geflügel)	24.390	23.512	-3,6	734
Geflügel	21.824	23.566	8,0	165
Verarbeitetes Fleisch	13.625	13.616	-0,1	1120
<b>Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte b)</b>	<b>19.907</b>	<b>20.706</b>	<b>4,0</b>	<b>85</b>
Milch und Milcherzeugnisse	141.509	142.277	0,5	160
<b>Ernährungsgewerbe insgesamt</b>	<b>25.587</b>	<b>25.785</b>	<b>0,8</b>	<b>5007</b>

Anmerkungen: a) Einschließlich Angaben, die der statistischen Geheimhaltung unterliegen.-

b) Ohne Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch.- c) Einschl. Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch .-

d) Und diätische Lebensmittel.- e) Inkl. Wermutweine u. a. aromatische Weine.-

f) U.a. nicht alkoholhaltige Getränke.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 3b: **Produktion von Fisch und Fischereierzeugnissen und anderen Meeresfrüchten  
in der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Angaben für 2014)**

Warenart	Menge			Verkaufswert ab Werk		
	2013	2014	14/13	2013	2014	14/13
	t		% Verän.	T€		% Verän.
<b>Frisch oder gekühlt:</b> Fischfilet u.a. Fischfleisch	10.583	12.210	15,4	d)	d)	
<b>Gefroren:</b> Seefische	1.920	2.231	16,2	9.463	6.783	-28,3
Süßwasserfische	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets	45.759	41.522	-9,3	136.335	126.482	-7,2
anderes Fischfleisch	d)	d)		13.855	d)	
<b>Fische, getr., ges. oder in Salzlake; Fische ger. Mehl, Pulver u. Pellets von Fischen geniessbar:</b> Fische, getr. o. ges.	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets, getr. o. ges.	507	476	-6,1	2.138	2.012	-5,9
Atlantischer u. pazifischer Lachs u. Donaulachs, ger.	14.818	13.903	-6,2	167.890	174.646	4,0
Heringe, geräuchert	1.016	1.585	56,0	4.674	7.287	55,9
Andere Fische, geräuchert	6.085	8.178	34,4	57.874	70.413	21,7
<b>Fische, anders zubereit. o. haltbar gem.; ganz o. in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:</b> Lachs	1.183	1.413	19,4	16.334	23.690	45,0
Heringe	70.252	69.099	-1,6	278.592	282.564	1,4
Sardinien, Sardinell., Sprott.	d)	d)		d)	d)	
Thunfisch u. echter Bonito	d)	d)		d)	d)	
Makrelen	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets, Fischstäb. roh, ledigl. mit Teig umhüllt, pan., auch vorgeback., gefr.	165.230	177.870	7,6	490.810	507.331	3,4
And.Fische (o.Fischstäb.)	22.713	16.171	-28,8	59.664	39.127	-34,4
Fischsalat	27.319	25.123	-8,0	130.891	128.424	-1,9
And.zubereit. o. haltbar gemachte Fische	50.442	40.895	-18,9	170.635	132.684	-22,2
Fertiggerichte a)	13.627	14.432	5,9	107.529	117.267	9,1
Kaviarersatz	1.884	954	-49,4	31.881	19.916	-37,5
Krebstiere, gefroren	d)	d)		d)	d)	
Lebensmittelzubereitungen aus Krebstieren, Weichtie- ren usw.	5.084	5.344	5,1	45.040	45.379	0,8
Krebstiere, Weichtiere u.a. zubereit.o.haltbar gem.	3.136	2.669	-14,9	32.806	29.950	-8,7
<b>Zusammen b)</b>	441.558	434.075	-1,7	1.756.411	1.713.955	-2,4
<b>Insgesamt c)</b>	473.442	463.413	-2,1	1.899.118	1.877.294	-1,1

Anmerkungen: a) Auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere.- b) Summe nur vergleichbarer Positionen in beiden Jahren.-  
c) Einschließlich geheimer Angaben.- d) Geheim.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 4:

**Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte  
(Inlandsabsatz)  
2010 = 100**

---

**1. Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes**

2013 112,0

2014 112,1

**2. Erzeugnisse der Fischindustrie**

2013 101,9

2014 99,5

Fisch und Fischereierzeugnisse insgesamt		
Monat	2013	2014
Januar	101,1	100,7
Februar	101,4	100,0
März	101,5	100,0
April	101,6	99,7
Mai	102,0	99,5
Juni	102,0	99,2
Juli	102,1	99,2
August	101,7	99,2
September	101,7	99,1
Oktober	102,5	99,0
November	102,5	98,9
Dezember	102,5	99,4
Jahresdurchschnitt	101,9	99,5

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden  
 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)  
 Fachserie 17, Reihe 2, 2013 und 2014

**Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Fischen, Krebs- und Weichtieren  
in 1.000 t (Fanggewicht)**

Tabelle 5:

	a) b) c)		c)										d) e)		f)		g)	
	1970	1980	1990	2000	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	
Anlandungen h)	612	318	247	259	247	303	296	309	321	330	306	274	274	255	227	237	240	
+ Einfuhr	404	695	1.179	1.615	1.669	1.686	1.711	1.795	1.910	1.982	2.020	1.915	1.989	2.051	1.952	1.939	1.882	
./. Ausfuhr i)	222	280	505	743	756	813	867	886	952	1.032	1.050	945	974	1.044	998	1.057	992	
= Inlandsverwendung	794	733	921	1.131	1.160	1.176	1.140	1.218	1.279	1.280	1.276	1.244	1.289	1.262	1.181	1.119	1.130	
./. Futtermittel	117	45	3	2	2	2	2	3	6	4	3	2	2	2	3	9	6	
= Nahrungsverbrauch j)	677	688	918	1.129	1.158	1.174	1.138	1.215	1.273	1.276	1.273	1.242	1.250	1.240	1.189	1.116	1.124	
= Pro-Kopf-Verbrauch in kg	11,2	11,2	14,5	13,7	14,0	14,2	13,8	14,7	15,5	15,5	15,5	15,2	15,2	15,5	14,8	13,7	13,9	
Selbstversorgungsgrad in % k)	90	46	27	23	21	26	26	25	25	26	24	22	22	21	19	21	21	
Anteil der Anlandungen am Gesamtaufkommen l) in %	60	31	17	14	13	15	15	15	14	14	13	13	12	11	10	11	11	

Anmerkungen:

- a) Vergleich zu Vorjahren nicht sinnvoll, da ab 1991 sämtliche Angaben auch die neuen Bundesländer berücksichtigen.-
- b) Vergleich zu Vorjahren stark eingeschränkt, da ab 1993 die statistische Erfassung des Intrahandels neu geregelt wurde.-
- c) Vergleich zu Vorjahren wegen geänderter Berechnungsweise bzw. ab 2004 wegen Erweiterung der EU eingeschränkt.-
- d) Geänderte Datenerhebung für die Aquakultur in Deutschland.- e) Berichtigte Daten.- f) Vergleich zu Vorjahren eingeschränkt wegen geänderter Umrechnungsfaktoren.- g) Vorläufig.-
- h) Im In- und Ausland sowie Produktion der Binnenfischerei und Aquakultur.- i) Einschließlich Anlandungen im Ausland.-
- j) Angepaßt um Veränderungen der Rohwarenvorräte: 2010: Verringerung um 37.000 t; 2011: Verringerung um 20.000 t; 2012: Erhöhung um 10.000 t; 2013: Erhöhung um 30.000 t.-
- k) Anteil der Anlandungen am Nahrungsverbrauch.- l) Gesamtaufkommen = Anlandungen und Einfuhr.-

Quellen: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 523, Hamburg

Tabelle 6:

**Anlandungen (Produktgewicht) deutscher Fischereifahrzeuge**

Herkunft / Fischart	Menge (t)		Veränd. (%) 14/13	Wert (€/kg)		Veränd. (%) 14/13
	2013	2014		2013	2014	
<b>Gesamtanlandungen:</b>	209.641	210.964	0,6	1,03	1,02	-1,0
darunter						
Hering	71.815	53.402	-25,6	0,42	0,41	-2,4
Makrele	20.935	28.458	35,9	0,90	0,90	0,0
Blauer Wittling	11.418	24.487	114,5	0,31	0,34	9,7
Stöcker	27.959	21.646	-22,6	0,30	0,37	23,3
Speisekrabben	13.431	13.497	0,5	4,42	3,36	-24,0
Sprotte	11.713	11.756	0,4	0,32	0,23	-28,1
Kabeljau	9.414	9.722	3,3	2,26	2,37	4,9
Seelachs	8.586	7.387	-14,0	1,30	1,41	8,5
Miesmuscheln	5.228	6.915	32,3	1,68	2,17	29,2
Schwarzer Heilbutt	4.052	3.866	-4,6	3,61	3,68	1,9
<b>Inlandsanlandungen:</b>	62.356	63.422	1,7	1,66	1,55	-6,6
davon						
Frischware	45.757	42.093	-8,0	1,72	1,71	-0,6
Frostware	15.268	20.296	32,9	1,61	1,19	-26,1
Futterfisch a)	1.331	1.032	-22,5	0,17	0,61	258,8
<b>Auslandsanlandungen:</b>	147.285	147.542	0,2	0,74	0,77	4,1
davon						
Frischware	32.412	32.975	1,7	1,41	1,39	-1,4
Frostware	106.940	109.105	2,0	0,57	0,60	5,3
Futterfisch a)	7.933	5.463	-31,1	0,27	0,19	-29,6

Anmerkung: a) Einschließlich beschlagnahmter Ware.-

Quelle: BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 7: **Frostfischproduktion der Großen Hochseefischerei in der Bundesrepublik Deutschland 2013 und 2014 (vorläufige Angaben) - Produktgewicht -**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)		Veränd.(%) 14/13	Wert (€/kg)		Veränd.(%) 14/13
	2013	2014		2013	2014	
Insgesamt	15.268	20.296	32,9	1,61	1,19	-26,1
darunter						
Kabeljau, m.u.o.K.	-	2		-	1,84	
Kabeljaufilet	1.393	1.494	7,2	2,97	3,43	15,5
Rotbarsch, m.u.o.K.	1.190	1.299	9,1	1,50	1,60	6,7
Rotbarschfilet	628	466		2,51	2,48	-1,2
Seelachs, m.u.o.K.	-	-		-	-	
Seelachsfilet	214	34	-83,9	3,07	2,05	-33,2
Schellfischfilet	117	69	-41,1	3,20	4,54	41,9
Makrelen, m.u.o.K.	4.938	4.349	-11,9	0,99	0,90	-9,1
Hering, m. u. o. K.	2.994	1.004	-66,5	0,45	0,45	0,0
Holzmakrelen, m.u.o.K.	746	2.801	566,0	0,44	0,40	-9,1
Blauer Wittling m.u.o.K.	-	5.772		-	0,35	
Heilbutt W., m.u.o.K.	8	5	-36,3	3,07	2,86	-6,8
Heilbutt S., m.u.o.K.	2.377	1.861	-21,7	3,90	3,90	0,0
Sonst. Fische, m.u.o.K.	654	1.127	72,3	0,31	0,48	54,8
Sonst. Fische, Lappen/Fil.	10	12	19,0	1,51	1,50	-0,7

Quelle: BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 8a:

**Einfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen in die  
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2012	2013	2014	13/12	14/13
Einfuhr insgesamt	943.312	929.669	954.661	-1,4	2,7
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	144.982	166.063	179.266	14,5	8,0
Seefische, frisch, insgesamt	35.566	38.304	35.930	7,7	-6,2
davon					
ganz	22.969	25.853	25.373	12,6	-1,9
Filet	12.597	12.451	10.557	-1,2	-15,2
Seefische, gefroren, insgesamt	286.449	267.494	277.243	-6,6	3,6
davon					
ganz	36.888	33.460	33.929	-9,3	1,4
Filet	233.133	218.128	221.138	-6,4	1,4
Fleisch	16.428	15.906	22.176	-3,2	39,4
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	75.266	77.601	80.494	3,1	3,7
Fische, zubereitet	171.381	184.975	175.131	7,9	-5,3
Krebs- und Weichtiere insgesamt	110.253	100.453	101.823	-8,9	1,4
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	77.202	69.301	72.454	-10,2	4,5
zubereitet	33.051	31.152	29.369	-5,7	-5,7
<b>Herkunftsland b)</b>	<b>Menge (t)</b>			<b>Veränderung (%)</b>	
	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>13/12</b>	<b>14/13</b>
davon					
EU	399.791	415.805	427.558	4,0	2,8
darunter					
Polen	104.875	116.611	101.521	11,2	-12,9
Niederlande	70.768	70.430	65.718	-0,5	-6,7
Dänemark	110.980	110.315	118.525	-0,6	7,4
Vereinigtes Königreich	33.448	29.582	26.142	-11,6	-11,6
Litauen	11.178	13.422	11.761	20,1	-12,4
Spanien	15.741	15.308	14.068	-2,8	-8,1
EU-Drittländer	543.521	513.864	527.103	-5,5	2,6
darunter					
Norwegen	113.082	90.924	99.931	-19,6	9,9
VR China	132.462	127.659	129.161	-3,6	1,2
Vietnam	42.684	41.604	39.121	-2,5	-6,0
USA	69.986	46.535	60.405	-33,5	29,8
Thailand	17.768	15.997	14.986	-10,0	-6,3
Island	14.942	21.291	19.646	42,5	-7,7
Bangladesch	8.736	8.086	7.698	-7,4	-4,8
Türkei	10.291	12.118	11.402	17,8	-5,9
Ecuador	12.033	16.106	14.851	33,8	-7,8
Chile	6.436	10.693	9.717	66,1	-9,1

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2012, 2013 berichtete und 2014 vorläufige Angaben.-

b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Einfuhr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg.-

Tabelle 8b:

**Einfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen in die  
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2012	2013	2014	13/12	14/13
Einfuhr insgesamt	3.764.810	3.945.824	4.168.891	4,8	5,7
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	660.194	826.400	934.915	25,2	13,1
Seefische, frisch, insgesamt	214.302	222.077	207.534	3,6	-6,5
davon					
ganz	112.483	123.449	120.049	9,7	-2,8
Filet	101.819	98.628	87.485	-3,1	-11,3
Seefische, gefroren, insgesamt	805.721	716.191	742.026	-11,1	3,6
davon					
ganz	90.326	71.939	80.528	-20,4	11,9
Filet	686.285	618.389	626.988	-9,9	1,4
Fleisch	29.110	25.863	34.510	-11,2	33,4
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	626.196	706.123	775.696	12,8	9,9
Fische, zubereitet	631.841	711.839	649.797	12,7	-8,7
Krebs- und Weichtiere insgesamt	656.366	649.915	740.488	-1,0	13,9
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	429.640	424.832	504.155	-1,1	18,7
zubereitet	226.726	225.083	236.333	-0,7	5,0
<b>Herkunftsland b)</b>	<b>Wert (T€)</b>			<b>Veränderung (%)</b>	
	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>13/12</b>	<b>14/13</b>
davon					
EU	1.738.120	1.938.053	2.093.705	11,5	8,0
darunter					
Polen	589.164	704.227	625.556	19,5	-11,2
Niederlande	341.288	367.830	389.893	7,8	6,0
Dänemark	304.597	324.040	356.237	6,4	9,9
Vereinigtes Königreich	108.423	108.795	87.521	0,3	-19,6
Litauen	70.774	77.274	72.235	9,2	-6,5
Spanien	75.336	71.717	62.314	-4,8	-13,1
EU-Drittländer	2.026.690	2.007.771	2.075.186	-0,9	3,4
darunter					
Norwegen	428.334	427.857	435.711	-0,1	1,8
VR China	412.715	351.929	341.793	-14,7	-2,9
Vietnam	157.601	155.125	171.651	-1,6	10,7
USA	193.686	142.012	166.643	-26,7	17,3
Thailand	111.687	104.065	97.622	-6,8	-6,2
Island	67.767	77.055	72.449	13,7	-6,0
Bangladesch	57.609	59.138	68.931	2,7	16,6
Türkei	52.839	59.781	67.273	13,1	12,5
Ecuador	57.941	74.953	60.644	29,4	-19,1
Chile	27.848	60.153	59.591	116,0	-0,9

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2012, 2013 berichtigte und 2014 vorläufige Angaben.-  
b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Einfuhr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 9a:

**Ausfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der  
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2012	2013	2014	13/12	14/13
Ausfuhr insgesamt	547.625	570.063	591.343	4,1	3,7
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	44.233	49.870	51.700	12,7	3,7
Seefische, frisch, insgesamt	44.361	48.199	46.128	8,7	-4,3
davon					
ganz	41.682	45.936	44.510	10,2	-3,1
Filet	2.679	2.263	1.618	-15,5	-28,5
Seefische, gefroren, insgesamt	167.747	163.230	166.918	-2,7	2,3
davon					
ganz	96.166	86.775	103.186	-9,8	18,9
Filet	68.304	72.928	60.484	6,8	-17,1
Fleisch	3.277	3.527	3.248	7,6	-7,9
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	23.944	27.399	34.875	14,4	27,3
Fische, zubereitet	171.164	184.151	189.913	7,6	3,1
Krebs- und Weichtiere insgesamt	41.912	38.720	33.053	-7,6	-14,6
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	32.761	28.491	25.322	-13,0	-11,1
zubereitet	9.151	10.229	7.731	11,8	-24,4
<b>Bestimmungsland b)</b>	<b>Menge (t)</b>			<b>Veränderung (%)</b>	
	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>13/12</b>	<b>14/13</b>
davon					
EU	487.519	529.699	546.357	8,7	3,1
darunter					
Niederlande	135.202	151.395	163.306	12,0	7,9
Frankreich	58.150	61.161	54.241	5,2	-11,3
Vereinigtes Königreich	52.998	57.812	46.692	9,1	-19,2
Österreich	37.616	36.453	34.479	-3,1	-5,4
Italien	31.700	33.244	37.749	4,9	13,6
Polen	44.442	50.257	40.180	13,1	-20,1
Dänemark	45.436	54.628	42.491	20,2	-22,2
Belgien	20.294	19.567	17.906	-3,6	-8,5
Portugal	7.473	9.242	12.544	23,7	35,7
EU-Drittländer	60.106	40.364	44.986	-32,8	11,5
darunter					
Schweiz	8.384	9.833	9.926	17,3	0,9
USA	1.593	1.486	3.219	-6,7	116,6
VR China	5.822	6.619	6.136	13,7	-7,3
Japan	2.509	1.846	1.503	-26,4	-18,6
Vietnam	942	312	1.083	-66,9	247,1
Russland	2.007	1.279	1.453	-36,3	13,6
Türkei	618	423	773	-31,6	82,7

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2012, 2013 berichtigte und 2014 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Ausfuhr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 9b:

**Ausfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der  
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2012	2013	2014	13/12	14/13
Ausfuhr insgesamt	1.789.400	1.905.664	1.982.291	6,5	4,0
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	220.955	290.622	326.483	31,5	12,3
Seefische, frisch, insgesamt	90.610	88.383	82.724	-2,5	-6,4
davon					
ganz	66.519	68.391	65.204	2,8	-4,7
Filet	24.091	19.992	17.520	-17,0	-12,4
Seefische, gefroren, insgesamt	394.766	360.648	339.980	-8,6	-5,7
davon					
ganz	145.540	97.332	102.648	-33,1	5,5
Filet	242.929	256.973	231.453	5,8	-9,9
Fleisch	6.297	6.343	5.879	0,7	-7,3
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	219.782	245.322	314.072	11,6	28,0
Fische, zubereitet	597.689	640.863	634.650	7,2	-1,0
Krebs- und Weichtiere insgesamt	215.157	237.953	229.472	10,6	-3,6
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	159.021	166.008	161.338	4,4	-2,8
zubereitet	56.136	71.945	68.134	28,2	-5,3
<b>Bestimmungsland b)</b>	<b>Wert (T€)</b>			<b>Veränderung (%)</b>	
	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>13/12</b>	<b>14/13</b>
davon					
EU	1.594.470	1.738.976	1.794.837	9,1	3,2
darunter					
Niederlande	291.924	307.033	281.639	5,2	-8,3
Frankreich	222.096	245.487	216.653	10,5	-11,7
Vereinigtes Königreich	197.010	214.344	195.640	8,8	-8,7
Österreich	198.405	206.682	194.094	4,2	-6,1
Italien	149.745	148.197	168.176	-1,0	13,5
Polen	117.084	139.909	103.304	19,5	-26,2
Dänemark	103.618	116.988	102.418	12,9	-12,5
Belgien	89.514	93.360	93.882	4,3	0,6
Portugal	32.412	36.000	58.951	11,1	63,8
EU-Drittländer	194.930	166.688	187.454	-14,5	12,5
darunter					
Schweiz	64.619	76.139	75.832	17,8	-0,4
USA	10.421	11.077	27.557	6,3	148,8
VR China	18.566	11.025	8.320	-40,6	-24,5
Japan	11.063	8.297	7.299	-25,0	-12,0
Vietnam	4.116	1.486	5.692	-63,9	283,0
Russland	5.622	4.914	5.090	-12,6	3,6
Türkei	3.912	3.353	4.690	-14,3	39,9

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2012, 2013 berichtigte und 2014 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Ausfuhr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 10:

**Einfuhr a) von Seefisch und Seefischfilet, frisch  
in die Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2013	2014	2013	2014
Seefische, ganz, frisch	25.853	25.373	4,78	4,73
davon				
EU	14.415	12.637	6,16	6,27
Drittland	11.438	12.736	3,05	3,18
darunter				
Kabeljau	3.661	3.235	3,02	2,94
davon				
EU	894	874	4,52	4,32
Drittland	2.767	2.361	2,53	2,44
Seelachs	1.538	1.276	2,09	2,26
davon				
EU	790	627	1,99	2,20
Drittland	748	649	2,20	2,32
Rotbarsch	3.603	3.936	2,11	2,04
davon				
EU	387	182	3,00	3,43
Drittland	3.216	3.754	2,00	1,97
Schellfisch	664	615	2,65	2,79
davon				
EU	200	180	3,52	3,78
Drittland	464	435	2,27	2,38
Scholle	1.279	1.221	3,28	3,16
davon				
EU	1.235	1.181	3,31	3,20
Drittland	44	40	2,48	2,16
Seefischfilet, frisch	12.451	10.557	7,92	8,29
davon				
EU	7.108	5.733	6,81	7,20
Drittland	5.343	4.824	9,41	9,66
darunter				
Kabeljaufilet	2.214	2.239	7,53	7,55
davon				
EU	1.428	1.504	7,13	7,17
Drittland	786	735	8,27	8,32
Seelachsfilet	2.857	2.144	4,69	4,89
davon				
EU	2.619	1.856	4,62	4,84
Drittland	238	288	5,47	5,19
Rotbarschfilet	1.047	661	6,63	7,66
davon				
EU	111	156	7,22	7,52
Drittland	936	505	6,56	7,70

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2013 berichtigte und 2014 vorläufige Angaben.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 11:

**Ausfuhr a) von Seefisch und Seefischfilet, frisch  
aus der Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2013	2014	2013	2014
Seefische, ganz, frisch	45.936	44.510	1,49	1,46
davon				
EU	43.653	43.152	1,41	1,54
Drittland	2.283	1.358	2,21	2,94
darunter				
Kabeljau	7.999	5.666	2,34	2,30
davon				
EU	5.749	4.795	2,54	2,39
Drittland	2.250	871	1,84	1,77
Seelachs	8.674	5.574	1,17	1,37
davon				
EU	8.674	5.563	1,17	1,37
Drittland	-	11	-	1,33
Rotbarsch	55	97	3,39	1,85
davon				
EU	55	32	3,40	2,45
Drittland	-	65	-	1,55
Schellfisch	1.170	891	1,61	1,87
davon				
EU	1.141	887	1,64	1,87
Drittland	29	4	0,75	1,82
Scholle	5.359	3.916	1,16	1,15
davon				
EU	5.358	3.916	1,16	1,15
Drittland	1	-	6,00	-
Seefischfilet, frisch	2.236	1.618	8,83	10,83
davon				
EU	2.100	1.488	8,82	11,27
Drittland	136	130	9,51	9,77
darunter				
Kabeljaufilet	750	602	8,25	9,08
davon				
EU	646	508	8,24	9,19
Drittland	104	94	8,33	8,47
Seelachsfilet	66	35	5,41	6,29
davon				
EU	63	35	5,40	6,29
Drittland	3	-	5,71	-
Rotbarschfilet	82	92	6,48	6,29
davon				
EU	82	92	6,48	6,30
Drittland	-	-	-	-

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2013 berichtigte und 2014 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 12:

**Einfuhr a) von Seefisch, gefroren in die  
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2013	2014	2013	2014
Seefische, ganz, gefroren	33.460	33.929	2,15	2,37
davon				
EU	14.304	14.605	2,69	2,74
Drittland	19.156	19.324	1,73	1,98
darunter				
Kabeljau	2.942	4.207	2,24	2,54
davon				
EU	122	75	4,78	4,16
Drittland	2.820	4.132	2,13	2,51
Seelachs	343	87	1,98	2,20
davon				
EU	85	34	3,09	3,52
Drittland	258	53	1,62	1,35
Rotbarsch	1.043	688	2,62	2,49
davon				
EU	142	140	3,60	2,79
Drittland	901	548	2,46	2,42
Schwarzer Heilbutt	2.521	2.437	4,81	4,76
davon				
EU	1.042	1.221	5,43	5,18
Drittland	1.479	1.216	4,38	4,34
Makrelen	11.652	15.259	1,65	1,50
davon				
EU	6.789	6.072	1,93	1,99
Drittland	4.863	9.187	1,27	1,17
Stöcker	336	123	2,34	4,87
davon				
EU	320	119	2,33	5,00
Drittland	16	4	2,39	1,36
Schellfisch	476	85	1,88	3,92
davon				
EU	455	42	1,87	4,76
Drittland	21	43	2,10	3,09
Blauer Wittling	5.469	55	0,54	0,80
davon				
EU	34	55	0,82	0,80
Drittland	5.435	-	0,54	-

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2013 berichtete und 2014 vorläufige Angaben.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 13:

**Ausfuhr a) von Seefisch, gefroren aus der  
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2013	2014	2013	2014
Seefische, ganz, gefroren,	86.775	103.186	1,12	0,99
davon				
EU	72.851	84.283	0,95	0,81
Drittland	13.924	18.903	2,02	1,69
darunter				
Kabeljau	5.723	4.197	2,07	2,50
davon				
EU	4.944	4.165	2,12	2,50
Drittland	779	32	1,71	2,64
Seelachs	684	14	1,60	1,58
davon				
EU	684	13	1,60	1,56
Drittland	-	1	-	2,00
Rotbarsch	2.716	2.351	2,09	2,11
davon				
EU	1.028	443	2,42	2,52
Drittland	1.688	1.908	1,88	2,01
Schwarzer Heilbutt	4.874	3.879	4,08	4,41
davon				
EU	483	422	5,19	5,46
Drittland	4.391	3.457	3,95	4,28
Makrelen	28.308	37.104	1,07	0,97
davon				
EU	27.985	31.114	1,06	0,94
Drittland	323	5.990	1,40	1,15
Stöcker	20.167	25.880	0,49	0,34
davon				
EU	19.683	25.405	0,46	0,32
Drittland	484	475	1,51	1,34
Schellfisch	350	84	1,83	3,44
davon				
EU	344	79	1,82	3,22
Drittland	6	5	2,33	7,00
Blauer Wittling	19.336	19.196	0,36	0,36
davon				
EU	15.477	14.405	0,31	0,32
Drittland	3.859	4.791	0,57	0,46

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2013 berichtigte und 2014 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 14:

**Einfuhr a) von Seefischfilet, gefroren, in die  
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2013	2014	2013	2014
Seefischfilet, gefroren	218.128	221.138	2,83	2,84
davon				
EU	36.642	32.237	3,79	4,22
Drittland	181.486	188.901	2,64	2,55
darunter				
Kabeljaufilet	25.586	27.704	4,16	3,97
davon				
EU	9.643	10.325	4,62	4,73
Drittland	15.943	17.379	3,89	3,52
Seelachsfilet	11.883	8.554	3,43	3,59
davon				
EU	3.963	2.264	3,92	4,45
Drittland	7.920	6.290	3,18	3,28
Rotbarschfilet	4.323	3.672	4,24	3,92
davon				
EU	681	606	5,01	4,81
Drittland	3.642	3.066	4,10	3,74
Alaska-Seelachsfilet	136.896	139.612	2,24	2,15
davon				
EU	4.038	3.540	2,40	2,85
Drittland	132.858	136.072	2,24	2,14
Seehechtfilet	9.998	9.502	2,54	2,37
davon				
EU	382	486	4,39	4,39
Drittland	9.616	9.016	2,47	2,26
"Hoki"-Filet	1.753	1.366	3,14	3,15
davon				
EU	214	246	4,36	3,89
Drittland	1.539	1.120	2,97	2,99
Makrelenfilet	10.009	6.237	2,08	2,34
davon				
EU	9.700	5.737	2,03	2,21
Drittland	309	500	3,62	3,88

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2013 berichtete und 2014 vorläufige Angaben.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 15:

**Ausfuhr a) von Seefischfilet, gefroren, aus der  
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2013	2014	2013	2014
Seefischfilet, gefroren	72.928	60.484	3,52	3,83
davon				
EU	69.398	57.718	3,50	3,68
Drittland	3.530	2.766	3,81	4,24
darunter				
Kabeljaufilet	21.312	12.306	4,23	4,51
davon				
EU	20.050	11.834	4,26	4,47
Drittland	1.262	472	3,88	5,39
Seelachsfilet	4.855	3.173	3,49	3,58
davon				
EU	4.485	2.656	3,51	3,60
Drittland	370	517	3,22	3,46
Rotbarschfilet	1.362	1.097	3,64	3,34
davon				
EU	801	529	4,82	4,62
Drittland	561	568	1,95	2,15
Alaska-Seelachsfilet	34.188	26.550	2,59	2,59
davon				
EU	33.880	26.283	2,59	2,58
Drittland	308	267	3,57	3,67
Seehechtfilet	3.914	3.121	3,68	3,96
davon				
EU	3.859	3.051	3,68	3,96
Drittland	55	70	4,20	3,89
"Hoki"-Filet	460	267	3,47	3,99
davon				
EU	450	252	3,45	3,95
Drittland	10	15	4,41	4,71
Makrelenfilet	192	127	3,49	4,53
davon				
EU	183	122	3,40	4,48
Drittland	9	5	5,47	5,66

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2013 berichtigte und 2014 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 16:

**Einfuhr a) von ausgewählten Süßwasserfischen in die  
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2013	2014	2013	2014
Süßwasserfische b) insgesamt	228.389	221.842	6,41	6,64
davon				
EU	111.455	108.758	7,78	8,02
Drittland	116.934	113.084	5,10	5,31
darunter				
Lachse insgesamt b)	153.887	158.258	7,31	7,32
davon				
EU	74.935	76.669	9,01	9,07
Drittland	78.952	81.589	5,70	5,66
darunter				
Lachse, ganz, frisch	48.891	61.182	5,15	5,07
davon				
EU	7.997	20.383	5,36	5,01
Drittland	40.894	40.799	5,11	5,10
Lachsfilet, frisch	8.787	9.459	7,70	8,56
davon				
EU	4.534	5.478	8,13	9,02
Drittland	4.253	3.981	7,25	7,93
Lachs, ganz, gefroren	9.626	9.416	4,98	5,25
davon				
EU	2.113	963	4,11	5,17
Drittland	7.513	8.453	5,23	5,26
Lachsfilet, gefroren	32.854	35.177	6,37	6,35
davon				
EU	8.908	9.610	6,88	7,49
Drittland	23.946	25.567	6,18	5,92
Tilapia b)	3.349	2.592	3,68	3,86
davon				
EU	777	730	4,46	4,91
Drittland	2.572	1.862	3,44	3,45
Nilbarsch b)	3.373	3.694	4,85	5,69
davon				
EU	1.253	1.195	5,65	6,63
Drittland	2.120	2.499	4,37	5,24
Welse (inkl. Pangasius) b)	20.004	15.199	2,11	2,31
davon				
EU	2.569	2.125	3,68	3,79
Drittland	17.435	13.074	1,88	2,07

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2013 berichtete und 2014 vorläufige Angaben.-

b) Alle Aufmachungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 17:

**Ausfuhr a) von ausgewählten Süßwasserfischen aus der  
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2013	2014	2013	2014
Süßwasserfische b) insgesamt	67.385	65.961	7,19	7,81
davon				
EU	63.439	59.747	6,95	7,48
Drittland	3.946	6.214	11,11	10,91
darunter				
Lachse insgesamt b)	49.172	51.589	7,86	8,30
davon				
EU	46.509	46.504	7,63	7,99
Drittland	2.663	5.085	12,02	11,07
darunter				
Lachse, ganz, frisch	18.337	18.614	5,29	5,26
davon				
EU	18.291	18.419	5,28	5,25
Drittland	46	195	9,65	6,65
Lachsfilet, frisch	4.302	6.639	8,24	8,34
davon				
EU	4.184	5.289	8,10	7,99
Drittland	118	1.350	13,27	9,71
Lachs, ganz, gefroren	1.465	632	4,79	4,87
davon				
EU	1.315	562	4,57	4,68
Drittland	150	70	6,78	6,36
Lachsfilet, gefroren	8.343	8.871	7,89	8,81
davon				
EU	8.004	7.597	7,85	8,72
Drittland	339	1.274	8,88	9,36
Tilapia b)	648	369	3,79	5,21
davon				
EU	511	301	3,77	5,06
Drittland	137	68	3,92	5,81
Nilbarsch b)	2.051	1.717	4,62	5,32
davon				
EU	2.033	1.695	4,62	5,36
Drittland	18	22	4,06	4,86
Welse (inkl. Pangasius) b)	4.817	3.320	2,78	2,99
davon				
EU	4.628	3.185	2,77	2,96
Drittland	189	135	2,84	3,82

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2013 berichtete und 2014 vorläufige Angaben.-

b) Alle Aufmachungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 18:

**Einfuhr a) von Hering, frisch, gekühlt oder gefroren  
in die Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2013	2014	2013	2014
Insgesamt b)	144.884	138.341	1,63	1,36
davon				
EU	116.538	105.700	1,67	1,38
Drittland	28.346	32.641	1,46	1,30
darunter				
Heringe, frisch (ganz und zerteilt)	53.635	51.168	0,82	0,59
davon				
EU	52.800	50.758	0,82	0,58
Drittland	835	410	1,30	1,05
davon				
Heringe, frisch, ganz	47.852	46.818	0,71	0,51
davon				
EU	47.558	46.817	0,71	0,51
Drittland	294	1	1,08	-
Heringe, frisch, zerteilt	5.783	4.350	1,78	1,38
davon				
EU	5.242	3.941	1,82	1,41
Drittland	541	409	1,42	1,05
Heringe, gefroren (ganz und zerteilt)	40.673	46.973	1,60	1,34
davon				
EU	13.363	15.077	1,90	1,41
Drittland	27.310	31.896	1,45	1,30
davon				
Heringe, gefroren, ganz	10.994	6.494	0,98	0,96
davon				
EU	4.176	3.639	1,19	0,99
Drittland	6.818	2.855	0,85	0,92
Heringe, gefr., zerteilt	16.084	26.204	1,65	1,14
davon				
EU	2.671	6.613	2,62	1,22
Drittland	13.413	19.591	1,46	1,12
Heringsfilet, gefroren	13.595	14.277	2,05	1,86
davon				
EU	6.516	4.826	2,07	2,00
Drittland	7.079	9.451	2,03	1,79

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2013 berichtigte und 2014 vorläufige Angaben.-

b) Alle Heringserzeugnisse.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 19:

**Ausfuhr a) von Hering, frisch, gekühlt oder gefroren  
aus der Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2013	2014	2013	2014
Insgesamt b)	87.594	89.952	1,38	1,17
davon				
EU	82.043	84.768	1,33	1,12
Drittland	5.551	5.184	2,11	2,08
darunter				
Heringe, frisch (ganz und zerteilt)	4.539	3.249	0,60	0,25
davon				
EU	4.539	3.249	0,60	0,25
Drittland	-	-	-	-
davon				
Heringe, frisch, ganz	4.005	3.090	0,43	0,17
davon				
EU	4.005	3.090	0,43	0,17
Drittland	-	-	-	-
Heringe, frisch, zerteilt	534	158	1,87	1,88
davon				
EU	534	158	1,87	1,88
Drittland	-	-	-	-
Heringe, gefroren (ganz und zerteilt)	53.770	59.985	0,69	0,63
davon				
EU	50.300	56.865	0,68	0,63
Drittland	3.470	3.120	0,77	0,59
davon				
Heringe, gefroren, ganz	45.104	51.429	0,42	0,45
davon				
EU	41.642	48.328	0,39	0,44
Drittland	3.462	3.101	0,76	0,57
Heringe, gefr., zerteilt	2.005	2.116	1,83	1,39
davon				
EU	2.002	2.104	1,83	1,39
Drittland	3	12	2,07	1,76
Heringsfilet, gefroren	6.662	6.439	2,15	1,78
davon				
EU	6.656	6.432	2,15	1,77
Drittland	6	7	5,93	4,86

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2013 berichtigte und 2014 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Alle Heringserzeugnisse.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 20: **Heringsversorgung der Bundesrepublik Deutschland 2014**  
(vorläufige Angaben)

<b>Aufmachung</b>	<b>Fanggewicht in t</b>
<b>1. Einfuhr</b>	
ganz, frisch	57.651
ganz, gefroren	9.687
Heringslappen, frisch	8.914
Heringslappen, gefroren	54.197
Filets, gefroren	29.289
Heringe, gesalzen, geräuchert	3.357
Heringe, zubereitet a)	63.089
<b>Einfuhr insgesamt</b>	<b>226.184</b>
<b>2a. Inlandsanlandungen von Konsumware</b>	
ganz, frisch	13.855
ganz, gefroren	} 1.004
Heringslappen/-filet, gefroren	
<b>Inlandsanlandungen insgesamt</b>	<b>14.859</b>
<b>2b. Auslandsanlandungen von Konsumware</b>	
ganz, frisch	2.486
ganz, gefroren	} 36.048
Heringslappen/-filet, gefroren	
<b>Auslandsanlandungen insgesamt</b>	<b>38.534</b>
<b>Anlandungen insgesamt</b>	<b>53.393</b>
<b>3. Ausfuhr b)</b>	
ganz, frisch	6.579
ganz, gefroren	71.509
Heringslappen, frisch	323
Heringslappen, gefroren	4.306
Filets, gefroren	13.065
Heringe, gesalzen, geräuchert	620
Heringe, zubereitet a)	45.311
<b>Ausfuhr insgesamt</b>	<b>141.711</b>
<b>Zur Verfügung bleiben 2014:</b>	<b>137.866</b>

Anmerkungen: a) Einschließlich Sauerlappen, Heringsfilets, roh paniert, gefroren.-

b) Einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 21: **Einfuhr a) ausgewählter fischindustrieller Fertigerzeugnisse 2013 und 2014**  
**Menge (t) und Wert (T€)**

	2013		2014	
	t	T€	t	T€
Heringe, geräuchert	623	1.989	270	965
Räucherlachs	39.112	426.941	37.202	469.008
Forellen, geräuchert	8.215	74.968	9.288	89.386
Aale, geräuchert	34	1.067	30	777
Makrelen, geräuchert	1.940	12.088	2.505	14.753
Kaviar	10	4.464	8	3.264
Kaviarersatz	2.854	33.299	2.553	27.820
Heringskonserven und Marinaden	46.953	115.822	39.742	93.691
Sardinenkonserven	7.161	29.446	6.753	28.902
Thunfisch- und Bonitenkonserven	76.283	316.213	73.473	272.859
Makrelenkonserven	2.205	10.723	1.961	9.241
Sardellenzubereitungen	1.349	10.292	1.084	9.261
Sardinellen- und Sprottenzubereitungen	554	2.225	529	1.944
Seelachs (Köhler), zubereitet	435	2.073	623	3.582
Kabeljau, zubereitet	933	4.660	924	6.825
Alaska-Seelachs, zubereitet	9.823	27.030	9.445	26.344
Seehecht, zubereitet	1.687	9.197	1.221	6.516
Tiefgefrorene, panierte Fischfilets b)	13.052	47.501	13.175	47.223
Krabbenzubereitungen	2.797	21.669	1.799	17.895
Andere Krebstiere, zubereitet c)	19.232	169.295	18.532	183.702
Weichtiere, zubereitet	9.122	34.118	9.039	34.734

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2013 berichtigte und 2014 vorläufige Angaben.-

b) Ohne Heringsfilets, roh, paniert, gefroren.-

c) Einschließlich Hummer.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 22: **Ausfuhr a) ausgewählter fischindustrieller Fertigerzeugnisse 2013 und 2014**  
**Menge (t) und Wert (T€)**

	2013		2014	
	t	T€	t	T€
Heringe, geräuchert	36	148	57	233
Räucherlachs	10.412	127.842	12.216	160.975
Forellen, geräuchert	605	6.618	793	8.803
Aale, geräuchert	6	191	6	185
Makrelen, geräuchert	690	4.308	558	3.519
Kaviar	21	9.712	18	8.486
Kaviarersatz	663	16.778	1.066	16.609
Heringskonserven und Marinaden	28.821	79.681	27.634	69.350
Sardinenkonserven	2.407	6.667	2.375	6.890
Thunfisch- und Bonitenkonserven	12.341	53.572	11.541	47.601
Makrelenkonserven	7.086	31.783	4.434	19.367
Sardellenzubereitungen	387	3.507	216	1.562
Sardinellen- und Sprottenzubereitungen	344	1.318	530	1.565
Seelachs (Köhler), zubereitet	54	328	55	361
Kabeljau, zubereitet	3.789	12.543	4.267	15.667
Alaska-Seelachs, zubereitet	22.963	70.458	31.588	94.716
Seehecht, zubereitet	1.164	7.602	703	4.065
Tiefgefrorene, panierte Fischfilets b)	64.838	215.597	66.189	218.242
Krabbenzubereitungen	577	3.716	424	2.894
Andere Krebstiere, zubereitet c)	5.248	54.449	4.625	54.806
Weichtiere, zubereitet	4.405	13.779	2.682	10.433

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2013 berichtete und 2014 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Ohne Heringsfilets, roh, paniert, gefroren.-  
c) Einschließlich Hummer.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 23: **Einkäufe von Fischereierzeugnissen der privaten Haushalte in Deutschland**

Menge					
	2012	2013	2012	2013	13/12
	Tonnen		%		%
<b>Insgesamt</b>	<b>410.622</b>	<b>410.522</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>0,0</b>
davon:					
frisch	51.893	52.321	13	13	0,8
gefroren	145.946	145.010	36	35	-0,6
geräuchert	44.810	47.176	11	11	5,3
konserviert	64.542	63.320	16	15	-1,9
mariniert	66.675	66.007	16	16	-1,0
sonstige	36.754	36.686	9	9	-0,2

Wert					
	2012	2013	2012	2013	13/12
	Mio. €		%		%
<b>Insgesamt</b>	<b>3.283</b>	<b>3.415</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>4,0</b>
davon:					
frisch	691	714	21	21	3,3
gefroren	952	960	29	28	0,8
geräuchert	603	665	18	19	10,3
konserviert	358	378	11	11	5,6
mariniert	351	358	11	10	2,0
sonstige	331	341	10	10	3,0

Preis					
	2012	2013	2012	2013	13/12
	€/kg		%		%
<b>Insgesamt</b>	<b>8,00</b>	<b>8,32</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>4,0</b>
davon:					
frisch	13,32	13,65	167	164	2,5
gefroren	6,52	6,62	82	80	1,5
geräuchert	13,46	14,10	168	169	4,8
konserviert	5,55	5,97	69	72	7,6
mariniert	5,26	5,42	66	65	3,0
sonstige	9,01	9,30	113	112	3,2

Datenbasis: GfK Panel Services GmbH  
Präsentation: FIZ 2014

Tabelle 24:

**Einkaufsstätten für Fischereierzeugnisse in Deutschland**

<b>Menge</b>					
	2012	2013	2012	2013	13/12
	Tonnen		%		%
<b>Insgesamt</b>	<b>410.622</b>	<b>410.521</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>0,0</b>
davon:					
Food-Vollsortimenter	80.969	83.000	20	20	2,5
SB-Warenhäuser	67.363	67.018	16	16	-0,5
Discounter	202.522	201.140	49	49	-0,7
Fischfachgeschäft	26.185	26.384	6	6	0,8
Sonstige	33.583	32.979	8	8	-1,8

<b>Wert</b>					
	2012	2013	2012	2013	13/12
	Mio. €		%		%
<b>Insgesamt</b>	<b>3.283</b>	<b>3.415</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>4,0</b>
davon:					
Food-Vollsortimenter	707	748	22	22	5,8
SB-Warenhäuser	507	519	15	15	2,4
Discounter	1.303	1.370	40	40	5,1
Fischfachgeschäft	344	354	10	10	2,9
Sonstige	422	424	13	12	0,5

<b>Preis</b>					
	2012	2013	2012	2013	13/12
	€/kg		%		%
<b>Insgesamt</b>	<b>8,00</b>	<b>8,32</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>4,0</b>
davon:					
Food-Vollsortimenter	8,73	9,01	109	108	3,2
SB-Warenhäuser	7,53	7,74	94	93	2,9
Discounter	6,43	6,81	80	82	5,9
Fischfachgeschäft	13,14	13,42	164	161	2,1
Sonstige	12,57	12,86	157	155	2,3

Datenbasis: GfK Panel Services GmbH  
Präsentation: FIZ 2014

chains have a huge market power and long term contracts also cause that prices of the products cannot easily be changed.

Looking at the development from 2008-2012, economic performance indicators until 2012 show the influence from the economic crises in 2008/2009 and fluctuating figures, but also some decreasing trend resulting in net losses in 2012 (which might be caused by special effect of one companies performance). Depreciation has been higher than investment since years with the only exemption in 2009. This reluctance to invest and at least to replace the “lost?” production capital is obvious and if this persists, future production and profit opportunities are seriously affected. Trend may be changed, but it seems that the sector will further decline, if not a more or less massive turnaround will be introduced. The increase of modern processing capacity e. g. in Poland puts further pressure on the prices. The expectations of the companies, indicated by the FEI, reflect this not optimistic scenario.

Expenditures for fish and other raw materials stand for about three quarter of total costs. As enterprises are facing price increases that cannot easily be transmitted to higher product prices due to the market power of the retail sector, profitability is seriously decreasing. On the other hand, discounter started recently to introduce fresh fish in their shops, which will probably lead to more fresh fish consumption in Germany. For the processing sector the fresh fish segment is not of highest importance but could help to stabilize or even increase turnover and margins. Unfortunately, it seems that this increase in the fresh fish segment is mainly served by non German companies. Furthermore, investment activities in new facilities is going offshore, leading to higher processing capacities abroad. This also puts pressure on prices and profitability on the German processing sector. Due to the actual pressure on profitability and uncertain expectations, smaller and medium size enterprises are reluctant to new investments in their physical capital leading to non up-to-date facilities.“

### ***Rohwarenversorgung: Fischgroßhandel***

Für Fischindustrie und Fischgroßhandel stellen die Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge insbesondere bei der Vermarktung von Frischfisch eine wichtige Versorgungsquelle dar. Da keine Aufzeichnungen mehr über Auktionsverkäufe von Frischfisch aus deutschen und ausländischen Fischereifahrzeugen erhoben werden, folgt an dieser Stelle eine Information über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen von deutschen Fischereifahrzeugen im In- und Ausland (siehe auch Tabelle 6 im Statistikeil).

Die Gesamtanlandungen deutscher Fischereifahrzeuge an Frisch- und Frostfisch, Krebstieren und Muscheln betragen im Jahr 2014 210.964 t (Vorjahr: 209.641 t). Davon wurden im Inland 63.422 t (Vorjahr: 62.356 t) und im Ausland 147.542 t (Vorjahr: 147.285 t) angelandet.

Auf Frischfisch entfielen Anlandungen sowohl im Inland als auch im Ausland in Höhe von 75.068 t (Vorjahr: 78.169 t), die Frostfischanlandungen umfassten 129.401 t, im Vorjahr waren es 122.208 t (siehe Tabelle 6 im Statistikeil).

Bei den Gesamtanlandungen deutscher Fischereifahrzeuge entfiel im Jahr 2014 auf die nachfolgend aufgeführten 4 Fischarten und Speisekrabben mit den höchsten Anlandemengen ein Anteil von rd. 67 % an den Gesamtanlandungen: Hering (53.402 t mit einem Durchschnittswert von 0,41 €/kg), Makrele (28.458 t mit einem Durchschnittswert von 0,90 €/kg), Blauer Wittling (24.487 t mit einem Durchschnittswert von 0,34 €/kg), Stöcker (21.646 t mit einem Durchschnittswert von 0,37 €/kg) und Speisekrabben (13.497 t mit einem Durchschnittswert von 3,36 €/kg). Den höchsten Wert/kg erzielten die Fischer im Jahr 2014 mit der Anlandung von Seezunge (9,65 €/kg), Aal (9,37 €/kg), Steinbutt (8,57 €/kg) sowie Atlantischem Heilbutt (6,33 €/kg). Für Miesmuscheln erzielten die Fischer bei einer Anlandemenge von insgesamt 6.915 t einen durchschnittlichen Preis von 2,17 €/kg.

Die Versorgung des deutschen Frischfischmarktes durch Bezüge (aus EU-Ländern) und Einfuhren (aus Nicht-EU-Ländern) von ganzen frischen Fischen reduzierte sich im Jahr 2014 um 1,9 % auf 25.373 t (Vorjahr: 25.853 t). Ebenfalls geringer fielen die Bezüge und Einfuhren von frischem Seefischfilet aus. Sie sanken um 15,2 % auf 10.557 t (Vorjahr: 12.451 t).

Der durchschnittliche Einfuhrpreis für frische Fischereierzeugnisse (ganze Seefische und Seefischfilets) fiel im Jahr 2014 um 0,1 % auf 5,77 €/kg (Vorjahr: 5,80 €/kg). Die durchschnittlichen Einfuhrpreise für alle Fischereierzeugnisse erhöhten sich dagegen im Jahr 2014 um 3,1 % auf 4,37 €/kg (Vorjahr: 4,24 €/kg).

### *Tiefkühlfish- industrie*

Über alle Aufmachungen und Fischarten hinweg notierten die Einfuhrpreise für gefrorene Seefischrohstoffe bei einem Durchschnittspreis von 2,68 €/kg gegenüber dem Vorjahr mit ebenfalls 2,68 €/kg stabil. Der durchschnittliche Einfuhrpreis von gefrorenen Seefischfilets betrug im Jahr 2014 2,84 €/kg und lag damit um 0,4 % über dem Durchschnittspreis des Jahres 2013 von 2,83 €/kg. Die Einfuhrmenge an gefrorenen Seefischfilets, der bedeutendsten Einfuhrproduktgruppe, nahm im Jahr 2014 nach zwei rückläufigen Jahren zum ersten Mal wieder zu um 1,4 % auf 221.138 t (Vorjahr: 218.128 t).

Die Rohwarenpreise für gefrorene Filets verschiedener Grundfischarten wie Kabeljau, Alaska-Seelachs, Seelachs, Rotbarsch, Hoki und Seehechte wiesen im Jahr 2014 eine Spannbreite von +8,3 % für Kabeljau-Filet bis -22,1 % für Hoki-Filet auf (siehe Tabelle 14 im Statistikeil).

Auf Einfuhren von gefrorenen Seefischfilets der Fischart Alaska-Seelachs entfielen im Jahr 2014 mit 65,1 % (Vorjahr: 62,8 %) der gesamten Einfuhren an gefrorenem Seefischfilet der größte Anteil. Im Jahr 2014 wies die Einfuhr von gefrorenen Alaska-Seelachs-Filets erstmals wieder einen Mengenzuwachs von 2 % auf 139.612 t auf, während sich gleichzeitig der Durchschnittspreis um 4 % auf 2,15 €/kg reduzierte. In der Rangfolge der Lieferländer für gefrorenes Fischfilet der Fischart Alaska-Seelachs hat China seine Spitzenposition weiter behalten. Wiederum stammte mit rd. 60 % der Einfuhren von gefrorenen Alaska-Seelachs-Filets der größte Anteil aus China (Vorjahr: 64 %). Auf Platz 2 und 3 folgten die USA mit 30 % (Vorjahr: 24 %) und Russland mit 7 % (Vorjahr: 9 %).

Im dritten Jahr in Folge haben die Einfuhren von gefrorenen Seefischfilets der Fischart Kabeljau mengenmäßig um 8,3 % im Vergleich zum Vorjahr auf eine Gesamtmenge von 27.704 t zulegen können. Gleichzeitig fiel der Einfuhrpreis um 4,6 % auf einen Durchschnittspreis von 3,97 €/kg. Auf den dritten Platz der Einfuhrangliste für gefrorene Seefischfilets vorgeschoben haben sich gefrorene Filets der Fischart Seehechte, deren Menge um 5 % auf 9.502 t zurückfiel, während der Einfuhrpreis um 6,7 % auf 2,37 €/kg zurückging. Einen neuen vierten Platz nahmen die Filets der Fischart Seelachs ein, deren Importmenge um 28 % auf 8.554 t zurückfiel. Der Durchschnittspreis für Seelachs-Filets hat sich überproportional um 4,7 % auf 3,59 €/kg (Vorjahr: 3,43 €/kg) erhöht. Erneut rückläufig waren die Einfuhren von Hoki aus Neuseeland mit einem Mengenrückgang von 22,1 % auf 1.366 t. Der Einfuhrpreis stieg minimal um 0,3 % auf 3,15 €/kg (Vorjahr: 3,14 €/kg) an. Erneut unter Druck stand die Einfuhr von gefrorenen Filets der Fischart Rotbarsch. Sie nahm um 15,1 % auf 3.672 t ab. Der Durchschnittswert der Einfuhren fiel um 7,5 % auf 3,92 €/kg.

Innerhalb der Einfuhrproduktgruppe „gefrorene Fischfilets“ führen nach wie vor die Einfuhren von gefrorenen Filets der Fischart Alaska-Seelachs mit 139.612 t die Liste an. An zweiter Stelle rangieren gefrorene Lachsfilets mit einer Einfuhrmenge von 35.177 t, gefolgt von Kabeljaufilets mit einer Einfuhrmenge von 27.704 t. Im vierten Jahr in Folge haben sich die Einfuhren von Welsfilets (inkl. Pangasius) verringert und erreichen nur noch eine Importmenge von 15.199 t. Die Einfuhr von insbesondere Pangasius aus Vietnam und anderen Drittländern hat sich von 17.435 t um 25 % auf 13.074 t verringert (siehe Tabelle 16 im Statistikeil).

Auch im Jahr 2014 wurden die Rohwaren der tiefkühlischverarbeitenden Industrie zum Teil durch Zölle administrativ verteuert. In diesem Zusammenhang sei auf die Gewährung von Zollkontingenten zu reduzierten bzw. ausgesetzten Zollsätzen hingewiesen. Rd. 85 % (bezogen auf die Gesamteinfuhren an gefrorenen Filets) der in Deutschland eingeführten gefrorenen Fischfiletrohstoffe entfielen auf Einfuhren aus

Drittländern, da die europäische Fischerei die benötigten Rohwaren nicht in ausreichendem Umfang und spezielle Fischarten, wie z. B. Alaska-Seelachs, Seehechte, Hoki und Pangasius, überhaupt nicht liefern konnte.

### *Heringsverarbeitende Industrie*

Die in Deutschland ansässigen Unternehmen der heringsverarbeitenden Industrie konnten ihren Bedarf an Fischrohstoffen nur zu einem sehr geringen Teil durch Fänge der eigenen Fischerei decken. Im Wesentlichen wird die Versorgung durch Bezüge aus EU-Ländern und Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern sichergestellt. Letztere werden langfristig noch weiter an Bedeutung zunehmen, um die benötigten Qualitäten und Aufmachungen der Heringsindustrie „just in time“ zur Verfügung zu stellen. Im zweiten Jahr in Folge verringerten sich die Einfuhrpreise für Heringsrohstoffe um durchschnittlich 16,6 % von 1,63 €/kg auf 1,36 €/kg (siehe Tabelle 18 im Statistikeil).

Im Berichtsjahr nahm die Einfuhrmenge an Heringen um 4,5 % auf 138.341 t ab (Vorjahr: 144.884 t). Der Marktanteil der EU-Mitgliedsstaaten an den Gesamteinfuhren fiel von 80,4 % auf 76,4 % im Jahre 2014. Im Jahr 2014 entfielen 32.641 t auf Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern (Vorjahr: 28.346 t). Nach wie vor gilt auch hier, darauf aufmerksam zu machen, dass die Einfuhr von Heringsrohstoffen aus Nicht-EU-Ländern zeitweise noch mit „Ad valorem“-Zöllen belastet wird.

### *Versorgungsbilanz*

Der Nahrungsverbrauch an Fisch und Fischerzeugnissen setzt sich aus den Anlandungen im In- und Ausland, der Produktion der Binnenfischerei und Aquakultur und den Einfuhren – bereinigt um die Ausfuhren und den „Futterfisch“ (kleine Mengen an Siebkrabben, Heringen und Sprotten) – zusammen.

Für das Jahr 2014 berechnet das Statistische Bundesamt auf der Grundlage vorläufiger Daten für den Nahrungsverbrauch in Deutschland eine Menge von 1,127 Mio. t Fisch und Meeresfrüchte. Dies entspricht einem Zuwachs von rd. 1 %. Die in den Vorjahren vom Bundesverband durchgeführten alternativen Berechnungen des Nahrungsverbrauches sind nicht notwendig, da im Jahr 2014 keine bedeutenden Lagerbestandsänderungen von den Unternehmen gemeldet wurden.

### *Pro-Kopf-Verbrauch*

Der Pro-Kopf-Verbrauch (auf Basis vorläufiger Angaben des Statistischen Bundesamtes) im Jahr 2014 beträgt 13,9 kg nach 13,7 kg auf der Grundlage endgültiger Daten für das Jahr 2013 (siehe Tabelle 5 im Statistikeil).

### ***Einkäufe privater Haushalte***

Weitere Informationen über den Verbrauch von Fisch in Deutschland können mit Hilfe eines speziellen Verbraucherpanels bereitgestellt werden. Seit Juli 1999 erfasst die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) in Nürnberg die Warengruppe „Fisch, Krebs- und Weichtiere“. Das GfK-Verbraucherpanel erfasst den Haushaltskonsum von repräsentativ ausgewählten Haushalten in Deutschland. Damit können alle Einkäufe an Fisch und Fischereierzeugnissen deutscher und ausländischer Haushalte hochgerechnet werden. Das GfK-Verbraucherpanel ist ein repräsentatives Instrument. Das Fisch-Informationszentrum bereitet die Daten der GfK auf und stellt diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung. Die Entwicklung der mengen- und wertmäßigen Einkäufe privater Haushalte nach unterschiedlichen Aufmachungsarten und nach verschiedenen Einkaufsstätten kann den Tabellen 23 und 24 im Statistikeil entnommen werden.

### **Anhang zu Teil II**

Übersicht über wirtschaftliche Kennziffern der Fischindustrie in Deutschland in den Jahren 2008-2012 (Table 4.9.2: Economic performance of the German fish processing industry sector, 2008-2012)

Table 4.9.2: Economic performance of the German fish processing industry sector, 2008-2012

Variable	2008	2009	2010	2011	2012	Δ (2011-12)		Δ (2008-12)	
<b>Income (million €)</b>									
Turnover	2,366.5	2,034.0	1,972.7	1,966.5	2,040.4	▲	4%	▼	-14%
Other income	6.7	4.4	4.3	5.1	11.4	▲	122%	▲	69%
Subsidies	1.2	1.0	0.4	0.3	0.1	▼	-85%	▼	-96%
<b>Total Income</b>	<b>2,374.4</b>	<b>2,039.4</b>	<b>1,977.5</b>	<b>1,971.9</b>	<b>2,051.8</b>	▲	4%	▼	-14%
<b>Expenditure (million €)</b>									
Purchase of fish and other raw material for production	1,433.5	1,297.5	1,181.7	1,208.2	1,282.8	▲	6%	▼	-11%
Wages and salaries of staff	270.8	250.5	240.8	232.9	241.1	▲	4%	▼	-11%
Imputed value of unpaid labour	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	▬	0%	▬	0%
Energy costs	38.8	36.4	36.7	39.3	44.9	▲	14%	▲	16%
Other operational costs	540.8	387.6	378.7	398.1	456.4	▲	15%	▼	-16%
<b>Total production costs</b>	<b>2,284.0</b>	<b>1,972.0</b>	<b>1,837.9</b>	<b>1,878.5</b>	<b>2,025.3</b>	▲	8%	▼	-11%
<b>Capital Costs (million €)</b>									
Depreciation of capital	40.8	38.2	34.0	36.1	40.8	▲	13%	▬	0%
Financial costs, net	19.0	14.4	11.1	13.4	13.4	▬	0%	▼	-30%
Extraordinary costs, net	0.0	0.0	2.3	0.0	0.0	▬	0%	▬	0%
<b>Capital Value (million €)</b>									
Total value of assets	586.2	410.1	403.5	402.7	392.3	▼	-3%	▼	-33%
Net Investments	50.9	31.6	33.2	25.7	28.4	▲	11%	▼	-44%
Debt	316.5	221.4	184.6	223.4	222.8	▬	0%	▼	-30%
<b>Performance Indicators (million €)</b>									
Gross Value Added	360.1	316.8	379.9	325.9	267.6	▼	-18%	▼	-26%
Operating Cash Flow	90.4	67.4	139.6	93.4	26.5	▼	-72%	▼	-71%
Earning before interest and tax	49.7	29.2	105.6	57.3	-14.3	▼	-125%	▼	-129%
Net Profit	30.7	14.8	94.5	43.9	-27.7	▼	-163%	▼	-190%
Capital productivity (%)	61.4	77.3	94.2	80.9	68.2				
Return on Investment (%)	8.5	7.1	26.2	14.2	-3.7				
Financial Position (%)	54.0	54.0	45.8	55.5	56.8				
Future Expectation Indicator (%)	1.7	-1.6	-0.2	-2.6	-3.2				

Quelle: JRC Scientific and Policy Reports, EU-Commission

### III. Rechtliche Voraussetzungen für Warenerzeugung und Vertrieb

#### *Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)*

Die dritte Verordnung zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wurde am 13.6.2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und hat notwendige Anpassungen der Verweise des LFGB auf Unionsrecht vorgenommen, die nicht mehr aktuell waren. Diese waren insbesondere erforderlich, um Lücken in der Straf- und Bußgeldbewehrung zu vermeiden.

Mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes vom 5.12.2014 wurden in einem überraschend kurzfristigen Verfahren Änderungen zu den §§ 11 und 12 in das LFGB aufgenommen. Damit wurde die Normierung des Irreführungsverbot auf nationaler Ebene in § 11 Abs. 1 LFGB an Artikel 7 der europäischen Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) angepasst. § 12 LFGB über das Verbot der krankheitsbezogenen Werbung wurde ersatzlos gestrichen. Die Änderungen des LFGB erfolgten zeitgleich mit denen der LMIV am 13.12.2014.

Ein viertes Gesetz zur Änderung des LFGB wurde noch nicht erlassen, wengleich sich ein Entwurf in der Ressortabstimmung des BMEL befindet.

#### *Lebensmittelwarnung*

Über die Internetplattform [www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de), die von Bund und Ländern im Internet eingerichtet wurde, können sich Verbraucherinnen und Verbraucher zentral über Lebensmittelwarnungen in Deutschland informieren. Das Portal wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) betreut. Im Jahr 2014 wurde zu folgenden Fischprodukten eine Meldung eingestellt:

- 13.04.2014: Warnung vor dem Verzehr von tiefgefrorenen Riesengarnelen wegen einer Höchstmengenüberschreitung von Oxytetracyclin;
- 25.06.2014: Warnung vor dem Verzehr von tiefgefrorenen Cocktailgarnelen wegen sensorischer Abweichung (Geruchsbildung);
- 23.07.2014: Warnung vor dem Verzehr von tiefgefrorenen Buttermarkrelenfilets wegen bakterieller Verunreinigung;
- 18.11.2014: Warnung vor dem Verzehr von Stremellachs wegen mikrobiologischer Verunreinigung mit *Listeria monocytogenes*.

## *Klarheit und Wahrheit*

Im Berichtszeitraum war der Bundesverband auch intensiv mit der Initiative des BMEL „Klarheit und Wahrheit bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln“ befasst. Hintergrund bzw. Auslöser dieser Initiative ist bekanntermaßen die Annahme, dass sich die öffentlichen Diskussionen und Debatten um Lebensmittel von Fragen der Produktsicherheit mehr und mehr zu Fragen der Irreführung/Täuschung verlagert hätten. Hieraus wird eine wachsende Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Verbraucher und dem „Ist-Zustand“ geschlussfolgert, der mit dieser Initiative begegnet werden soll. Bezüglich des Internetportals hat der Bundesverband eine kritisch-konstruktive Position eingenommen. Mehrmals hat der Bundesverband zu sachlich falschen Äußerungen des Portalbetreibers Stellung genommen.

## *Doppelt gefroren*

Am 13.11.2014 wurde in der Rubrik „Kennzeichnung“ des Internetportals eine Frage zu zweimal gefrorenem Fisch gestellt:

„Fischprodukte: Können sie ohne Kennzeichnung zweimal tiefgefroren worden sein?“

Kann es sein, dass eingefrorene Fischfilets zweimal tiefgefroren wurden? Werden die Produkte nicht aus frischem, sondern aus bereits tiefgefrorenem Fisch zubereitet und wieder eingefroren? Warum muss das nicht gekennzeichnet werden? Der Verbraucher glaubt, eine gute Qualität zu kaufen.

Antwort der Verbraucherzentrale:

Bei eingefrorenen Fischfilets kann es tatsächlich sein, dass sie zweimal tiefgefroren wurden.

Fisch wird entweder sofort nach dem Fang – also beispielsweise auf dem Fangschiff – filetiert und tiefgefroren oder er wird zunächst nur geköpft, ausgenommen und tiefgefroren. Dann muss er später an Land wieder aufgetaut, filetiert und erneut eingefroren werden.

Mit dieser Vorgehensweise können lange Transportwege verbunden sein. Das Filetieren der Fische kann beispielsweise in China stattfinden, auch wenn der Fisch in der Norwegischen See gefangen wurde. Auch können zwischen dem Fangen und dem Weiterverarbeiten zum Beispiel bis zu zwei Jahre vergehen. Die Folgen sind ein hoher Energieaufwand durch die lange Tiefkühlagerung und Qualitätseinbußen.

Das doppelte Einfrieren allein scheint dagegen für die Qualität nicht entscheidend zu sein. Wir haben dazu den Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels befragt, der uns dazu folgende Informationen gegeben hat.

Doppelt eingefrorene Fischerzeugnisse weisen nach Ansicht des Verbands nicht zwangsläufig eine geringere Qualität auf. Entscheidend für die Qualität des tiefgefrorenen Produktes sei die Schnelligkeit des Gefrierprozesses. Durch zu langsames Einfrieren könnten sich große Kristalle in den Zellen bilden, die beim Auftauen oder bei der Zubereitung zu einem höheren Wasserverlust und damit zur Veränderung der Konsistenz führen. Wie stark diese Veränderung und der Wasserverlust auftreten, sei auch von der Fischart und dem Alter des Produktes abhängig.

Ein geschmacklicher Unterschied ist laut Verband in der Regel nur bei schonenden Zubereitungsverfahren wie beim Dämpfen ohne zusätzliche Würzung feststellbar, nicht beispielsweise nach dem Braten von Fischfilets.

Das doppelte Einfrieren ist nach Aussagen des Verbands auch aus Sicht der Lebensmittelhygiene nicht bedenklich. Es bestünden keine wesentlich anderen Hygienrisiken als beim Filetieren aus frischer Rohware. Bei den Verarbeitungsschritten sei grundsätzlich auf geordnete und saubere Auftauprozesse und auf eine durchgehende Kühlung zu achten.

Das doppelte Einfrieren muss nicht auf der Verpackung stehen. Auch welche Wege ein Fisch vom Fang bis zum Kauf zurückgelegt hat und wie viel Zeit seit dem Fang vergangen ist, erfährt der Kunde allenfalls durch freiwillige Informationen der Hersteller. Eine Kennzeichnungspflicht gibt es zurzeit nicht.

Mit Inkrafttreten der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) am 13.12.2014 muss aber das Einfrierdatum oder – bei mehrfachem Einfrieren – das Datum des ersten Einfrierens angegeben werden. Dies gilt allerdings nur für unverarbeitete tiefgefrorene Fischereiprodukte. Verarbeitete Tiefkühl-Fischerzeugnisse, beispielsweise Schlemmerfilets, sind von der Regelung ausgenommen.

Dass manche Hersteller zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, trägt zu mehr Klarheit bei und ist sehr zu begrüßen.“

### *Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse*

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel wurde im Berichtszeitraum folgender Antrag auf Eintragung in das von der Europäischen Kommission geführte Register traditioneller Spezialitäten bezüglich Fisch gestellt:

- Bacalhau de Cura Tradicional Portuguesa (g.t.S.)

Bezüglich der Eintragung geschützter Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützter geografischer Angaben (g.g.A.) wurde im regulären Verfahren folgende fischrelevante Regelung veröffentlicht:

- DVO (EU) Nr. 425/2014 vom 22.4.2014: Tørfisk fra Lofoten (g.g.A.)

Alle eingetragenen Bezeichnungen genießen den Schutz des Artikels 13 der Verordnung, d. h., sie werden u. a. gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist, europaweit geschützt. In der DOOR-Datenbank der Europäischen Kommission unter

<http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html?locale=de/>

sind die entsprechenden Veröffentlichungen zu finden.

Für Glückstädter Matjes wurde das Verfahren zur Eintragung als geschützte Herkunftsbezeichnung im Berichtszeitraum betrieben.

### ***Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 931/2011***

Im EU-Amtsblatt L 19 vom 22.1.2014 veröffentlichte die EU-Kommission die Berichtigung der DVO (EU) Nr. 931/2011. Mit der Durchführungsverordnung wurden die „Mindestanforderungen“ an die Informationen zur Rückverfolgung von Lebensmitteln festgelegt. Da diese Berichtigung von großer Bedeutung für die Anforderungen an die von den Lebensmittelunternehmen einzurichtenden Rückverfolgungssysteme ist, wird der Wortlaut nachfolgend wiedergegeben:

„Auf Seite 3, in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g:

anstatt: „eine Bezugsnummer zur Identifizierung der Partie, der Charge bzw. der Sendung sowie“

muss es heißen: „eine Referenz zur Identifizierung der Partie, der Charge oder der Sendung, je nach Fall, sowie“;

auf Seite 3, in Artikel 3 Absatz 3 Untersatz 1:

anstatt: „Die in Absatz 1 aufgeführten Informationen werden täglich aktualisiert und mindestens so lange zur Verfügung gehalten, bis davon ausgegangen werden kann, dass das Lebensmittel verzehrt wurde.“

muss es heißen: „Die in Absatz 1 aufgeführten Informationen werden täglich aktualisiert und mindestens so lange zur Verfügung gehalten, bis vernünftigerweise davon aus-

gegangen werden kann, dass das Lebensmittel verzehrt wurde.“

***Fitness-Check  
Verordnung (EG)  
Nr. 178/2002***

Im Berichtszeitraum wurde im Bereich lebensmittelrechtlicher Vorschriften auf Brüsseler Ebene ein Fitness-Check (REFIT) durchgeführt. Eine erste Diskussion mit der EU-Kommission hierzu erfolgte bereits im Frühjahr/Sommer 2014 auf der Grundlage erster Arbeitspapiere aus der EU-Kommission. Abschließend erfolgte die weitere Diskussion u. a. im Rahmen einer Sitzung der beratenden Gruppe der EU-Kommission Ende Dezember 2014 und im Anschluss im Rahmen der von der Europäischen Kommission eröffneten Konsultationen, die zum Ende des Berichtszeitraums noch andauerten.

Gegenstand des Fitness-Checks ist im Bereich des Lebensmittelrechts vor allem die Basis-Verordnung zum Lebensmittelrecht (Verordnung [EG] Nr. 178/2002) und in dieser sind es zum einen die allgemeinen Vorschriften zum Lebensmittelrecht, wie etwa zum Vorsorgeprinzip, zur Rückverfolgbarkeit oder zu der Verantwortung der Lebensmittelunternehmer und zum anderen die Vorschriften zum Schnellwarnsystem und zu den Verfahren zu Krisen, die bekanntlich auch in der Basisverordnung verankert sind.

Zum Ende des Berichtszeitraums ist noch offen, welche Bedeutung dieser Fitness-Check der EU-Kommission für den Bereich des Lebensmittelrechts wirklich erlangen wird. Es ist zu vermuten, dass die EU-Kommission die Basisverordnung zum Gegenstand der Untersuchung gemacht hat, weil sie grundsätzlich davon ausgeht, dass es in Bezug auf diese kaum Probleme und deshalb kaum Änderungsbedarf geben wird. Inwieweit dann aber die Umsetzung der Grundzüge der Basisverordnung, etwa in sekundärem Lebensmittelrecht, gegebenenfalls ein anderes Bild zeichnet und überhaupt Untersuchungsgegenstand wird, wird die Diskussion im kommenden Berichtszeitraum ergeben.

***Entwurf EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV)***

Mit der Lebensmittelinformations-Verordnung, die am 13.12.2014 in Kraft trat, werden das allgemeine Lebensmittelkennzeichnungsrecht und das Nährwertkennzeichnungsrecht zusammengeführt und an neue Entwicklungen angepasst.

Die sogenannte Etikettierungsrichtlinie (2000/13/EG), die durch die Nährwertkennzeichnungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden war, und die Richtlinie zur Nährwertkennzeichnung (90/406/EWG), umgesetzt in der Nährwertkennzeichnungsverordnung, wurden dadurch abgelöst. Die Lebensmittelinformations-Verordnung gilt mit den meisten ihrer Vorschriften ab dem 13.12.2014, die Nährwertkennzeichnung ist für vorverpackte Lebensmittel ab dem 13.12.2016 obligatorisch.

Ziel des Verordnungsentwurfes ist es, nationales Recht an die Vorgaben der LMIV anzupassen, insbesondere gleichlautendes und entgegenstehendes nationales Recht aufzuheben sowie ergänzende nationale Durchführungsvorschriften zu schaffen.

Den inhaltlichen Schwerpunkt des Verordnungsentwurfes bildet die EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV).

Dabei wird von den in der LMIV eingeräumten mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnissen Gebrauch gemacht: So sind Bestimmungen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln vorgesehen, die nicht vorverpackt abgegeben werden (sogenannte lose Ware). Lose Ware, die zur Selbstbedienung abgegeben wird, so dass in der Regel kein Verkaufsgespräch stattfindet, soll – wie bisher – so gekennzeichnet werden wie vorverpackte Lebensmittel. Von der Verpflichtung zur Nährwertkennzeichnung wird abgesehen, weil sich diese Kennzeichnung bei tagesaktuell hergestellten Lebensmitteln in der Praxis als schwierig erweist.

Im Mittelpunkt der LMIDV steht die Regelung der Art und Weise der künftig auch bei loser Ware EU-weit verpflichtenden Kennzeichnung von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen (sogenannte 14 Hauptallergene, gelistet in Anhang II der LMIV, u. a. glutenhaltiges Getreide, Milch, Eier, Fische, Schalenfrüchte, Sellerie, Krebs- und Weichtiere). Überdies wird die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel, die in Deutschland vermarktet werden, (wie bisher) in deutscher Sprache vorgeschrieben.

*Vorläufige Verordnung zur Ergänzung der LMIV (VorLMIEV)*

Im Juli 2014 hatte das BMEL den Entwurf einer Verordnung zur Anpassung nationaler Vorschriften um die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIVAV) in die Anhörung der Verbände gegeben. Ziel dieses Entwurfs war es, nationales Recht an die Vorgaben der EU-Verordnung anzupassen, insbesondere gleichlautendes und entgegenstehendes nationales Recht aufzuheben sowie ergänzende Durchführungsvorschriften zu schaffen.

Nach Auswertung der im BMEL eingegangenen Stellungnahmen wird mit dem im November vorgelegten Entwurf einer vorläufigen Verordnung zur Ergänzung der LMIV (VorLMIEV) die Art und Weise der Allergen Kennzeichnung bei unverpackten Lebensmitteln (sogenannte lose Ware) aus dem Entwurf der LMIVAV herausgelöst und schnellstmöglich durch eine separate vorläufige Verordnung geregelt werden. Zum einen wird damit ein möglichst lückenloses Ineinandergreifen von EU- und nationalem Recht erreicht. Zum anderen soll der großen Unsicherheit in der Wirtschaft hinsichtlich der konkreten nationalen Ausgestaltung (Art und Weise) der ab dem 13.12.2014 europaweit geltenden Allergen Kennzeichnung entgegengewirkt werden. Gleichzeitig wird die

obligatorische Allergenkennzeichnung loser Ware gegenüber dem Entwurf vom Juli vereinfacht. Die Möglichkeit der mündlichen Information neben den vorgesehenen schriftlichen und elektronischen Informationswegen wird ausgeweitet. Basis der mündlichen Information muss jedoch eine schriftliche Dokumentation sein. Die schriftliche Dokumentation ist sowohl den zuständigen Überwachungsbehörden als auch auf Nachfrage den Verbrauchern leicht zugänglich zu machen. Weiterhin ist in der Verkaufsstätte auf die mündliche Information und die Möglichkeit der Einsichtnahme in die schriftliche Dokumentation an gut sichtbarer Stelle und deutlich lesbar hinzuweisen.

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 12.12.2014 hat der deutsche Gesetzgeber eine späte, aber gute Grundlage für die Allergeninformation in der Praxis formuliert, die insbesondere gewährleisten soll, dass die in der Praxis bewährten Informationsansätze, und dabei gerade auch die Nachfrage beim Personal und damit die mündliche Auskunft, weiter möglich sind und beibehalten werden können.

Die Verpflichtung zur Dokumentation dieser Information in geeigneter Weise bedeutet zugleich in vielen Fällen einen Mehraufwand im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage. Entsprechende Vorgaben finden sich aber in praktisch allen vergleichbaren Regelungen der anderen EU-Mitgliedsstaaten und es wird darauf ankommen, wie diese Vorgaben dann in der Praxis so ausgestaltet werden können, dass sie praktikabel bleiben.

### *Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)*

Im Berichtszeitraum waren erneut die Fragen zu Inhalt und Anwendung der neuen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Verordnung [LMIV]) und die Folgeabschätzungen und Regelungsdiskussionen u. a. zur Herkunftskennzeichnung zentrale Arbeitsschwerpunkte des Bundesverbandes im Bereich der Lebensmittelkennzeichnung.

### *„Berichtigungen“ der LMIV*

Am 18.11.2014 sind die Berichtigungen der deutschen Fassung der LMIV im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden, die bereits im vergangenen Berichtszeitraum angeregt worden waren. Nicht mehr Bestandteil der „Berichtigungen“ war die im vergangenen Berichtszeitraum diskutierte Frage der Ersetzung des Begriffs „Energie“ durch „Brennwert“ in Anhang XV der LMIV, gegen die sich am Ende nach Österreich auch Deutschland ausgesprochen hatte. Die „wirklichen“ Berichtigungen werden nachfolgend kurz dargestellt:

- In Artikel 2 Absatz 2 ist im Buchstaben s das Wort „Mineralien“ durch das Wort „Mineralstoffe“ ersetzt worden.

- In Artikel 33 Absatz 2 Satz 1 heißt es nun anstatt „Abweichend von Artikel 32 Absatz 2 dürfen in den Fällen gemäß Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe b die Nährstoffmengen und/oder der Prozentsatz der in Anhang XIII Teil B festgelegten Referenzmengen lediglich je Portion oder je Verzehreinheit ausgedrückt werden.“ nunmehr „Abweichend von Artikel 32 Absatz 2 dürfen in den Fällen gemäß Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe b die Nährstoffmengen und/oder der Prozentsatz der in Anhang XIII Teil B festgelegten Referenzmengen auch nur je Portion oder je Verzehreinheit ausgedrückt werden.“
- In Artikel 33 Absatz 3 Satz 1 heißt es nun anstatt „Abweichend von Artikel 32 Absatz 2 dürfen in den Fällen gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Brennwert und die Nährstoffmengen und/oder der Prozentsatz der in Anhang XIII Teil B festgelegten Referenzmengen lediglich je Portion oder je Verzehreinheit ausgedrückt werden.“ nunmehr „Abweichend von Artikel 32 Absatz 2 dürfen in den Fällen gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Brennwert und die Nährstoffmengen und/oder der Prozentsatz der in Anhang XIII Teil B festgelegten Referenzmengen auch nur je Portion oder je Verzehreinheit ausgedrückt werden.“
- In Anhang VI Teil A Punkt 6 Satz 1 ist der Satzteil „als Aufschnitt, am Stück, in Scheiben geschnitten, als Fleischportion oder Tierkörper angeboten werden“ durch den Satzteil „aussehen wie ein Abschnitt, ein Stück, eine Scheibe oder eine Portion Fleisch oder wie ein Tierkörper“ ersetzt worden.
- In Anhang VI Teil A Punkt 6 Satz 2 ist der Satzteil „als Aufschnitt, am Stück, in Scheiben geschnitten, als Fischportion, Filet oder ganzes Fischereierzeugnis angeboten werden“ durch den Satzteil „aussehen wie ein Abschnitt, ein Stück, eine Scheibe oder eine Portion Fisch, ein Filet oder wie ein ganzes Fischereierzeugnis“ ersetzt worden.
- In Anhang VII Teil C ist das Wort „Farbstoffe“ durch das Wort „Farbstoff“ ersetzt worden, und das Wort „Schmelzsalze“ durch „Schmelzsalz“.
- In Anhang XII Satz 2 sind nach dem Wort „Alk.“ die Worte „oder alc.“ eingefügt worden.
- In Anhang XIII Teil A Punkt 1 sind die Worte „Chlor (mg)“ durch die Worte „Chlorid (mg)“ ersetzt worden und die Worte „Fluor (mg)“ durch die Worte „Fluorid (mg)“.

*Auslegungshinweise des BVFi zur LMIV*

Am 31.1.2013 wurde die erste Fassung des Fragen-und-Antworten-Katalogs der EU-Kommission verabschiedet. Mit Unterstützung des Wissenschaftlich-Technischen Ausschusses (WITEA) hat der Bundesverband am 12.4.2013 erste Auslegungshinweise zur Lebensmittelinformations-Verordnung herausgegeben.

Am 24.4.2014 fand im Rahmen eines Fachgespräches mit den Mitgliedern des Bundesverbandes eine Aussprache zu den überarbeiteten Auslegungshinweisen statt. Bis dahin hatte die Geschäftsführung ein Jahr lang die an sie herangetragenen Fragen aufgenommen und beantwortet. Anfang Mai 2014 wurde der Entwurf der Auslegungshinweise an die zuständigen Ministerien und Behörden (u. a. BMEL, BMWI, Eichbehörden) zur Prüfung und Kommentierung übersandt. Weder vom BMEL noch vom BMWI hat der Bundesverband eine Antwort auf seine Auslegungshinweise erhalten. Lediglich die Eichbehörden haben mitgeteilt, dass sie mit der Auslegung zur doppelten Gewichtskennzeichnung bei tiefgefrorenen glasierten Fischereierzeugnissen nicht einverstanden sind (siehe hierzu auch Anmerkungen im Teil I dieses Geschäftsberichtes).

Angesichts der unterschiedlichen Auslegungen der Behörden und des Bundesverbandes hat die Geschäftsführung neben den Ausführungen in den Auslegungshinweisen nachfolgende Zusammenfassung herausgegeben, um die Position des Bundesverbandes deutlich zu machen:

*Mengenangaben bei glasierten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen*

„Die Mengenkennzeichnung bei glasierten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen ist derzeit heftig umstritten. Die folgende Anmerkung dient der Klärung der Sach- und Rechtslage.

Glasuren sind nach gesetzlicher Definition gefrorene Aufgüsse, die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse meist aus protektiven Gründen ummanteln. Anhang IX Nr. 5 LMIV bestimmt hierzu: „Als Aufgussflüssigkeiten im Sinne dieser Nummer gelten folgende Erzeugnisse – gegebenenfalls in Mischungen und auch gefroren oder tiefgefroren –, sofern sie gegenüber den wesentlichen Bestandteilen der betreffenden Zubereitung nur eine untergeordnete Rolle spielen und folglich für den Kauf nicht ausschlaggebend sind (...)“.

Für Lebensmittel in Aufgüssen bestimmt Anhang IX Nr. 5 LMIV ferner, dass bei Lebensmitteln in Aufgussflüssigkeiten auch das Abtropfgewicht des Lebensmittels anzugeben ist. Daneben ist also wie bei allen Fertigpackungen auch die (Gesamt-)Füllmenge zu kennzeichnen, die gesetzlich als Nettofüllmenge definiert ist (Art. 2 und 4 sowie Anhang I Nr. 1 und 2 der Richtlinie 76/211/EWG – „Fertigpackungsrichtlinie“). Die Füllmenge besteht aus dem Inhalt der Fertigpackung ohne Tara und Luftraum, bezieht sich also auf das gesamte Erzeugnis. Auch Aufgüsse sind Erzeugnisse. Lebensmittel in Aufgüssen müssen daher zwei Mengenangaben tragen: die (Gesamt-)Füllmenge – in Anhang I

Nr. 2 der Fertigpackungsrichtlinie auch als Nennfüllmenge bezeichnet und gesetzlich als Nettofüllmenge festgelegt – und das Abtropfgewicht, welches das Gewicht des Erzeugnisses ohne Aufgussflüssigkeit beinhaltet. Diese doppelte Mengenkennzeichnung ist für Lebensmittel in Aufgussflüssigkeiten – etwa Gurken in einem Gurkenaufguss – unstrittig.

### *Unterschiedliche Auffassungen*

Allerdings vertreten einige Behörden und Autoren die Auffassung, dass bei glasierten Lebensmitteln nur das Gewicht des Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnisses als Füllmenge angegeben werden dürfe. Selbst eine freiwillige Angabe der (Gesamt-)Füllmenge aus Glasur und Einwaage solle – anders als bei flüssigen Aufgüssen – nicht zulässig sein.

Diese Auffassung beruht offensichtlich auf einem Missverständnis einer Formulierung in Anhang IX Nr. 5, die folgenden Wortlaut aufweist: ‚Bei glasierten Lebensmitteln ist das Überzugsmittel nicht im angegebenen Nettogewicht des Lebensmittels enthalten.‘

### *Hinweis ist sinnvoll*

Eine solche Formulierung wäre bei flüssigen Aufgüssen redundant, weil diese von der ‚festen Einwaage‘ schlicht abtropfen. Bei gefrorenen Aufgüssen ist ein solcher Hinweis aber insofern sinnvoll und klarstellend, als der gefrorene – also feste – Aufguss nicht dem festen Lebensmittel zugerechnet werden darf – zum Beispiel einer Fisch- bzw. Garneleneinwaage. Nicht mehr und nicht weniger bedeutet diese Formulierung.

Nur diese Auslegung ist konsistent mit dem Obersatz in Anhang IX Nr. 5 LMIV, demzufolge bei Lebensmitteln in Aufgüssen (einschließlich gefrorener Aufgüsse) auch das Abtropfgewicht anzugeben ist. Ferner ist nur diese Auslegung konsistent mit den Vorschriften der Fertigpackungsrichtlinie, die die Füllmenge einer Fertigpackung als alles definiert, was nicht Verpackung oder ‚head space‘ ist, so dass sich die Füllmenge auf das gesamte ‚Erzeugnis‘ einer Fertigpackung bezieht.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass auch Art. 8 Abs. 4 der EG-Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG schon von einer zweifachen Mengenangabe bei Lebensmitteln in Aufgüssen ausging. An seinen Wortlaut knüpft erkennbar Anhang IX Nr. 5 LMIV an.

### *Doppelte Mengenangaben auch bisher schon gefordert*

Art. 8 Abs. 4 der EG-Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG hatte folgenden Wortlaut: ‚4. Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit, so ist auch das Abtropfgewicht dieses Lebensmittels in der Etikettierung anzugeben. Als Aufgussflüssigkeiten im Sinne dieses Absatzes gelten folgende Erzeugnisse – auch gefroren oder tiefgefroren, einschließlich ihrer Mischungen –, sofern sie gegenüber den wesentlichen Bestandteilen der betreffenden Zubereitung nur eine untergeordnete Rolle spielen und folglich für den Kauf nicht ausschlaggebend sind.‘ Unter der Geltung dieser Vorschrift, die in ihrer Vorgän-

gerfassung seit 1982 in Deutschland umgesetzt ist, wurde in der Vergangenheit auch bei glasierten Meereserzeugnissen eine doppelte Mengenangabe (Gesamtfüllmenge und ‚Einwaage‘) gefordert und Verstöße hiergegen gem. § 35 FertigpackungsV sanktioniert.

§ 11 Abs. 2 FertigpackungsV bestimmte hierzu: ‚Das Abtropfgewicht ist leicht erkennbar und deutlich lesbar in unmittelbarer Nähe der gesamten Füllmenge und mindestens in gleicher Schriftgröße wie diese anzugeben.‘

### ***Klarstellender Hinweis***

Durch die LMIV ist also nur der klarstellende Hinweis hinzugekommen, dass bei festen Aufgüssen (Glasuren) das Gewicht des festen Aufgusses nicht der Fisch- bzw. Garneleneinwaage zugeschlagen werden darf. Jede andere Auslegung würde den eichrechtlichen Begriff der Füllmenge ohne Not in Frage stellen.“

### ***Veröffentlichung der Ausführungshinweise am 12.12.2014***

Am 12.12.2014 hat der Bundesverband seine Auslegungshinweise zur LMIV veröffentlicht. Sofern zukünftige Änderungen der Auslegung notwendig werden, werden diese vom Bundesverband koordiniert und gegenüber den Behörden entsprechend kommuniziert.

Die aktuelle Fassung der Auslegungshinweise ist auf der Internetseite des Bundesverbandes unter [www.fischverband.de](http://www.fischverband.de) einsehbar.

### ***Verbraucherinformationen im Rahmen der GMO***

Im Berichtsjahr haben sich der Bundesverband und seine Mitglieder ausführlich mit den neuen Vorschriften zur Verbraucherinformation im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 auseinandergesetzt. Die Geschäftsführung hat in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlich-Technischen Ausschuss (WITEA) des Bundesverbandes einen Leitfaden herausgegeben, der vom Bundesmarktverband der Fischwirtschaft übernommen wurde. Im Mai 2013 fand mit Vertretern des Handels und des BMEL eine Feinabstimmung statt. Der Leitfaden (siehe Internetseite des Bundesverbandes unter [www.fischverband.de](http://www.fischverband.de)) wurde am 21.5.2014 erneut im Rahmen einer „Runder-Tisch“-Veranstaltung im BMEL mit Vertretern des Handels, der Bundesländer und der Behörden erörtert.

### ***Interaktion zwischen LMIV und GMO***

Am 4.7.2014 fand in Brüssel eine Besprechung der Generaldirektion „Gesundheit“ der EU-Kommission zu Themen der Umsetzung von verschiedenen Vorschriften der LMIV statt. Unter anderem wurde auch auf die Interaktion von Vorschriften eingegangen, die sowohl in der LMIV als auch in der GMO (Verordnung [EG] Nr. 1379/2013) geregelt werden.

### ***Auslegung der EU-Kommission***

Folgendes wurde den Teilnehmern der Besprechung von Seiten der EU-Kommission mitgeteilt:

### 1. Zum Mindesthaltbarkeitsdatum

Der juristische Dienst der EU-Kommission schließt sich dem Votum des juristischen Dienstes des Rates an, dass Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e der GMO keine spezialrechtliche Wirkung entfaltet. Dies bedeutet, dass bei der Vermarktung von unverpackten Fischereierzeugnissen, die dem Endverbraucher lose angeboten werden, keine Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums oder des Verbrauchsdatums verpflichtend ist. Diese Rechtsauffassung wird damit begründet, dass in der LMIV präzisere Angaben zur Kennzeichnung des Mindesthaltbarkeitsdatums veröffentlicht wurden und entsprechende Umsetzungshinweise in der GMO fehlen.

### 2. Zum Auftauhinweis

Vorschriften zur Angabe des „Auftauhinweises“ sind sowohl in der GMO im Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d als auch in der LMIV Anhang VI aufgeführt. Beide Vorschriften enthalten „Ausnahmen“ von der Angabe des Auftauhinweises. Da jedoch die Ausnahmetatbestände in der GMO von denen der LMIV abweichen, gelten für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse nur die Ausnahmen, die in der GMO aufgeführt sind. Somit entfaltet die GMO in diesem Fall spezialrechtliche Wirkung.

Hinsichtlich der Angabe des Wortes „aufgetaut“ und der Bestimmung, dieses Wort der Bezeichnung des Lebensmittels anzufügen, kommt der juristische Dienst der EU-Kommission zu dem Ergebnis, dass die Vorschriften der LMIV anzuwenden sind, da diese präziser ausformuliert wurden. Wir haben bisher hierzu eine andere Auffassung vertreten und werden uns der Auslegung des juristischen Dienstes anschließen.

### 3. Zur freiwilligen Nährwertkennzeichnung

Artikel 39 der GMO enthält eine Aufzählung von möglichen zusätzlichen freiwilligen Angaben. Unter diese Aufzählung fällt auch die Information über die Nährwerte des Erzeugnisses.

Der juristische Dienst der EU-Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass diese Vorschrift keine spezialrechtliche Wirkung entfaltet und die Nährwertkennzeichnung ab dem 13.12.2016 uneingeschränkt nach den Vorschriften der LMIV auch für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gilt.

Die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation veröffentlichten Vorschriften zur Verbraucherinformation sind zum 13.12.2014 in Kraft getreten und lösen damit die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 und der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 ab.

### *Reform der amtlichen Lebensmittelüberwachung*

Die Diskussionen zwischen Bund und Ländern sowie der Lebensmittelwirtschaft über die Aufgaben, Kompetenzen, Strukturen und jüngst auch die Finanzierung der amtlichen Lebensmittelüberwachung dauerten im Berichtsjahr an. Ebenso wurden die Diskussionen um die Reform im Bereich der amtlichen Überwachung im Rahmen der begonnenen Beratungen zur Revision der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auf europäischer wie nationaler Ebene fortgesetzt.

### *Legislativvorschlag*

Am 6.5.2013 legte die EU-Kommission einen Legislativvorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen vor. Dabei handelt es sich um das Kernstück eines umfassenden Maßnahmenpakets zur Revision der amtlichen Überwachung. Erklärtes Ziel der Revision der EU-Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ist die Schaffung eines harmonisierten, transparenten und bedarfsgerechten Rechtsrahmens für die Durchführung der amtlichen Kontrolltätigkeit sowie die Verbesserung der Effizienz der Überwachung. Im besonderen Fokus der Fischwirtschaft stehen dabei folgende zwei Aspekte:

- Finanzierung der amtlichen Lebensmittelüberwachung
- Transparenz amtlicher Kontrollen

### *Finanzierung der amtlichen Lebensmittelüberwachung*

Nach den derzeit geltenden Grundsätzen zur Finanzierung der amtlichen Kontrollen werden die Mitgliedsstaaten auf EU-Ebene nur verpflichtet, angemessene finanzielle Mittel für amtliche Kontrollen bereitzustellen. Es obliegt jedoch den (finanz-)politischen Entscheidungen der einzelnen EU-Mitgliedsländer, die Art und Weise der Finanzierung festzulegen (Gebühren, Kostenbeiträge oder Steuern). Eine Gebührenerhebungspflicht besteht bereits heute für anlassbezogene Kontrollen entsprechend dem Verursacherprinzip. Ebenso sind „Dienstleistungen“ der Lebensmittelüberwachung, wie z. B. Betriebszulassungen oder amtliche Bescheinigungen, gebührenpflichtig. Die Abkehr von den bewährten Finanzierungsgrundsätzen nach dem Risiko- und Verursacherprinzip hin zu Pflichtgebühren bzw. Kostenbeiträgen für die amtliche Regelkontrolle, wie dies im Kommissionsentwurf vorgesehen ist (Artikel 76 und 77), bricht dieses flexible System auf und verpflichtet die Mitgliedsländer künftig zur obligatorischen Finanzierung der amtlichen Kontrollen allein über Gebühren.

### *Transparenz amtlicher Kontrollen*

Die neuen Transparenzregelungen im Verordnungsentwurf (Artikel 7 und 10) sehen vor, dass künftig unternehmensbezogene Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung veröffentlicht werden können bzw. sollen. Zudem wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, staatliche Bewertungssysteme auf Grundlage der Überwachungsergebnisse einzuführen. Hierdurch wird auf europäischer Ebene eine Ermächtigungsgrundlage für Smiley-Systeme oder Kontrollbarometer geschaffen. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Durchführung und Ausgestaltung solcher staatlichen Bewertungssysteme einer näheren Konkreti-

sierung auf nationaler Ebene bedürfen, um insbesondere auch die verfassungsgemäßen Rechte der Unternehmer zu gewährleisten.

### *Erste Lesung*

Nach der Abstimmung im Umweltausschuss des Europäischen Parlaments mit über 1.000 Änderungsanträgen Ende Februar 2014 hat das EP in seiner Plenarsitzung am 14./15.4.2014 über die konsolidierte Fassung des Entwurfs beraten und abgestimmt (Erste Lesung). Hervorzuheben ist, dass sich das Europäische Parlament der Argumentation in Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip angeschlossen hat und die Flexibilität der Mitgliedsstaaten bei der Finanzierung der amtlichen Kontrolle damit ebenfalls unterstützt. Die Ergebnisse aus der Ersten Lesung wurden zudem von dem im Mai 2014 neu gewählten Europäischen Parlament im September 2014 ausdrücklich bestätigt.

### *Gemeinsamer Standpunkt Rat*

Auf Ebene des Rates wird aktuell – unter lettischem Vorsitz – ein gemeinsamer Standpunkt erarbeitet. Die vorherige italienische Ratspräsidentschaft hat im Dezember 2014 einen Fortschrittsbericht über die Diskussion auf Rats-Arbeitsgruppenebene vorgelegt, woraus hervorgeht, dass über die Frage der Finanzierung amtlicher Kontrollen noch keine Einigung zwischen den Mitgliedsländern erzielt werden konnte.

### *Änderung der Fertigpackungsverordnung*

Mit Datum vom 3.12.2014 veröffentlichte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Mitteilung der Bundesregierung an die EU-Kommission betreffend die deutschen Vorschriften im Fertigpackungsrecht, die trotz der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformations-Verordnung) weitergeleitet wurde, im Bundesanzeiger.

Es handelt sich um § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 1–5, § 8 Abs. 1–3, § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1–6 und Satz 2 sowie § 33 a Nr. 3 der Fertigpackungsverordnung (FertigPackV). Dabei geht es im Wesentlichen um die Regelung folgender Fallgruppen: Detaillierte Ausnahmen entsprechend dem jeweiligen Handelsbrauch von der Grundsatzkennzeichnung von flüssigen Produkten und Volumen und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln nach Gewicht, detaillierte Fallgruppen, in denen dem Handelsbrauch entsprechend nach Stückzahl statt Nettogewichtsangaben gekennzeichnet werden darf, kleine Fallgruppen von Lebensmitteln, bei denen traditionsgemäß auf Nettogewichtsangaben verzichtet wird, wenn sie eine sehr geringe Menge nicht überschreiten, und Verzicht auf Nettogewichtsangaben bei Gratisproben.

Im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung hatte der Bundesverband vorgeschlagen, dass auch § 11 der Fertigpackungsverordnung fortgeführt wird. Die Notwendigkeit der Änderung wurde jedoch vom federführenden Ministerium nicht gesehen.

### *EU-Studie „Fertigpackungs-Richtlinien“*

Die Generaldirektion „Enterprise und Industrie“ (DGNER) der Europäischen Kommission begann im Berichtsjahr eine Bewertung der europäischen Fertigpackungs-Richtlinien Nr. 75/107/EG über Flaschen als Maßbehältnisse, Nr. 76/211/EG über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen und Nr. 2007/45/EG zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen.

Die Studie hat zum Ziel – im Zeitraum von Mitte 2014 bis Mitte 2015 –, festzustellen, ob die europäischen Fertigpackungs-Richtlinien in ihrer aktuellen Fassung noch effektiv sind, um deren Zielsetzungen, wie z. B. die Förderung des Binnenmarktes und die Vereinfachung der Rechtsvorschriften, zu erreichen. Im November 2014 startete eine Online-Befragung der Interessenverbände, um die Einschätzung und Meinung der betroffenen Unternehmen in diesem Bereich einzuholen. Der Bundesverband hat sich an dieser Online-Befragung beteiligt. Die Evaluation ist Teil des REFIT-Programms (REFIT: Regulatory Fitness and Performance) der EU-Kommission, das darauf abzielt, die europäische Rechtsetzung einfacher und effizienter zu machen sowie unnötige Reglementierungen abzubauen.

### *Neues Mess- und Eichgesetz*

Am 31.7.2013 ist das Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens veröffentlicht worden. Es tritt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am 1.1.2015 in Kraft – vorbehaltlich einiger Regelungen des Mess- und Eichgesetzes, die der „Vorbereitung der Umsetzung“ dienen und die bereits am Tag nach der Verkündung, somit am 1.8.2013, in Kraft getreten sind.

Mit dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) erarbeiteten Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens wird eine über zehnjährige Diskussion zur Neugestaltung des gesetzlichen Messwesens in Deutschland zum Abschluss gebracht. Die Neuregelung umfasst im Wesentlichen das neue sogenannte Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG). Darüber hinaus werden weitere Modifizierungen von Vorschriften vorgenommen, die im Hinblick auf die Neuregelung des gesetzlichen Messwesens erforderlich geworden sind.

Wesentliche Änderung bringt das neue Mess- und Eichgesetz durch die Abschaffung der amtlichen Ersteichung und die damit einhergehende generelle Einführung des Konformitätsbewertungsverfahrens für national und europäisch geregelte Messgeräte sowie durch neue Informationspflichten.

**Lebensmittelzusatzstoffe (Verordnung [EG] Nr. 1333/2008)** Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 zur Erstellung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 am 1.6.2013 fand die Revision des europäischen Zusatzstoffrechts einen ersten vorläufigen Abschluss. Zulassungen und Verwendungsbedingungen von Lebensmittelzusatzstoffen in den verschiedensten Lebensmittelkategorien wurden europaweit harmonisiert und richten sich nun nahezu ausschließlich nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 in der jeweils gültigen Fassung. Da nach Abschluss der Revision die Arbeiten am Zusatzstoffrecht jedoch weitergingen, wurden die Anhänge II und III der Verordnung sowie die dazugehörigen Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 231/2012 mehrfach geändert. Allein im Berichtszeitraum wurden 15 Änderungsverordnungen veröffentlicht.

### **Aluminiumhaltige Zusatzstoffe**

Neben den Azofarbstoffen waren im Berichtsjahr auch aluminiumhaltige Farblacke verstärkt ein Thema. Dies muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die EFSA eine Überschreitung der tolerierbaren wöchentlichen Aufnahmemengen von Aluminium sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern nicht ausschließen konnte. Die EU-Kommission überprüfte daher die zulässigen Höchstgehalte für aluminiumhaltige Zusatzstoffe. Am 3.5.2012 wurde die Verordnung (EU) Nr. 380/2012 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 hinsichtlich der für aluminiumhaltige Lebensmittel-Zusatzstoffe geltenden Verwendungsbedingungen und -mengen erlassen. Mit dieser Verordnung werden die Verwendungsbedingungen für aluminiumhaltige Zusatzstoffe sowie für Farblacke geändert. Für zahlreiche Anwendungen werden die zulässigen Höchstmengen gesenkt, einige Zulassungen entfallen ganz. In der Tabelle III der Verordnung sind nun all die Farbstoffe aufgeführt, die in Form von Aluminiumlacken verwendet werden dürfen. Die Verordnung enthält zudem zahlreiche Übergangsvorschriften. Lebensmittel, die den ab 1.2.2014 geltenden Bestimmungen nicht entsprechen, aber vor diesem Zeitpunkt rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum Ablauf ihres Mindesthaltbarkeitsdatums oder Verbrauchsdatums verkauft werden. Abweichend davon dürfen Lebensmittel, die Aluminiumlacke enthalten und den ab 1.8.2014 geltenden Bestimmungen nicht entsprechen, aber vor diesem Tag rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder Verbrauchsdatums verkauft werden.

### **Ab 1.8.2014 bzw. 15.9.2014!**

Insbesondere die Einschränkung in Bezug auf aluminiumhaltige Farblacke, die sich durch folgenden neu eingeführten Absatz ergaben, waren für die Anwender schwer überschaubar: „Ab dem 1.8.2014 sind nur noch die Aluminiumlacke zugelassen, die aus den in diesem Teil A Tabelle III aufgeführten Farbstoffen hergestellt wurden, und zwar nur in denjenigen Lebensmittelkategorien, für die in Teil E Höchstmengenbeschränkungen für Aluminium aus Lacken ausdrücklich festgelegt sind.“ Die ausdrückliche Nennung der Höchstmengenbeschränkung erfolgt in einer Fußnote in der jeweiligen Lebensmittelkategorie. Ist in

der jeweiligen Kategorie keine Fußnote mit Höchstmengen aufgeführt, darf der entsprechende Farbstoff nicht als Aluminiumlack verwendet werden. Nachdem diese Einschränkung durch den Bundesverband mehrfach hervorgehoben wurde, zeigte sich, dass bei einigen Kategorien die Farblacke ab August 2014 nicht mehr zulässig wären, obwohl jedoch weiterhin Bedarf besteht. Der Bundesverband hat dies über den BLL bei der EU-Kommission vorgetragen und um Ergänzung der Fußnoten bei den entsprechenden Kategorien gebeten. Die EU-Kommission zeigte Bereitschaft, die (Neu-)Zulassung aluminiumhaltiger Farblacke für die angesprochenen Kategorien zu prüfen. Dies setzt jedoch einen Antrag nach den geltenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 voraus. Der Bundesverband hat für einige insbesondere für die Verwendung von Lachsersatz notwendigen Farbstoffe einen Antrag gestellt und mit einer ausführlichen Begründung die technologische Notwendigkeit deutlich gemacht. Mit der Verordnung (EU) Nr. 923/2014 vom 25.8.2014 wird mit Verspätung der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 hinsichtlich der Verwendung von Aluminiumlacken aus Riboflavin (E 101) und echtem Karmin (E 120) in bestimmten Lebensmittelkategorien sowie zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 hinsichtlich der Spezifikation für Riboflavine (E 101) veröffentlicht. Diese Änderungen sind besonders wichtig für Unternehmen, die Surimi, Lachsersatz, Fischpasten und Fischrogenprodukte herstellen.

Die Verordnung trat am 15.9.2014 in Kraft.

### *Einzelstaatliche Zulassungen von Zusatzstoffen*

Selbst im deutschen Lebensmittelrecht gibt es einige Zulassungen für Lebensmittelzusatzstoffe, die nicht auf EU-Recht beruhen. Da das Zusatzstoffrecht durch die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 geregelt wird, verbleibt kein Spielraum für nationale Regelungen. Für die Fischwirtschaft handelt es sich dabei um folgende Zulassung:

- Wasserstoffperoxid als Bleichmittel zur Verwendung bei der Herstellung von Fischmarinaden und Stärken (THV)

Verwendung von Wasserstoffperoxid als Bleichmittel wird seitens der deutschen Fischwirtschaft sowie der gesamten deutschen Lebensmittelwirtschaft weiterhin unterstützt. Allerdings wird in Frage gestellt, inwiefern Wasserstoffperoxid nach europäischem Recht als Lebensmittelzusatzstoff einzustufen ist. Der Bundesverband wie auch der BLL vertreten die Auffassung, dass Wasserstoffperoxid unter die Definition eines Verarbeitungshilfsstoffes fällt, da lediglich technisch unvermeidbare Rückstände im Lebensmittel verbleiben. Hier gibt es nach wie vor Klärungsbedarf mit dem BMEL, das diese Auffassung nicht teilt.

### ***Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung***

Zur Durchsetzung lebensmittelhygienerechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft wurde 2007 die „Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung“ geschaffen mit den Straf- und Bußgeldbewehrungen der unmittelbar geltenden Verordnungen. Im Berichtszeitraum wurde der Entwurf einer Änderungsverordnung mit dem Titel „Entwurf der siebten Verordnung zur Änderung der lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung“ (Stand: 24.11.2014) vorgelegt. Er dient zur Anpassung der Sanktionen an weitere EU-Vorschriften.

### ***AVV Lebensmittelhygiene und AVV Zoonosen in der Lebensmittelkette***

Im Berichtszeitraum wurde die „Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts vom 20.10.2014“ beraten und veröffentlicht. Die Änderungen betreffen die geltenden Verwaltungsvorschriften AVV Lebensmittelhygiene sowie AVV Zoonosen in der Lebensmittelkette und damit grundsätzlich das Verwaltungshandeln in diesen Bereichen. Es werden neben redaktionellen Anpassungen die Abstimmungsverfahren der Bundesländer bei der Prüfung von Leitlinien für gute Hygienepraxis konkretisiert (siehe Kapitel 10 Punkt 3), die Zulassungsverfahren für Sprossenbetriebe integriert und das Zoonose-Monitoring fortgeschrieben.

### ***Kontaminanten und andere unerwünschte Stoffe***

Auf europäischer Ebene sind Kontaminanten in Lebensmitteln durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19.12.2006 geregelt. Die Verordnung wurde seit ihrem Inkrafttreten mehrfach geändert, zuletzt am 31.10.2013.

### ***Cadmium***

Am 2.6.2014 trat die Verordnung (EU) Nr. 488/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 bezüglich der Höchstgehalte für Cadmium in Lebensmitteln in Kraft.

Da Fisch zu den Lebensmittelgruppen zählt, die am meisten zur ernährungsbedingten Exposition gegenüber Cadmium beitragen, und die höchsten Cadmium-Konzentrationen unter anderem in Seetang, Fisch und Meeresfrüchten nachgewiesen wurden, wird die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 nun in einigen Punkten geändert.

Derzeit sind bestimmte Fischarten vom Standardhöchstgehalt für Fisch von 0,05 mg/kg ausgenommen. Für die Fischarten Bonito (*Sarda sarda*), Zweibindenbrasse (*Diplodus vulgaris*), Aal (*Anguilla anguilla*), Grauäscbe (*Mugil labrosus labrosus*), Bastardmakrele (Art *Trachurus*), Hahnenfisch (*Luvarus imperialis*), Sardinienartige (Art *Sardinops*) und Cuneata-Seezunge (*Dicologlossa cuneata*) zeigen neue Daten über das Vorkommen, dass die Ausnahme nicht mehr nötig ist und der Standardhöchstgehalt durch eine gute Fischereipraxis eingehalten werden kann. Daher sind für diese Fischarten keine besonderen Höchstgehalte mehr nötig.

Für Unechten Bonito (Art Auxis), Sardellen (Art Engraulis) und Schwertfisch (Xiphias gladius) zeigen neue Daten über das Vorkommen, dass ein niedrigerer Höchstgehalt durch eine gute Fischereipraxis eingehalten werden kann. Daher sollten die Höchstgehalte für diese Fischarten angepasst werden.

Für Sardinen (Sardina pilchardus) und „Bichique“ (Sicyopterus lagocephalus) zeigen die Daten über das Vorkommen, dass die geltenden Höchstgehalte schwer eingehalten werden können, da der natürliche Hintergrundgehalt höher sein kann. Beide Fischarten werden jedoch nur in geringem Maße verzehrt, weshalb die Auswirkungen auf die Exposition des Menschen vernachlässigbar sind. Damit die Marktversorgung gewährleistet ist, sollten für diese beiden Fischarten höhere Höchstgehalte festgelegt werden.

### *Blei*

Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten zur Revision der Höchstgehalte für Blei in Lebensmitteln fortgesetzt. Im Bereich Fischereierzeugnisse wurde ein neuer Höchstgehalt für Kopffüßer von 0,3 mg/kg statt bisher 1,0 mg/kg aufgenommen. Die Verordnungsentwürfe wurden an den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (StALuT) weitergeleitet und im Februar 2015 final abgestimmt. Eine Veröffentlichung wird im Jahr 2015 erwartet.

### *Nicht-dioxinähnliche PCBs in Dornhai*

Im Berichtsjahr 2014 hat der Bundesverband auf Wunsch seiner Mitglieder einen Antrag auf Erhöhung der Höchstmenge für nicht-dioxinähnliche PCBs in Dornhai von 300 ng/g bei der EU-Kommission gestellt. Diese Änderung der Höchstmenge ist notwendig geworden, da bei Routineuntersuchungen bei der Einfuhr zeitweise Überschreitungen der Höchstmenge festgestellt werden konnten. Im Verlauf des Berichtsjahres haben die Mitglieder systematische Untersuchungen der Belastung von Dornhaierzeugnissen durchgeführt und darstellen können, dass mit einem erhöhten Gehalt an nicht-dioxinähnlichen PCBs nicht automatisch auch höhere Gehalte an Dioxinen festgestellt werden konnten.

Die Generaldirektion „Gesundheit“ der EU-Kommission hat daher am 24.9.2014 eine Anhebung der bisherigen Höchstmenge von nicht-dioxinähnlichen PCBs für die Fischart Dornhai von 75 ng/g auf 200 ng/g vorgeschlagen. Nach der Entscheidung am 24.9.2014 auf Ebene des Ständigen Ausschusses der EU-Mitgliedsländer erhält das EU-Parlament eine dreimonatige Prüfphase zugestanden. Danach beschließt die EU-Kommission eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006. Im Amtsblatt der EU ist die Verordnung (EU) 2015/704 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 am 1.5.2015 veröffentlicht worden. Der neue Höchstwert für Dornhai ist ab dem 21.5.2015 gültig.

## *EFSA-Bewertung von Methylquecksilber*

Das „Panel on Dietetic Products, Nutrition and Allergies“ (NDA-Panel) der EFSA hat im Auftrag der EU-Kommission eine gesundheitliche Bewertung des Nutzens des Verzehrs von Fisch und Meeresfrüchten unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Risiken durch die Aufnahme von Methylquecksilber für die europäische Bevölkerung durchgeführt und die Ergebnisse in Form einer wissenschaftlichen Stellungnahme mit dem Titel „Scientific Opinion on health benefits of seafood (fish and shellfish) consumption in relation to health risks associated with exposure to methylmercury“ (EFSA Journal 2014; 12[7]:3761) veröffentlicht.

Bewertet wurden a) die Rolle des Verzehrs von Fisch und Meeresfrüchten in der Ernährung in den verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU, b) die positiven gesundheitlichen Effekte des Verzehrs von Fisch und Meeresfrüchten, die vom FAO/WHO-Gremium „Joint Expert Consultation on the Risks and Benefits of Fish Consumption“ und vom Kontaminanten-Panel der EFSA (CONTAM-Panel) ermittelt wurden und c) die Klärung, welche Nährstoffe für die positiven gesundheitlichen Effekte beim Verzehr von Fisch und Meeresfrüchten verantwortlich sind.

Gemäß FAO/WHO und dem CONTAM-Panel der EFSA sind als positive gesundheitliche Effekte des Verzehrs von Fisch und Meeresfrüchten zum einen der positive Einfluss auf die Entwicklung des Nervensystems des Kindes zu nennen, wenn Fisch und Meeresfrüchte während der Schwangerschaft verzehrt werden, und zum anderen die Senkung des Risikos von Herz-Kreislauf-Erkrankungen bei Erwachsenen. Letzterer Effekt konnte festgestellt werden, wenn 1–2 Fischmahlzeiten pro Woche verzehrt wurden, ersterer Effekt, wenn Schwangere 3–4 Fischmahlzeiten pro Woche zu sich nahmen. Weitere Fischmahlzeiten pro Woche übten keine zusätzlichen positiven Effekte aus.

Das NDA-Panel weist darauf hin, dass diese Betrachtung allgemein für den Verzehr von Fisch und Meeresfrüchten gilt und bei der Bewertung sowohl positive gesundheitliche Effekte (durch Nährstoffe wie n-3 LCPUFA, Vitamin D, Jod und Selen) als auch negative gesundheitliche Effekte (durch Kontaminanten wie Methylquecksilber) berücksichtigt wurden. Der Effekt zur Senkung des Risikos von Herz-Kreislauf-Erkrankungen ist wahrscheinlich dem Gehalt von n-3 LCPUFA in Fisch und Meeresfrüchten zuzuschreiben.

Näheres bitten wir der wissenschaftlichen Stellungnahme der EFSA selbst zu entnehmen, die unter folgendem Link abrufbar ist:

<http://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/3761.htm>

### *Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)*

Mit Wirkung zum 1.9.2014 wurden die Höchstgehalte für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in geräuchertem Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie Fisch und Fischerzeugnissen für die Leitsubstanzen Benz[a]pyren von 5,0 µg/kg auf 2,0 µg/kg und für die Summe der sogenannten PAK 4 (Benz[a]pyren, Benz[a]anthracen, Benzo[b]fluoranthren und Crysen) von 30 µg/kg auf 12 µg/kg gesenkt. Die entsprechende Verordnung (EG) Nr. 835/2011 der EU-Kommission vom 19.8.2011 „Zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 im Hinblick auf Höchstgehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Lebensmitteln“ wurde bereits im Sommer 2011 veröffentlicht und gilt seit dem 1.9.2012. Trotzdem wurde erst im Lauf des Jahres 2014 festgestellt, dass die neuen Höchstgehalte für PAK in traditionell geräucherten Produkten in einer Reihe von EU-Mitgliedsländern nicht einzuhalten sind. Aus diesem Grund wurde der Beschluss gefasst, zunächst eine auf drei Jahre befristete Ausnahmeregelung zuzulassen, sofern die Produkte nur lokal hergestellt und verzehrt werden. Die entsprechende Verordnung (EU) Nr. 1327/2014 der EU-Kommission vom 12.12.2014 galt rückwirkend zum 1.9.2014 für traditionell geräucherten Fische und Fischereierzeugnisse in Irland, Lettland, Rumänien, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich. Nach 3 Jahren soll eine Neubewertung erfolgen, um die Ausnahmeregelung für bestimmte Produkte gegebenenfalls unbefristet zu verlängern.

### *Dorschleber aus dem Ostseeraum*

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU) informierte die Mitglieder des Bundesverbandes Anfang 2014 über den Ergebnisbericht der 22. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 5.11.2013 in Mönchengladbach.

Im Rahmen des Informationsaustausches zum Thema „Überwachung von Dioxinen und PCB in Fisch aus der Ostseeregion“ und der Konsensbildung über ein nationales Inverkehrbringungsverbot von Dorschleber aus dem Ostseeraum kommt diese Arbeitsgemeinschaft zu dem Ergebnis, dass auf der Grundlage der Risikobewertung des Bundesamtes für Risikobewertung (BfR) vom 6.9.2013, unter Abwägung von Risikomanagementgrundsätzen, insbesondere der aufgezeigten Marktsituation in Deutschland und der Verhältnismäßigkeit, ein über das EU-Recht hinausgehendes, nationales Inverkehrbringungsverbot für Dorschleber aus dem Ostseegebiet nicht erforderlich und auch nicht angemessen ist. Die Vermarktung von Dorschleber aus dem Ostseegebiet ist nur möglich, wenn die Lebensmittelunternehmer Eigenkontrollergebnisse über die Unbedenklichkeit nachweisen können.

### *EU-Lebensmittelhygienerecht*

Seit dem 1.1.2006 sind die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Nr. 853/2004 über spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs sowie Nr. 854/2004 mit Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs anzuwenden. Diese Verordnungen stellen das sogenannte Hygienepaket dar, mit dem das gesamte europäische Hygienerecht neu gefasst wurde.

### *Verordnung (EG) Nr. 853/2004*

Im März 2013 wurde der Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich der sichtbaren Parasiten in nicht ausgenommenen Fischereierzeugnissen und Anforderungen an Fabriksschiffe, bei denen an Bord befindliche Krebstiere gekocht, gekühlt und verpackt werden, erörtert. Weder im Jahr 2013 noch im Berichtsjahr wurde die Änderungsverordnung veröffentlicht.

### *Übersicht über Höchstwerte, Richtwerte und Mindestleistungsgrenzen*

Auch im Berichtsjahr 2014 sind die Anforderungen an die Lebensmittelunternehmer hinsichtlich der Berücksichtigung von Höchstwerten, Richtwerten und Mindestleistungsgrenzen für unerwünschte Stoffe in Fischen, Krebs- und Weichtieren weiter gewachsen.

Die Geschäftsführung des Bundesverbandes hat daher für seine Mitglieder die Übersicht mit sämtlichen zurzeit gültigen Höchst- und Richtwerten sowie Mindestleistungsgrenzen für unerwünschte Stoffe aktualisiert. Noch nicht enthalten sind in dieser Übersicht Höchstwerte für Tierarzneimittel. Diese Übersicht wird immer dann angepasst, wenn eine der dieser Übersicht zugrunde liegenden Verordnungen bzw. Entscheidungen geändert wird.

### *Richt- und Warnwerte der DGHM*

Die Arbeitsgruppe „Richt- und Warnwerte zur Beurteilung von Lebensmitteln“ der Fachgruppe „Lebensmittelmikrobiologie und -hygiene“ in der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) befasst sich national mit der Erarbeitung von produktspezifischen mikrobiologischen Kriterien (Richt- und Warnwerte). In der Arbeitsgruppe sind vorwiegend Sachverständige aus den Bereichen der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Lebensmittelmikrobiologie vertreten; die Arbeitsgruppe agiert nicht im öffentlichen Auftrag, sie sieht sich den satzungsgemäßen Zwecken der DGHM als wissenschaftliche Gesellschaft verpflichtet. Insofern sind DGHM-Empfehlungen gutachterliche Stellungnahmen eines privaten Sachverständigen-Gremiums. Sie sind in keinem Fall rechtsverbindlich. Dennoch erlangen Richt- und Warnwerte der DGHM einen hohen Stellenwert als Beurteilungsgrundlagen von mikrobiologischen Befunden im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung, als Hinweis zur Verifizierung der Eigenkontrollen und insbesondere als Basis für Spezifikationen im wirtschaftsinternen Warenverkehr.

**Schnellwarnsystem** Das Schnell-Informationssystem der Europäischen Kommission geht zurück auf die Produktionssicherheitsrichtlinie (92/39/EWG) und wurde für Lebensmittel sowie parallel für Konsumgüter nach einem 1994 in einem Vademekum niedergelegten Verfahren betrieben. Im Rahmen der Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde das Schnellwarnsystem lebens- und futtermittelspezifisch separat definiert. Danach ist die EU-Kommission für die Verwaltungs-Informationsweiterleitung innerhalb des Netzes zuständig. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) analysiert den Inhalt der von den Mitgliedsstaaten eingehenden Informationen, um sie durch wissenschaftliche oder technische Informationen zu ergänzen.

Nachdem das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im August 2002 die Aufgabe der nationalen zuständigen Stelle vom BMVEL übernommen hatte, wurde die jahrelange Informationspraxis und Kommunikation mit den Wirtschaftskreisen geändert. Die Weitergabe der Informationen beschränkt sich nunmehr lediglich auf tabellarisch zusammenfassende Tagesberichte, die jedoch keine konkreten Hinweise auf die Inverkehrbringer der betroffenen Waren geben.

Im Berichtsjahr hat der Bundesverband diese Berichte per E-Mail vom BVL erhalten, die fisch-, krebs- und weichtierrelevanten Punkte separat aufgearbeitet und tagesaktuell seine Mitglieder informiert.

Als eine wesentliche Unzulänglichkeit dieses Informationssystems wird weiterhin kritisiert, dass Unternehmen ihre potenzielle Betroffenheit nicht erkennen und somit auf Grundlage dieser Informationen keine vorsorglichen Maßnahmen ergreifen können.

Es bleibt zu hoffen, dass die EU-Kommission in Absprache mit den EU-Mitgliedsstaaten die Prinzipien und die Handhabung des Schnellwarnsystems in Form von Leitlinien neu formuliert und dass es differenzierter und vorrangig für dringliche Fälle genutzt wird. Darüber hinaus muss die Informationsweitergabe an Dritte in allen Mitgliedsstaaten gleich gehandhabt werden. Hierzu wurde im Berichtsjahr ein Arbeitspapier der EU-Kommission zum Entwurf einer Verordnung zu den Abläufen des Schnellwarnsystems auf europäischer Ebene bekannt; durch eine solche Regelung soll eine einheitliche Vorgehensweise der Mitgliedsstaaten gewährleistet werden.

### **EG-Öko- Verordnung**

EU-weite Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sind in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 veröffentlicht, die seit dem 1.1.2009 gelten. Mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der EU-Kommission vom 5.9.2008 werden Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 veröffentlicht.

***DVO (EU) Nr.  
1358/2014***

Hinsichtlich der Herkunft der Tiere in ökologischer/biologischer Aquakultur, der Haltungspraktiken in der Aquakultur, der Futtermittel für Tiere in ökologischer/biologischer Aquakultur und der in ökologischer/biologischen Aquakultur zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe wurde mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1358/2014 am 18.12.2014 die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates geändert. Die Durchführungsverordnung bestimmt die Fälle, in denen die Verwendung von Wildfängen als Besatzmaterial erlaubt ist (Artikel 25e Absatz 4), die Überwachung der Besatzdichte der Aquakulturfische und der Wasserqualität (Artikel 25f Absatz 2 mit Bezug auf Anhang XIIIa), den Einsatz von durch Gärung gewonnenem Histidin als Futterbestandteil bei Salmoniden (Artikel 25k), die Höchstanteile der Beimischung von Fischmehl oder Fischöl bei Haiwelsen und Garnelen (Artikel 25l Absatz 3) sowie in dem hinzugefügten Artikel 25la „spezifische Vorschriften für Futtermittel für ökologische/biologische Jungtiere“. Ferner sieht die Durchführungsverordnung eine Änderung der Anhänge VII und XIIIa der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gemäß dem Anhang der aktuellen Durchführungsverordnung vor. Die Durchführungsverordnung ist am 22.12.2014 in Kraft getreten. Sie gilt seit dem 1.1.2015.

***Vorschlag zur  
Totalrevision der  
EG-Öko-Verordnung***

Im März 2014 übermittelte das Bundesernährungsministerium den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologische/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung über amtliche Kontrollen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, der am 24.3.2014 von der EU-Kommission vorgestellt wurde. Die Verordnung mit weitreichenden Änderungen des bisherigen Systemansatzes der EG-Öko-Verordnung soll ab dem 1.7.2017 gelten. Der Verordnungsvorschlag wurde seit seiner Veröffentlichung von den unterschiedlichsten Interessengruppen heftig kritisiert, wobei eine Totalrevision der Verordnung zugunsten einer Überarbeitung des bestehenden Verordnungstextes abgelehnt wurde.

In seiner Sitzung am 23.5.2014 fasste der Bundesrat den Beschluss, mit dem er das Bestreben der EU-Kommission begrüßt, die Rechtsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung entsprechender Erzeugnisse zu verbessern sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau im Hinblick auf die steigende Verbrauchernachfrage und die positiven Umweltwirkungen zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Kritikwürdig ist jedoch nach Auffassung des Bundesrates, dass die Vorschläge der EU-Kommission für eine neue EU-Öko-Verordnung die bestehenden Regelungen erheblich verschärfen, von unzutreffenden Hypothesen ausgegangen wurde und die Auswirkungen des Revisionsentwurfes hinsichtlich eines zusätzlichen Verwaltungs- und erhöhten Personalaufwands deut-

lich unterschätzt wurden. Eine Totalrevision der europäischen Öko-Verordnung hält der Bundesrat grundsätzlich für nicht erforderlich und hinsichtlich der gewünschten Weiterentwicklung des Ökolandbaus für bedenklich.

Im ersten Halbjahr 2015 soll entschieden werden, ob der EU-Kommissionsvorschlag im Konsens mit den Mitgliedsländern weiterentwickelt und verbessert werden kann oder ob ein neuer Anlauf genommen werden soll. Der Bundesverband wird das Vorhaben auch im kommenden Berichtsjahr begleiten.

### *Verzeichnis der zulässigen Handelsbezeichnungen*

Im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 bis zum 12.12.2014 und des Artikels 37 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zulässigen Handelsbezeichnungen zu veröffentlichen. In diesem Verzeichnis ist für jede Art der wissenschaftliche Name anzugeben, außerdem die Bezeichnung in der oder den Amtssprachen des Mitgliedsstaates sowie gegebenenfalls lokale oder regionale Bezeichnungen, die anerkannt oder toleriert sind.

Die Bundesregierung entschloss sich, über die in den Anhängen I bis IV der Verordnung aufgeführten Arten hinaus ein umfassendes Verzeichnis aller Fischereierzeugnisse zu erstellen. Am 31.8.2002 gab die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit der „Ersten Bekanntmachung über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“ das offizielle Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Handelsbezeichnungen für Fische, Krebs- und Weichtiere bekannt. Mit der Veröffentlichung dieses Verzeichnisses wird für die Vermarktung verbindlich vorgeschrieben, welche Handelsbezeichnungen für Fische, Krebs- und Weichtiere in Deutschland zulässig sind. Bei dem Verzeichnis der Handelsbezeichnungen handelt es sich um eine dynamische Liste, die je nach Änderungsbedarf für neue oder geänderte Handelsbezeichnungen offen ist. Das aufwendige Verfahren der Aufnahme bzw. Änderung von Handelsbezeichnungen ist in der Fischetikettierungs-Verordnung geregelt.

### *„Nomen est omen“*

Im Berichtsjahr wurde die Bekanntmachung über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mehrmals geändert und es wurden sowohl endgültige Handelsbezeichnungen festgelegt als auch vorläufige Handelsbezeichnungen aufgenommen. Insgesamt umfasst die Liste der Handelsbezeichnungen Ende 2014 750 lateinische Einträge für Fische, Krebs- und Weichtiere und 1.160 deutsche Handelsbezeichnungen.

***Gadus chalcogrammus noch nicht offiziell!***

Anfang Januar 2014 erhielt der Bundesverband Informationen, dass neueste genetische Untersuchungen am Alaska-Seelachs in den USA dazu geführt haben, dass die wissenschaftliche Bezeichnung für Alaska-Seelachs von „Theragra chalcogramma“ in „Gadus chalcogrammus“ geändert werden muss.

Dieser Namenswechsel erfolgte bereits in den wissenschaftlichen Taxonomien. Eine offizielle, im internationalen Handel gültige Änderung des Namens durch das federführende Ministerium in den USA wurde jedoch noch nicht vollzogen.

Der Wechsel der wissenschaftlichen Bezeichnung für Alaska-Seelachs hätte auch direkt Folgen für die Vermarktung dieser Fischart in Deutschland. Ohne eine Aufnahme der neuen wissenschaftlichen Bezeichnung in das Verzeichnis der Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur wäre die Vermarktung der Fischart „Alaska-Seelachs“ als Alaska-Seelachs in Deutschland nicht mehr möglich. Daher hat der Bundesverband die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) über eine mögliche Änderung der Aufnahme der wissenschaftlichen Bezeichnung in das Verzeichnis der Handelsbezeichnungen informiert und angefragt, ob, sofern die Bezeichnung geändert wird, eine Übergangszeit für beide Bezeichnungen zulässig ist.

Ferner muss beachtet werden, dass durch die neue wissenschaftliche Bezeichnung „Gadus“ automatisch für diese Fischart formalrechtlich auch die Bezeichnung „Kabeljau“ in Deutschland zulässig wäre. Der Bundesverband hat die BLE daher gebeten sicherzustellen, dass, sobald von offizieller Seite die neue wissenschaftliche Bezeichnung für Alaska-Seelachs bestätigt wurde, im Zusammenhang mit den Worten „Gadus spp.“ eine Fußnote klarstellt, dass dieser „kabeljauartige“ Fisch zumindest nicht in Deutschland unter der Handelsbezeichnung „Kabeljau“ vermarktet werden kann.

Ende Oktober 2014 informiert die BLE, dass sich der wissenschaftliche Name für die Fischart Goldbarsch von „Sebastes marinus“ in „Sebastes norvegicus“ geändert hat, da in der Fish-Base-Datenbank diese Änderung bereits vollzogen wurde. Der Bundesverband hat die BLE gebeten, für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2016 auch die Bezeichnung „Sebastes marinus“ weiterhin im Verzeichnis aufzuführen, damit insbesondere tiefgefrorene Fischfilets dieser Fischart bis zum Ende ihres Mindesthaltbarkeitsdatums abverkauft werden können.

***Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches***

Das Deutsche Lebensmittelbuch ist gemäß § 15 LFGB „eine Sammlung von Leitsätzen, in denen Herstellung, Beschaffenheit und sonstige Merkmale von Lebensmitteln, die für die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel von Bedeutung sind, beschrieben werden“.

Die von der Lebensmittelbuch-Kommission verabschiedeten Leitsätze sind keine Rechtsnorm. Sie ergänzen diese aber und haben den Charakter objektiver Sachverständigengutachten, die der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen. In den Leitsätzen wird die Verkehrsauffassung der am Lebensmittelverkehr Beteiligten beschrieben, d. h. der redliche Hersteller- und Handelsbrauch unter Berücksichtigung der Erwartung der Durchschnittsverbraucher an die betreffenden Lebensmittel.

Für die Lebensmittelwirtschaft stellen die Leitsätze die Richtschnur für den redlichen Hersteller- und Handelsbrauch dar. Der interessierte Verbraucher erhält durch sie detaillierte Informationen über die sachgerechte Zusammensetzung der angebotenen Erzeugnisse. Besonders auf Gebieten, auf denen keine Rechtsvorschriften bestehen oder diese eine Materie nicht hinreichend genau regeln, sind die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit der beschriebenen Lebensmittel.

Im Jahr 2009 ist die Lebensmittelbuch-Kommission neu berufen worden. Die neue Berufungsperiode endete im Jahr 2014. Gemäß der seit dem 15.6.2009 geltenden Geschäftsordnung hatte die Kommission nach Abstimmung zwischen dem Bundesernährungsministerium und dem Präsidium sieben Fachausschüsse eingesetzt, die nach der Geschäftsordnung möglichst paritätisch besetzt sein sollten.

#### *Fachausschuss 2 tagte erstmals*

Der zuständige Fachausschuss „Fische und Fischerzeugnisse“ der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission hatte im Februar 2010 die Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus einer Überprüfung unterzogen. Die Änderungsvorschläge wurden am 28.10.2010 im Fachausschuss 2 beraten und am 27.7.2011 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nachdem das Präsidium der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission die Neufassung der Leitsätze im Jahr 2012 beschlossen hatte, erfolgte am 1.9.2014 eine erste Orientierungssitzung zur Überarbeitung der Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere in Berlin.

#### *foodwatch fordert Abschaffung der Lebensmittelbuch- Kommission*

Am 17.3.2014 hat die Verbraucherschutzorganisation foodwatch unter der Überschrift „Geheim-Gremium sorgt für staatlich legitimierte Verbrauchertäuschung“ eine Aktion gegen die Kommission des Deutschen Lebensmittelbuches gestartet. Im Zusammenhang mit dieser Aktion wurden auch Erzeugnisse der Fischwirtschaft als Beispiele für legitimierte Verbrauchertäuschungen genannt.

#### *Seelachs/Alaska- Seelachs*

Es handelt sich dabei zum einen um die Bezeichnung für die Fischarten Seelachs bzw. Alaska-Seelachs, die nach Ansicht von foodwatch das Potential haben, beim Verbraucher eine Verwechslung mit der Fischart „Lachs“ herbeizuführen.

Ferner stört sich foodwatch an der Handhabung der Kennzeichnung „Lachsersatz“ im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Fischerzeugnissen, in denen „Lachsersatz“ als Zutat verwendet wird.

In einem Telefonat vom 18.3.2014 informierte der Geschäftsführer des Bundesverbandes den foodwatch-Kampagnen-Initiator, Herrn Oliver Huizinga, dass die Behauptungen in der Pressemitteilung wie „dabei erlauben die Vorgaben der Kommission immer wieder irreführende Verkehrsbezeichnungen:

- ‚Alaska-Seelachs‘ aus rosa gefärbtem Lachs-Imitat
- ‚Alaska-Seelachs‘ ohne Lachs“

falsch sind. In diesem Gespräch wurde ferner deutlich, dass die Organisation foodwatch in der Handelsbezeichnung „Seelachs“ bzw. „Alaska-Seelachs“ im Vergleich zur Handelsbezeichnung „Lachs“ ein fundamentales Täuschungspotential sieht. Die Organisation kündigte an, in begleitenden Verbraucherumfragen (Forschung!) dieses Täuschungspotential offenlegen zu wollen.

### *Lachsersatz*

Ferner hat foodwatch „Probleme“ damit, dass bei Fischerzeugnissen, die aus Lachsersatz hergestellt werden (z. B. Brotaufstriche bzw. Alaska-Seelachs-Salat) nicht die Kennzeichnung „Lachsersatz“ auf der „Vorderseite“ des Produktes angegeben wird („sondern nur auf der Verpackungsrückseite“). In diesem Zusammenhang erwiderte die Geschäftsführung des Bundesverbandes, dass bereits durch die Nennung der Fischart (Alaska-Seelachs) auf der Schauseite (Oberseite) der Verpackung eindeutig zu erkennen ist, dass es sich nicht um ein „Lachs“-Produkt handelt. Diesen Einwand ließ foodwatch kategorisch nicht gelten und wies auf die Rotfärbung hin, die doch deshalb erfolgt sei, „um dem Verbraucher zu suggerieren, dass es sich um ein aus Lachs hergestelltes Erzeugnis handelt“, so der foodwatch-Kampagnen-Initiator.

Der Bundesverband geht davon aus, dass foodwatch weitere Maßnahmen im Rahmen dieser Aktion in den kommenden Jahren planen wird.

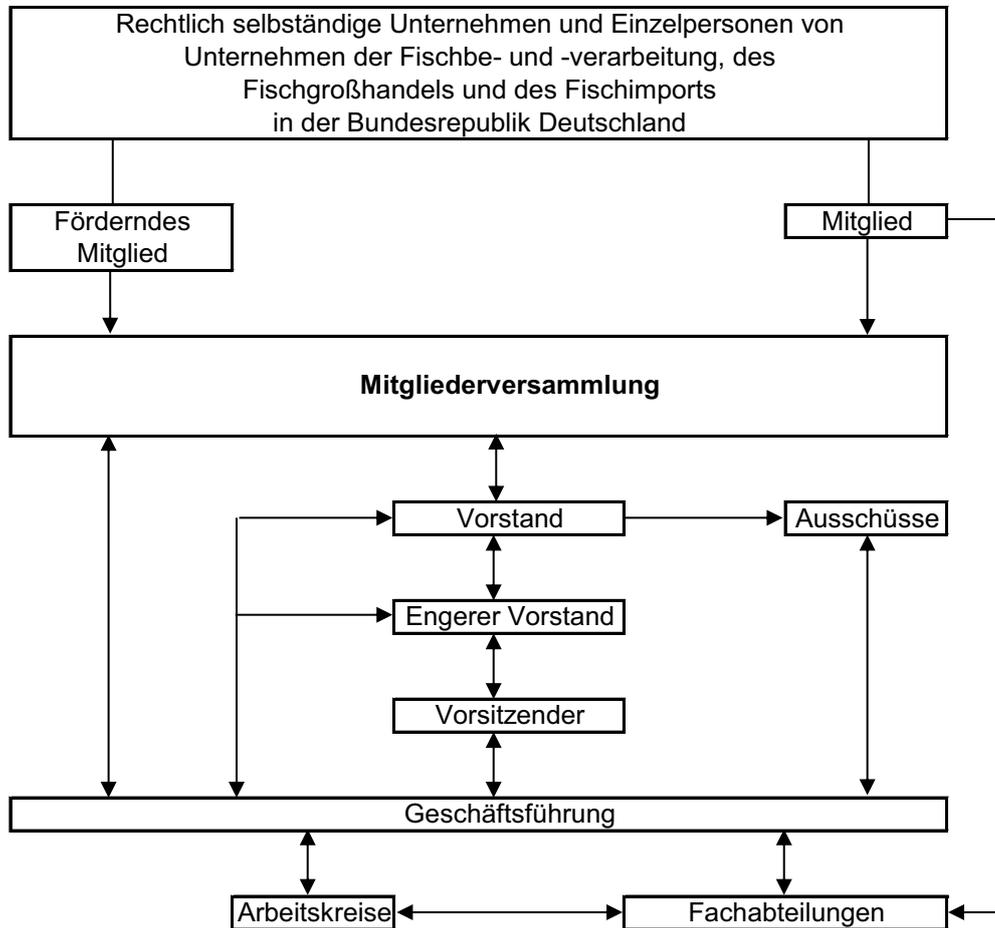
### **Allgemeiner Anhang**

1. Organisation des Bundesverbandes
2. Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick

## Organisation des Bundesverbandes

der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.

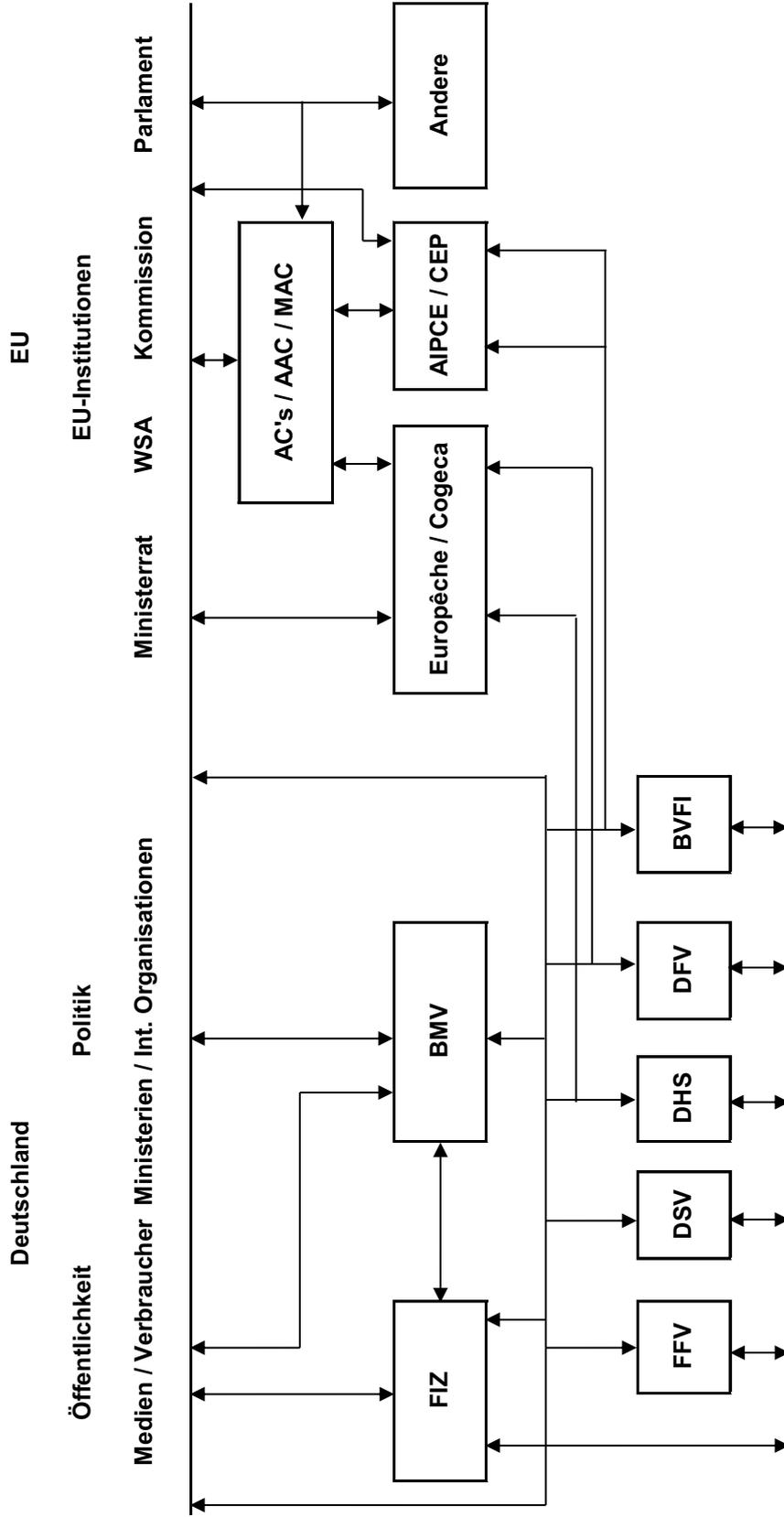
Stand: 1. Januar 2015



WITEA:  
- AK "Industrie"  
- Gesamt

Fischdauerkonserven  
Fischfeinkost  
Fischgroßhandel  
Frisch- und Salzfisch  
Krabbenerzeugnisse  
Marinaden, Salate  
Räucherseelachs  
Räucherwaren  
Tiefgefriererzeugnisse

# Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick



## FISCHWIRTSCHAFT

- DHS = Dt. Hochseefischereiverband
- DFV = Dt. Fischereiverband
- BVFI = Bundesverband d. dt. Fischindustrie u.d. Fischgroßhandels
- FFV = Fischfacheinzelhandelsverband
- DSV = Deutscher Seafood Verband e. V.
- BMV = Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e.V.
- FIZ = Fisch-Informationszentrum e.V.
  
- Europêche = EU-Fischereiverband
- Cogeca = EU-Genossenschaftsverband
- AIPCE = EU-Fischindustrieverband
- CEP = EU-Fischhandelsverband
- AC's = Ausschüsse für div. Meeresgebiete
- AAC = Beratender Ausschuss Aquakultur
- MAC = Beratender Ausschuss Marktangelegenheiten

Impressum

Bundesverband der  
deutschen Fischindustrie  
und des Fischgroßhandels e.V.

Große Elbstraße 133

22767 Hamburg

Tel.: +49 40 381811

Fax: +49 40 3898554

[info@fischverband.de](mailto:info@fischverband.de)

[www.fischverband.de](http://www.fischverband.de)

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Matthias Keller

Amtsgericht: Hamburg

eingetragen unter: VR 4438



**MIX**  
Papier aus verantwortungsvollen Quellen  
**FSC® C058884**